

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main, Deutschland

(die "Emittentin")

Wertpapierbeschreibung

**im Hinblick auf den Basisprospekt bestehend aus mehreren
Einzeldokumenten**

für Wertpapiere

(begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine)

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt

und

Goldman Sachs Bank Europe SE

(jeweils eine "Anbieterin")

Das Datum dieser Wertpapierbeschreibung ist der 8. Juli 2020

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Diese Wertpapierbeschreibung stellt kein Angebot dar, Wertpapiere der Emittentin zu zeichnen oder zu erwerben. Es ist auch keine Aufforderung, ein solches Angebot abzugeben. Weder diese Wertpapierbeschreibung noch irgendeine sonstige Information, die im Zusammenhang mit Wertpapieren der Emittentin erteilt wird, darf als Empfehlung der Emittentin oder der Garantin angesehen werden, die betreffenden Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, in Bezug auf die Emittentin Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die über die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Informationen hinausgehen oder von ihnen abweichen. Werden derartige Informationen erteilt, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert sind.

Diese Wertpapierbeschreibung darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erstellt wurde. Diese Wertpapierbeschreibung darf nicht für die Zwecke eines Angebots von Wertpapieren der Emittentin in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot unzulässig ist, verwendet werden. Jeder, in dessen Besitz diese Wertpapierbeschreibung gelangt, hat sich selbst über alle anwendbaren rechtlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung dieser Wertpapierbeschreibung zu informieren und diese zu beachten.

Finanzintermediäre dürfen diese Wertpapierbeschreibung für die Zwecke einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren der Emittentin nutzen, wenn die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen einer Verwendung des Basisprospekts zugestimmt hat. Jede solche Nutzung durch einen Finanzintermediär muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen stehen, an die die Zustimmung der Emittentin gebunden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS..... | 10 |
| 1. Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung..... | 10 |
| 2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin..... | 10 |
| 3. Anbieter und Finanzintermediäre | 11 |
| 4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren..... | 11 |
| 5. Zulassung zum Handel..... | 11 |
| 6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms..... | 12 |
| 7. Gründe für das Angebotsprogramm | 12 |
| II. RISIKOFAKTOREN..... | 13 |
| 1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin | 13 |
| 2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere..... | 14 |
| 2.1. <i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere</i> | <i>14</i> |
| 2.2. <i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere</i> | <i>15</i> |
| 2.3. <i>Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere</i> | <i>16</i> |
| 2.4. <i>Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere</i> | <i>17</i> |
| 2.5. <i>Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i> | <i>19</i> |
| 2.6. <i>Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere</i> | <i>22</i> |
| 2.7. <i>Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere</i> | <i>23</i> |
| 2.8. <i>Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere</i> | <i>24</i> |
| 2.9. <i>Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine</i> | <i>26</i> |
| 2.10. <i>Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine</i> | <i>27</i> |
| 2.11. <i>Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate</i> | <i>29</i> |
| 2.12. <i>Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine.....</i> | <i>34</i> |
| 2.13. <i>Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate</i> | <i>37</i> |
| 2.14. <i>Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate</i> | <i>42</i> |
| 2.15. <i>Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine</i> | <i>48</i> |

| | |
|---|-----------|
| 2.16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine | 49 |
| 3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils | 50 |
| 3.1. Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil | 51 |
| 3.2. Risiken im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil | 55 |
| 3.3. Risikofaktoren im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil | 57 |
| 3.4. Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil | 61 |
| 3.5. Risiken im Hinblick auf Rohstoffe, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil | 62 |
| 3.6. Risikofaktoren im Hinblick auf Futures Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil | 69 |
| 4. Risikofaktoren, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind | 71 |
| 4.1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Marktwerts und der Rendite der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile | 71 |
| 4.2. Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung | 73 |
| 4.3. Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten | 74 |
| 4.4. Risiken im Zusammenhang mit der laufenden Reform und dem möglichen Wegfall des LIBOR | 75 |
| 4.5. Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate | 78 |
| 4.6. Risiken in Bezug auf Investments in Schwellenländer | 81 |
| 4.7. Risiko im Hinblick auf einen Korb als Basiswert | 82 |
| 5. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben | 84 |
| 5.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere | 84 |
| 5.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere | 84 |
| 5.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung | 85 |
| 5.4. Risiken im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen | 86 |

| | |
|--|-----|
| 5.5. <i>Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen</i> | 87 |
| 6. Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere | 88 |
| 6.1. <i>Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers</i> | 88 |
| 6.2. <i>Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere</i> | 89 |
| 6.3. <i>Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere</i> | 90 |
| 6.4. <i>Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts</i> | 91 |
| 6.5. <i>Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden</i> | 91 |
| 7. Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere | 94 |
| 7.1. <i>Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht</i> | 94 |
| 7.2. <i>Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)</i> | 95 |
| 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern | 97 |
| 8.1. <i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i> | 97 |
| 8.2. <i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i> | 98 |
| 8.3. <i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs</i> | 98 |
| 8.4. <i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i> | 100 |
| 8.5. <i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i> | 100 |
| III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN | 102 |
| 1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren | 102 |
| 1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind | 102 |
| 1.2 Beschreibung der Wertpapiere | 102 |
| 1.3 Anwendbares Recht | 105 |
| 1.4 Währung der Wertpapiere | 106 |
| 1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung | 106 |
| 1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen | 109 |
| 1.7 Angaben zu dem Basiswert | 110 |

| | |
|---|------------|
| 1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere..... | 111 |
| 1.9 Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere | 111 |
| 1.10 Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere | 111 |
| 1.11 Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere | 111 |
| 1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen..... | 112 |
| 1.13 Börsennotierung und Börsenhandel | 112 |
| 1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen | 113 |
| 1.15 Renditeerwartungen..... | 113 |
| 1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission | 113 |
| 2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere | 113 |
| 2.1 <i>Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren</i> ... | 113 |
| 2.2 <i>Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren</i> | 115 |
| 2.3 <i>Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren</i> | 117 |
| 2.4 <i>Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren</i> | 118 |
| 2.5 <i>Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren</i> | 119 |
| 2.6 <i>Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren</i> | 121 |
| 2.7 <i>Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren</i> | 122 |
| 2.8 <i>Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren</i> | 123 |
| 2.9 <i>Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen</i> | 124 |
| 2.10 <i>Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen</i> | 128 |
| 2.11 <i>Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten</i> | 130 |
| 2.12 <i>Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen</i> | 132 |
| 2.13 <i>Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten</i> | 134 |
| 2.14 <i>Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Zertifikate</i> | 136 |
| 2.15 <i>Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen</i> | 138 |

| | |
|--|------------|
| 2.16 <i>Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheinen</i> | 139 |
| IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN | 141 |
| § 1 (Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)..... | 143 |
| § 2 (Ausübung)..... | 147 |
| § 3 (Abwicklung)..... | 154 |
| § 4 (Verzinsung)..... | 172 |
| § 5 (Barriere-Ereignis)..... | 176 |
| § 6 (Knock-Out Ereignis)..... | 177 |
| § 7 (Stop-Loss Ereignis)..... | 182 |
| § 8 (Anpassung des Basispreises)..... | 183 |
| § 9 (Anpassung des Bezugsverhältnisses)..... | 189 |
| § 10 (Anpassung der Knock-Out Barriere)..... | 195 |
| § 11 (Anpassung der Stop-Loss Barriere)..... | 197 |
| § 12 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)..... | 198 |
| § 13 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)..... | 201 |
| § 14 (Stellen)..... | 204 |
| § 15 (Ersetzung der Emittentin)..... | 205 |
| § 16 (Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung).... | 207 |
| § 17 (Bekanntmachungen)..... | 207 |
| § 18 (Berichtigungen)..... | 209 |
| § 19 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter)..... | 213 |
| § 20 (Salvatorische Klausel)..... | 215 |
| § 21 (Verjährung)..... | 215 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen | 216 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen..... | 217 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen..... | 252 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bestimmungen..... | 287 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen..... | 305 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen | .336 |
| Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)..... | 355 |
| V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN | 357 |

| | |
|--|------------|
| Teil A – Produktspezifische Bestimmungen | 357 |
| <i>Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere</i> | 357 |
| <i>Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere</i> | 359 |
| <i>Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere</i> | 361 |
| <i>Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere</i> | 362 |
| <i>Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i> | 364 |
| <i>Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere</i> | 365 |
| <i>Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere</i> | 366 |
| <i>Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere</i> | 368 |
| <i>Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine</i> | 371 |
| <i>Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine</i> | 373 |
| <i>Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten</i> | 375 |
| <i>Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine</i> | 377 |
| <i>Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate</i> | 379 |
| <i>Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Zertifikaten</i> | 381 |
| <i>Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine</i> | 384 |
| <i>Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine</i> | 385 |
| Teil B - Allgemeine Bestimmungen | 387 |
| VI. GARANTIE | 411 |
| VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN | 415 |
| VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN..... | 416 |
| IX. BESTEUERUNG | 426 |

| | |
|---|------------|
| X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN | 434 |
| XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN..... | 439 |
| 1. Verantwortliche Personen | 439 |
| 2. Informationen von Seiten Dritter..... | 439 |
| 3. Billigung durch die zuständige Behörde..... | 439 |
| 4. Bereithaltung des Basisprospekts | 439 |
| 5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts | 440 |
| 6. Durch Verweis einbezogene Angaben..... | 441 |

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Delegierte Verordnung**") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Garantin und das Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau (i) dieser Wertpapierbeschreibung sowie etwaigen Nachträgen zu dieser Wertpapierbeschreibung, (ii) dem Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Juni 2020 (das "**GSW Registrierungsformular**") (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) und (iii) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten endgültigen Bedingungen des Angebots (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "**Emissionspezifische Zusammenfassung**").

1. Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14 und 17 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung ist Teil des Basisprospekts bestehend aus mehreren Einzeldokumenten im Sinn von Artikel 8 Absatz 6 der Prospektverordnung. Der Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") setzt sich aus dem GSW Registrierungsformular (wie jeweils aktualisiert durch Nachträge) (das "**GSW Registrierungsformular**") und der Wertpapierbeschreibung zusammen.

Die Informationen in dem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospektverordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere etwaige Nachträge, die auf der Website www.gs.de in der Rubrik "Info", "Dokumente" und "Basisprospekt" veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, könnte Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags, mit dem die Informationen in dem Basisprospekt nachgetragen werden, zugesagt haben, das Recht nach Artikel 23 der Prospektverordnung zustehen, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main.

Die The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**") übernimmt die Rolle der Garantin für die Wertpapiere. Die GSG ist im Bundesstaat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesellschaft nach dem allgemeinen Körperschaftsgesetz von Delaware (Delaware General

Corporation Law) auf unbestimmte Dauer und unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Die Garantin übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrages und aller anderen von der Emittentin im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge.

3. Anbieter und Finanzintermediäre

Die von der Goldman, Sachs & Co Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere werden von der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60308 Frankfurt am Main, angeboten (in diesem Fall können die Wertpapiere von der Goldman Sachs Bank Europe SE auf der Grundlage einer festen Verpflichtung übernommen und dann an Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt weiterverkauft werden) oder, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, von der Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60308 Frankfurt am Main (jeweils ein "**Anbieter**").

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Ausdruck kommt und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung noch gültig ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) zustimmen, während dessen/deren die betreffende/n Angebotsperiode(n), während der/deren ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere erfolgen kann.

4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden in Form von Zertifikaten, Anleihen oder Optionsscheinen ausgegeben. Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. der Korbbestandteile sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Tilgung der Wertpapiere und die Höhe bzw. die Zahlung eines Zinsbetrags von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und/oder der Korbbestandteile abhängig ist bzw. sind. Die Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe oder Futures Kontrakte als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen.

5. Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten, z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse oder der Luxemburger Wertpapierbörse, einführen oder zulassen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind.

6. Öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. **Die Gültigkeit des Basisprospekts endet 12 Monate nach der Billigung der Wertpapierbeschreibung (9. Juli 2021). Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht.**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

7. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Potenzielle Käufer von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, sollten die in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten wesentlichen spezifischen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere und die Garantin ebenso wie die in dem GSW Registrierungsformular beschriebenen wesentlichen spezifischen Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin vor einem Investment in Wertpapiere sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allen relevanten Nachträgen enthalten sind, abwägen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein Investment ganz oder teilweise verlieren kann und sollte sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass die Beträge, die ihm aus den oder aufgrund der Wertpapiere von der Emittentin (z.B. als Zins- und Tilgungsleistungen) oder von dritter Seite (z.B. als Kaufpreis bei Veräußerung) zufließen, geringer sein können als seine Erwerbs- und Erwerbsfolgekosten. Erwerbskosten umfassen (i) den auf die Wertpapiere einzuzahlenden Kapitalbetrag oder den Kaufpreis für die Wertpapiere; sowie (ii) sonstige Kosten, die beim Kauf der Wertpapiere anfallen (z.B. Gebühren für Finanzintermediäre). Erwerbsfolgekosten fallen alleine aufgrund des Haltens der Wertpapiere an (z.B. laufende Depotgebühren). Dadurch kann einem Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust entstehen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Bei mehreren Risiken in einer Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken einer Kategorie bzw. Unterkategorie dabei zuerst aufgeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am Datum dieser Wertpapierbeschreibung. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin

Die auf den Seiten 11 bis 13 des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg ("CSSF") gebilligten Base Prospectus vom 15. April 2020 (der "GSG Base Prospectus") sowie auf Seite S-1 des Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus vom 4. Mai

2020 ("**Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus**") enthaltenen Risikofaktoren der The Goldman Sachs Group, Inc. werden hiermit per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen. Darüber hinaus werden Informationen zu mit der The Goldman Sachs Group, Inc. verbundenen Risikofaktoren, die sich im Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2019 geendete Geschäftsjahr ("**Form 10-K 2019**") (Seiten 23 (mit Ausnahme des ersten Absatzes) - 44) sowie im Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2020 geendete Quartal ("**Form 10-Q für das erste Quartal 2020**") (S. 154-155), auf die in dem GSG Base Prospectus bzw. in dem Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird, in diese Wertpapierbeschreibung per Verweis einbezogen.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Produktstrukturen der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf das Zahlungsprofil der jeweiligen Produktstruktur ergeben. Die Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil ergeben, werden getrennt für jede Produktstruktur beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

2.1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Bonus Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

2.2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Capped Bonus Wertpapiere bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Partizipationsfaktors). Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

2.3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Cap) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Discount Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

- *Im Fall von Discount Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle

(der "Cap") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag. Ein Totalverlust tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.5.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

2.4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen)

vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.5.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich

Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

2.5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Wert des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unterhalb einer bestimmten Schwelle (Basispreis) notiert, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Basiswerts abhängig.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nominalbetrag. Je niedriger der Kurs des

Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Basispreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nominalbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lie-

ferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund siehe auch unter "II.5.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung").

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, sehen Barrier Reverse Convertible Wertpapiere eine feste Verzinsung während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Verzinsung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Basiswert, soweit die festgelegten Zinszahlungen die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die feste Verzinsung zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Tilgungsbetrag ist auf Nominalbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oberhalb des Basispreises. Der Wertpapierinhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

2.6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer bestimmten Schwelle (Reverselevel) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts ist. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Wertpapierinhaber partizipiert gegenläufig an der Entwicklung des Basiswerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverselevel**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Hebelwirkung bei Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Tilgungsbetrag ist begrenzt

Die Ertragsmöglichkeit ist aufgrund der Reverse-Struktur bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da die Teilnahme an der negativen Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Höchstrückzahlungsfaktors bzw. Caps beschränkt ist, da die Teilnahme an der negativen Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann. D.h. der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverselevel (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. dem Nominalbetrag und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung).

2.7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag einer bestimmten Schwelle (Reverselevel) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts ist. Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Wertpapierinhaber partizipiert bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") gegenläufig an der Entwicklung des Basiswerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverselevel**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. amerikanische Barrierebeobachtung vorsehen) bzw. am Finalen Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine sog. europäische Barrierebeobachtung vorsehen) die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Beobachtungszeitraum ist.

Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an der negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Caps; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Caps und der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level abzüglich dem Cap (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Nominalbetrags und umgerechnet in die Abwicklungswährung), weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

2.8. Produkt Nr.8. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Risiko des Totalverlusts

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist

der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Open End Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto Gebühr) vergleichbar sind. Entsprechend ist der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt und es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Basiswert am Finalen Bewertungstag liegt, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist. Zu den Risiken im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin siehe unter "II.5.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere".

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr bzw. Transaktionsgebühr

Die Berücksichtigung einer Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr mindert den zu zahlenden Tilgungsbetrag sowie den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt während der Laufzeit.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

- *Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr*

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als

null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

- *Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr*

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

- *Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr*

Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte ist zu beachten, dass zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden kann, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen ist.

2.9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag auf oder unter (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) dem Basispreis notiert.

Der Tilgungsbetrag bei Klassischen Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Klassischen Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) notiert.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Klassischen Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal Klassischer Optionsscheine zu berücksichtigen ist.

Klassische Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal Klassischer Optionsscheine zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Klassischen Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Klassischen Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Klassischen Call Optionsscheins, fällt der Preis des Klassischen Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Klassischen Put Optionsscheins, fällt der Preis des Klassischen Put Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Klassischen Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Klassischen Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

2.10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Discount

Put Optionsscheinen) der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag auf oder unter (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Discount Put Optionsscheinen) dem Basispreis notiert.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Discount Call Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Discount Put Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), wobei der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag entspricht. Bei Discount Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Discount Put Optionsscheinen) notiert.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Discount Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Discount Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Discount Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Discount Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Discount Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Discount Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Discount Call Optionsscheins, fällt der Preis des Discount Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Discount Put Optionsscheins, fällt der Preis des Discount Put Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Discount Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Discount Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwick-

lung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist.

2.11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit gegebenenfalls wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten errechnet sich – im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem aktuellen Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem aktuellen Basispreis (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. auf oder über dem aktuellen Basispreis (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) notiert.

Wertpapierinhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten tragen zudem das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten). Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten ermittelt werden, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Im Falle von DAX®/X-DAX® als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die

Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursauschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate (der sogenannte "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem in den Bedingungen angegebenen Knock-Out Referenzpreis und dem aktuellen Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und dem in den Bedingungen angegebenen Knock-Out Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. erheblich steigt (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten). Der Wertpapierinhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Wertpapierinhaber für den Mini Future Optionsschein bzw.- Turbo Zertifikat bezahlte Kaufpreis ist dann verloren und der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die aktuelle Knock-Out Barriere verletzt wird.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass zwischen dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs auf-

grund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs gegenüber den Wertpapierinhabern keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Die Knock-Out Barriere wird während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate regelmäßig an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Anpassungstag angepasst. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Knock-Out Barriere sind insbesondere die folgenden Risiken zu beachten:

- Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.
- Bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.
- Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten auf Währungs-Wechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Mini Future Long Optionsscheine bzw. Turbo Long Zertifikate) bzw. verringert (Mini Future Short Optionsscheine bzw. Turbo Short Zertifikate).
- Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikate auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund des Rollens des auslaufenden Futures Kontrakts in den nachfolgenden Futures Kontrakts eintreten kann.
- Die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors, welcher unter anderem auch die Quellenbesteuerungsbeträge gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in Bezug auf Dividenden auf Aktien von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen sind, abbildet) be-

rücksichtigt. Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.

Die Festlegung bzw. die Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des aktuellen Basispreises und dem Knock-Out Puffer. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Der Basispreis und die Knock-Out Barriere werden regelmäßig nach bestimmten in den Bedingungen festgelegten Regeln angepasst. Durch die Anpassung des Basispreises und der Knock-Out Barriere kann sich der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate gegebenenfalls zum Beispiel auch vom Zinsniveau und etwaigen Dividenden bzw. Dividendenbesteuerung abhängt. Im Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Basiswert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risik erhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zu berücksichtigen ist.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risik erhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Mini Future Optionsscheine bzw.

Turbo Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Mini Future Long Optionsscheins bzw. Turbo Long Zertifikats, fällt der Preis des Mini Future Long Optionsscheins bzw. Turbo Long Zertifikats überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Mini Future Short Optionsscheins bzw. Turbo Short Zertifikats, fällt der Preis des Mini Future Short Optionsscheins bzw. Turbo Short Zertifikats überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risiken hinsichtlich der Anpassung des Basispreises

Im Rahmen der Anpassung des Basispreises werden verschiedene Marktparameter berücksichtigt; abhängig von deren Höhe kann dies zu einem stärkeren Fallen des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate führen.

Der Basispreis wird im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten regelmäßig angepasst. Die Anpassung ist abhängig von dem Referenzzinssatz bzw., im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert, dem Referenzzinssatz für die Basiswährung und dem Referenzzinssatz für die Preiswährung sowie der Zinsmarge, die von der Emittentin festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der maßgebliche Referenzzinssatz steigt bzw. die Emittentin eine höhere Zinsmarge festlegt.

- Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bzw. die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker ansteigt, wodurch der Preis des Mini Future Long Optionsscheins bzw. Turbo Long Zertifikats stärker fällt.
- Bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten führt die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker fällt, wodurch der Preis des Mini Future Short Optionsscheins bzw. Turbo Short Zertifikats stärker fällt.

Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Zertifikate haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Zinsmarge bis zur Maximalen Zinsmarge anzupassen; (ii) den Knock-Out Puffer bis zum Maximalen Knock-Out Puffer anzupassen; (iii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Mini

Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der Volatilität des Basiswerts und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barauschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben.**

Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Wertpapierinhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Wertpapierinhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt.

Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

2.12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Turbo Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Turbo Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann

ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Turbo Bull Optionscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Turbo Bear Optionscheinen) notiert.

Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen). Im Fall von Turbo Optionsscheinen entspricht die Knock-Out Barriere stets dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Turbo Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursauschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annähernd null entspricht, zurückgezahlt. Der Wertpapierinhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Wertpapierinhaber für den Turbo Optionsschein bezahlte Kaufpreis ist dann verloren und der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Turbo Bull Optionsscheine) oder steigt (Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Basiswerts ist der Preis der Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Basiswerts, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Turbo Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Basiswert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Turbo Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Turbo Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Turbo Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Turbo Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Turbo Bull Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Bull Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Turbo Bear Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Bear Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Turbo Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine,

verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Preis des Turbo Optionsscheins neben dem Kurs des Basiswerts auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihkosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen abhängt.

2.13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit gegebenenfalls wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten errechnet sich – im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und dem aktuellen Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw. – im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Basispreis und dem Referenzpreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem aktuellen Basispreis (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. auf oder über dem aktuellen Basispreis (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) notiert.

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten tragen zudem das Risiko, dass die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten). Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten entspricht die aktuelle Knock-Out Barriere stets dem aktuellen Basispreis. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out

Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikaten ermittelt werden, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses eintritt, ist die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annähernd null entspricht, zurückgezahlt. Der Wertpapierinhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Wertpapierinhaber für den Open End Turbo Optionsschein bzw. Trader Zertifikat bezahlte Kaufpreis ist dann verloren und der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher

sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Die Knock-Out Barriere wird während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikaten regelmäßig angepasst. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Knock-Out Barriere sind insbesondere die folgenden Risiken zu beachten:

- Es ist zu beachten, dass bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht ist.
- Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.
- Die regelmäßige Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors) berücksichtigt. Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der Aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Open End Turbo Bull Optionsscheine bzw. Trader Long Zertifikate) oder steigt (Open End Turbo Bear Optionsscheine bzw. Trader Short Zertifikate). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Zusätzlich zum Kurs des Basiswerts ist der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate gegebenenfalls von der Volatilität des Basiswerts, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widerspiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Basiswert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Im Fall von Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate werden der Basispreis und die Knock-Out Barriere regelmäßig angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen, kann der Preis der

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts fallen.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten zu berücksichtigen ist.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Open End Turbo Bull Optionsscheins bzw. Trader Long Zertifikats, fällt der Preis des Open End Turbo Bull Optionsscheins bzw. Trader Long Zertifikats überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Open End Turbo Bear Optionsscheins bzw. Trader Short Zertifikats, fällt der Preis des Open End Turbo Bear Optionsscheins bzw. Trader Short Zertifikats überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risiken hinsichtlich der Anpassung des Basispreises

Im Rahmen der Anpassung des Basispreises werden verschiedene Marktparameter berücksichtigt; abhängig von deren Höhe kann dies zu einem stärkeren Fallen des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate führen.

Der Basispreis wird im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten regelmäßig angepasst. Die Anpassung ist abhängig von dem Referenzzinssatz bzw., im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert, dem Referenzzinssatz für die Basiswährung und dem Referenzzinssatz für die Preiswährung sowie der Zinsmarge, die von der Emittentin festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der maßgebliche Referenzzinssatz steigt bzw. die Emittentin eine höhere Zinsmarge festlegt.

- Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bzw. die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker ansteigt, wodurch

der Preis des Open End Turbo Bull Optionsscheins bzw. Trader Long Zertifikats stärker fällt.

- Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten führt die Festlegung einer höheren Zinsmarge durch die Emittentin dazu, dass der Basispreis bei jeder Anpassung stärker fällt, wodurch der Preis des Open End Turbo Bear Optionsscheins bzw. Trader Short Zertifikats stärker fällt.

Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Zertifikate haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-Out relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Zinsmarge bis zur Maximalen Zinsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iii) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der Volatilität des Basiswerts und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben.**

Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Wertpapierinhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder

- (b) wenn der Wertpapierinhaber die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt.

Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

2.14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Zertifikate und der Wertpapierinhaber erleidet gegebenenfalls einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Faktor Zertifikate sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Zertifikaten verbundenen Risiken bewusst eingehen.

Im Fall von Faktor Zertifikaten hängt die Höhe des Tilgungsbetrages von der Entwicklung des betreffenden Basiswerts ab.

Die Entwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen. Abhängig von der Struktur der Faktor Zertifikate, hat ein Steigen des Basiswerts (im Fall von Short Faktor Zertifikaten) oder ein Fallen des Basiswerts (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) ungünstige Konsequenzen für die Wertpapierinhaber.

Wertpapierinhaber von Faktor Zertifikaten tragen das Risiko, dass die Faktor Zertifikate während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den inneren Wert des jeweiligen Faktor Zertifikats, verglichen mit einer bestimmten Schwelle bezieht (die sogenannte "**Knock-out Barriere**"). Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Zertifikate automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und der Anleger erhält den inneren Wert der Faktor Zertifikate. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall die Faktor Zertifikate auch wertlos verfallen können, wenn die Faktor Zertifikate keinen inneren Wert aufweisen. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Faktor Zertifikate im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Knock-Out Barriere nähert.

Faktor Zertifikate sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Zertifikaten verbundenen Risiken bewusst eingehen. Die empfohlene Haltedauer beträgt in der Regel einen Tag.

Es ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem

Knock-Out Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (bei Long Faktor Zertifikaten) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (bei Short Faktor Zertifikaten) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Faktor Zertifikaten) bzw. erheblich steigt (bei Short Faktor Zertifikaten).

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Wertpapierrechte vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

Sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt, sehen die Faktor Zertifikate eine untertägige Anpassung vor, die zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste führt.

Faktor Zertifikate sehen eine untertägige Anpassung der Stop-Loss Barriere, des Bezugsverhältnisses und des Basispreises vor, sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums die Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Short Faktor Zertifikaten). Durch die untertägige Anpassung wird erreicht, dass ein Wertverlust der Faktor Zertifikate auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste der Faktor Zertifikate abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Stop-Loss Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Stop-Loss Barriere ab. Die untertägige Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von dem niedrigeren Stand des Basiswerts (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) bzw. von dem höheren Stand des Basiswerts (im Fall von Short Faktor Zertifikaten) aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Basiswerts kann eine untertägige Anpassung auch zu Verlusten in den Faktor Zertifikaten führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Basiswerts zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Zertifikate durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang besonders beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wert-

papierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Faktor Zertifikate übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Faktor Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Short Faktor Zertifikaten) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) bzw. erheblich steigt (im Fall von Short Faktor Zertifikaten).

Risikofaktoren im Zusammenhang mit der täglichen Anpassung

Der Basispreis wird regelmäßig angepasst, wobei sich die Anpassung negativ auf den Wert der Faktor Zertifikate auswirken kann. Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können. Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.

(a) Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelwirkung

Long Faktor Zertifikate bilden eine gehebelte Anlage in den Basiswert ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Long Faktor Zertifikate. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Long Faktor Zertifikate führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können:** Im Rahmen der täglichen Berechnung der Long Faktor Zertifikate führt die Hebelwirkung dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des maßgeblichen Hebels verstärkt werden. Die Long Faktor Zertifikate verlieren an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Long Faktor Zertifikate "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines Schlusskurses des Basiswerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Long Faktor Zertifikate dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Wertpapierinhaber eines Long Faktor Zertifikats einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.**

Short Faktor Zertifikate bilden eine gehebelte Anlage in den Basiswert in entgegengesetzter Weise ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Short Faktor Zertifikate. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Short Faktor Zertifikate führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können:** Im Rahmen der täglichen Berechnung der Short Faktor Zertifikate führt der Hebeleffekt dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Die Short Faktor Zertifikate verlieren an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Short Faktor Zertifikate "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Basiswerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Short Faktor Zertifikate dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass die Short Faktor Zertifikate einen erheblichen Wertverlust erleiden können, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.**

- (b) *Risikofaktoren im Hinblick auf Faktoren, die bei der täglichen Anpassung berücksichtigt werden können*

Im Fall von Long Faktor Zertifikaten werden im Rahmen der Anpassung des Bezugsverhältnisses die Kapitalkosten berücksichtigt, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Entsprechend mindert die Berücksichtigung dieser Kosten den Wert der Faktor Zertifikate.

Im Fall von Short Faktor Zertifikaten werden im Rahmen der Anpassung des Bezugsverhältnisses die Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Falls die Erwerbskosten die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert der Faktor Zertifikate an diesen Tag gemindert.

Im Zusammenhang mit den täglichen Anpassungen sollten darüber hinaus die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Roll Over Spread***

Der Anleger muss beachten, dass im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ein fortlaufender Roll Over Spread im Rahmen der Berechnung der Faktor Zertifikate abgezogen werden kann. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle haben das Recht, den Roll Over Spread während der Laufzeit der Faktor Zertifikate anzupassen. Der Abzug des Roll Over Spreads führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Zertifikate.

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Zinsmarge***

Der Anleger muss beachten, dass bei der Anpassung des Basispreises eine Zinsmarge berücksichtigt wird, die von der Emittentin festgelegt wird. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle hat das Recht, die Zinsmarge während der Laufzeit der Faktor Zertifikate anzupassen. Die Berücksichtigung der Zinsmarge bei der Anpassung führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Zertifikate.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Long Faktor Zertifikate***

Im Fall von Long Faktor Zertifikaten (die eine Long Strategie abbilden) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung der Faktor Zertifikate enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Zinsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert der Faktor Zertifikate wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Short Faktor Zertifikate auf Aktien***

Im Fall von Short Faktor Zertifikaten (die eine Short Strategie abbilden), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung der Faktor Zertifikate enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts der Faktor Zertifikate führt.

- ***Änderung in der steuerlichen Behandlung von Dividenden***

Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle) kann bedeuten, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle auf Aktien ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung der Faktor Zertifikate nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Wert der Faktor Zertifikate gemindert wird.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Faktor Zertifikate, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Faktor Zertifikaten zu berücksichtigen ist.

Faktor Zertifikate sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Faktor Zertifikaten zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen

Veränderung des Preises der Faktor Zertifikate führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Faktor Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Basiswerts eines Long Faktor Zertifikats, fällt der Preis des Long Faktor Zertifikats überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Short Faktor Zertifikats, fällt der Preis des Short Faktor Zertifikats überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Faktor Zertifikate ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Faktor Zertifikate verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die tägliche Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und/oder die Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Zertifikate haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die tägliche Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Zinsmarge bis zur Maximalen Zinsmarge anzupassen; (ii) den Roll Over Spread bis zum Maximalen Roll Over Spread anzupassen; (iii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Faktor Zertifikate durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, der Volatilität des Basiswerts und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Zertifikate haben.**

Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Faktor Zertifikate

Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Wertpapierinhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Faktor haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

- (a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
- (b) wenn der Wertpapierinhaber die Faktor Zertifikate ausübt, oder
- (c) wenn die Emittentin die Faktor Zertifikate gemäß den Bedingungen kündigt.

Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

2.15. Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Bei Down & Out Put Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Ein Totalverlust tritt ein, falls die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null ist oder wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals in zwei Fällen eintritt: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).**

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten der Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Down & Out Put Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Down & Out Put Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Down & Out Put Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Down & Out Put Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Down & Out Put Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die

Down & Out Put Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. Je größer der Hebeleffekt der Down & Out Put Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Down & Out Put Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Die Ertragsmöglichkeit ist bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da der Tilgungsbetrag begrenzt ist.

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen der Tilgungsbetrag begrenzt ist. Der Höchstbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, entspricht, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Bezugsverhältnis vorsehen, der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw., sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Nominalbetrag vorsehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis. Daher ist die potentielle Ertragsmöglichkeit bei Down & Out Put Optionsscheinen nach oben begrenzt.

2.16. Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Risiko eines Totalverlusts

Bei Up & Out Call Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Ein Totalverlust tritt ein, falls die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis negativ oder null ist oder wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Up & Out Call Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals in zwei Fällen eintritt: **Ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).**

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") erreicht bzw. überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Überschreiten der Knock-Out Barriere durch den Kurs des Basiswerts zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Up & Out Call Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Up & Out Call Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Up & Out Call Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoe erhöhendes Merkmal von Up & Out Call Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Up & Out Call Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Wertpapierinhaber für eine Anlage in die Up & Out Call Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. Je größer der Hebeleffekt der Up & Out Call Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Up & Out Call Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Die Ertragsmöglichkeit ist bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da der Tilgungsbetrag begrenzt ist.

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen der Tilgungsbetrag begrenzt ist. Der Höchstbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, entspricht, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Bezugsverhältnis vorsehen, der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) bzw., sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Nominalbetrag vorsehen, ein Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis. Daher ist die potentielle Ertragsmöglichkeit bei Up & Out Call Optionsscheinen nach oben begrenzt.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils

Die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe oder Futures Kontrakte als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen. Die spezifischen wesentlichen Risiken, die mit einem Investment in diese Anlageklassen verbunden sind, d.h. insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs oder Stand des maßgeblichen Basiswerts oder Korbbestandteils auswirken, werden in dieser Kategorie beschrieben. Die spezifischen wesentlichen Risiken für jede Anlageklasse werden dabei jeweils in einer separaten Unterkategorie beschrieben.

Im Hinblick auf einen Basiswert bzw. Korbbestandteil können auch Risiken einer anderen Anlageklasse relevant sein, in die mittelbar investiert wird (beispielweise können sich bei einem

Index, dessen Indexbestandteile Aktien sind, auch die Risiken wie bei einer Anlage in Aktien verwirklichen).

3.1. Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken im Hinblick auf den Preis des maßgeblichen Index

Eine nachteilige Kursentwicklung der Indexbestandteile kann sich nachteilig auf die Kursentwicklung des Index und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapiere, die auf einen Index als Basiswert oder Korbbestandteil bezogen sind, sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden wie mit einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio der Anlageklassen, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, beispielsweise setzen sich Aktienindizes aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen. Die Kursentwicklung des Index hängt von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Die Kursentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ist abhängig von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch, im Fall von Aktien als Indexbestandteilen, von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung dieser gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich dies nachteilig auf die Kursentwicklung des Indexbestandteils und des Index insgesamt und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Risiken des Verlustes von Dividendenzahlungen

Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die Indexbestandteile.

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweiligen Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Indexbestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, partizipieren daher nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die Indexbestandteile. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezo-

gen bzw. reinvestiert werden und daher zu einem Ansteigen des Indexstands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in dem Index nicht vollständig reinvestiert werden.

c) Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung, Berechnung oder Einstellung eines Index

Änderungen der Zusammensetzung oder in der Berechnung oder Verbreitung eines Index durch den Index-Sponsor können sich nachteilig auf den Wert des Index und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Der Index-Sponsor eines Index kann die Bestandteile des Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile des Index ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index nachteilig beeinflussen (z.B. kann sich ein neu hinzugekommenes Unternehmen bzw. ein neu hinzugekommener Bestandteil erheblich schlechter entwickeln als das ersetzte Unternehmen), was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Index bzw. den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

d) Risiken im Hinblick auf Indexgebühren

Wenn der den Wertpapieren zugrundeliegende Index Indexgebühren beinhaltet, die bei der Berechnung des Indexstands vom Index-Sponsor abgezogen werden, reduziert sich hierdurch der Stand des maßgeblichen Index und entsprechend der Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere.

Der jeweilige Index kann, wenn in der Beschreibung des jeweiligen Index angegeben, Indexgebühren beinhalten, die bei der Berechnung des Indexstandes vom Index-Sponsor abgezogen werden, und damit den Stand des jeweiligen Index und den Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere reduzieren. Hierdurch wird während der Laufzeit der Wertpapiere auch die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst. Die Indexgebühren können, sofern in der Beschreibung des jeweiligen Index angegeben, bis hin zu der in der Beschreibung des jeweiligen Index angegebenen Höchstgrenze geändert werden. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Indexgebühren unverändert bleiben. Eine Erhöhung der

Indexgebühren hat nachteilige Auswirkungen auf den Stand des jeweiligen Index und damit auch den Wert der sich auf den Index beziehenden Wertpapiere.

e) *Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf Indizes*

Bei Wertpapieren auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes (Indexgebundene Derivatekontrakte) erfolgt die Ermittlung des Tilgungsbetrags entweder auf Basis des Indexgebundenen Derivatekontrakts oder auf Basis des zugrundeliegenden Index. Eine nachteilige Kursentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. des zugrundeliegenden Index kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte") ist der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere sowohl von der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontraktes als auch, im Fall, dass ein Schlussabrechnungspreis (*Official Daily Settlement Price*) oder täglicher Abrechnungspreis des Indexgebundenen Derivatekontrakts nicht veröffentlicht wird, von der Entwicklung des dem Indexgebundenen Derivatekontrakts zugrunde liegenden Index abhängig. Eine nachteilige Entwicklung des maßgeblichen Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. eine nachteilige Entwicklung des dem Indexgebundenen Derivatekontrakt zugrunde liegenden Index kann sich entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden. Ferner können Indexgebundene Derivatekontrakte standardisiert werden in Bezug auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst, sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Abrechnungsbetrag berechnet wird. Indexgebundene Derivatekontrakte sind wie folgt ausgestaltet:

- Bei einem auf einen Index bezogenen Optionskontrakt handelt es sich um einen Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als "Prämie" bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Kurses (Basispreis) liegt, oder Put-Optionen, bei denen Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Basispreises liegt.

- Bei einem in bar abgerechneten Futures Kontrakt bezogen auf einen Index handelt es sich um einen Futures Kontrakt, bei dem dem Käufer, je nach Indexstand, entweder ein Anspruch auf Zahlung (sogenannter Abrechnungsbetrag (*settlement amount*)) vom Verkäufer zusteht oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu entrichten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Abrechnungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Abrechnungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern in Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben:

- Falls beispielsweise die Erwartung der Händlern von Optionskontrakten davon ausgeht, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger ist als der aktuelle Stand, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Abwicklungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem zukünftigen Tag und dem Basispreis darstellt.
- Falls die Erwartung der Händler in Futures Kontrakten darin liegt, dass der Abrechnungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall der Käufer des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall der Verkäufer des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Abrechnungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

3.2. *Risiken im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil*

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken im Hinblick auf den Preis der maßgeblichen Aktie*

Eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich nachteilig auf die Preisentwicklung des Aktienkurses und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken. Wertpapierinhaber partizipieren in der Regel nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf eine Aktie.

Die Preisentwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung der maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Faktoren, kann sich dies nachteilig auf die Preisentwicklung des Aktienkurses und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert oder Korbbestandteil eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden besitzen, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie, wie beispielsweise Maßnahmen zu Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen, Aktienrückkäufe, ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Solche Maßnahmen können sich nachteilig auf den Aktienpreis und entsprechend nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) *Zusätzliche Risiken im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere*

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn er direkt in die Aktie, die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegen, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegende Aktie zusätzliche Risiken auf.

Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts") beziehen, tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie ein Inhaber der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien selbst. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können Depositary Receipts allerdings weitergehende Risiken aufweisen:

- Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depositary Receipts beziehen, werden folglich wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.
- Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert des Depositary Receipts und der Wertpapiere haben.
- Zahlungen unter den Wertpapieren, die sich auf Depositary Receipts beziehen, spiegeln nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den De-

pository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an einem bestimmten Stichtag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.

- Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Wertpapiere negativ beeinflusst werden kann.
- Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der Depository Receipts sowie des Wertpapiers negativ beeinflussen.

3.3. *Risikofaktoren im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil*

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit ETFs als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) *Risiken unvorhersehbarer Faktoren*

Eine nachteilige Entwicklung der unternehmens- bzw. makroökonomischen Faktoren kann sich nachteilig auf die Preisentwicklung des ETF und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken. Die Rendite eines auf einen Exchange Traded Fund bezogenen Wertpapiers kann geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in den Index oder Anteil, der dem ETF zugrunde liegt.

Ein Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung eines Index (in Bezug auf einen solchen Exchange Traded Fund, ein dem "**ETF zugrundeliegender Index**") oder bestimmter Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von diesem gehalten werden, abzubilden. Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf einen ETF beziehen, tragen daher grundsätzlich die gleichen Risiken, wie ein Anleger der in den Index selbst bzw. in den dem ETF zugrundeliegenden Vermögenswert, Kontrakt oder Instrument investiert ist. Entsprechend kann die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund von unternehmensspezifischen Faktoren wie der Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Struktur der Anteilseigner und Vertriebspolitik der Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, oder von dem Wert solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die der Exchange Traded Fund hält oder abbildet, ebenso wie von makroökonomischen Faktoren wie dem Zins- oder Preisniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren abhängen. Im Fall einer nachteiligen Entwicklung der maßgeblichen unternehmens- bzw. makroökonomischen Faktoren, kann sich dies nachteilig auf die Preisentwicklung des ETF und

entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Exchange Traded Fund gekoppelt ist, ist allerdings nicht dasselbe, wie eine Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index oder in Anteile derjenigen Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird oder in solche Vermögenswerte, Kontrakte, und/oder Instrumente, in die der ETF investiert oder die von ihm gehalten werden. Der Nettoinventarwert der Anteile an einem Exchange Traded Fund kann anhand der Höhe der Anteile des Exchange Traded Fund an den Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, berechnet werden, ohne den Wert der Dividenden, die auf diese in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile gezahlt werden (sofern der Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung des dem ETF zugrundeliegenden Index abzubilden) zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert kann auch anhand des Wertes solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von ihm gehalten werden, wie in dem jeweiligen Verkaufsprospekt oder den Gründungsdokumenten angegeben, berechnet werden. Daher kann die Rendite einer Anlage in einen ETF geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in einen Index oder Anteil, der dem ETF zugrunde liegt.

b) Risiken in Verbindung mit der Änderung der Zusammensetzung bzw. Einstellung des bzw. der Exchange Traded Fund(s)

Änderungen der Zusammensetzung, der Berechnung oder Veröffentlichung eines Exchange Traded Fund oder des Index, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, können sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Wertentwicklung eines Fonds bzw. eines Index, den dieser Fonds zu replizieren beabsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann den in diesem Index enthaltenen Vermögenswerten weitere Vermögenswerte hinzufügen oder entnehmen oder Ersetzungen der im Index enthaltenen Vermögenswerte oder sonstige Änderungen der Fondsmethodik vornehmen, die sich auf den Wert des Exchange Traded Fund bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index auswirken könnten. Solche Änderungen von Vermögenswerten, die im Portfolio eines Fonds bzw. in einem dem ETF zugrundeliegenden Index enthalten sind, können sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken, da sich z.B. ein neu hinzugefügter Vermögenswert erheblich schlechter entwickeln kann als der durch ihn ersetzte Vermögenswert.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann darüber hinaus die Berechnung dieses Exchange Traded Funds bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index oder die Veröffentlichung von Informationen

über diesen Exchange Traded Fund bzw. den dem ETF zugrundeliegenden Index ändern, einstellen oder aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index sind nicht an dem Angebot und Vertrieb der Wertpapiere beteiligt und sind nicht verpflichtet, hierin zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index kann Handlungen in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund oder diesen dem ETF zugrundeliegenden Index vornehmen, ohne dabei die Interessen der Anleger in die Wertpapiere zu berücksichtigen, und jede solche Handlung kann sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Wertentwicklung eines Exchange Traded Funds nicht zwingend der Wertentwicklung der Vermögenswerte, die im Portfolio des bzw. der Exchange Traded Fund(s) enthalten sind bzw. welche der Exchange Traded Fund zu replizieren beabsichtigt, entspricht.

Die Emittentin und/oder die Garantin geben keinerlei Zusicherung, dass alle Ereignisse, die vor dem Emissionstag der Wertpapiere eintreten und den Handelspreis des jeweiligen Exchange Traded Funds beeinflussen würden, öffentlich bekannt gemacht werden. Die nachträgliche Veröffentlichung solcher Ereignisse oder die Veröffentlichung oder das Unterlassen der Veröffentlichung von wesentlichen zukünftigen Ereignissen, die die Emittenten der in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile betreffen, können den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

c) Risiken in Bezug auf Anpassungen des Preises eines Exchange Traded Funds

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index wesentlich verändert oder der Exchange Traded Fund modifiziert wird, kann die Berechnungsstelle Berechnungen und Anpassungen beim Preis eines Exchange Traded Funds vornehmen, welche den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich verändert wird oder wenn der Exchange Traded Fund auf eine andere Weise modifiziert wird, so dass nach Ansicht der Berechnungsstelle nicht der wahre Nettoinventarwert des Exchange Traded Fund widerspiegelt wird, welcher vorläge, wenn die Änderungen oder Modifikationen nicht vorgenommen worden wären, wird die Berechnungsstelle ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Berechnungen und Anpassungen vornehmen, um zu einem Preis eines Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher mit dem Exchange Traded Fund vergleichbar wäre, wenn die Änderungen und Modifikationen nicht vorgenommen worden wären. Die Berechnungsstelle wird die Schlusskurse dann anhand des angepassten Exchange Traded Funds berechnen. Wenn der Exchange Traded Fund folglich in einer Weise modifiziert wird, dass der Kurs seiner Anteile einen Bruchteil dessen darstellen würde, welchen diese ohne die Modifikationen haben würden

(zum Beispiel aufgrund eines Splits oder eines umgekehrten Splits), wird Goldman Sachs den Kurs anpassen, um zu einem Kurs des Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher vorläge, wenn die Modifikation nicht stattgefunden hätte (zum Beispiel als ob der Split oder der umgekehrte Split nicht stattgefunden hätte). Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass wegen der Modifikation der Berechnungsmethode keine Anpassung notwendig ist. Jede dieser Berechnungen oder Anpassungen kann den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

d) Risiken in Bezug auf den Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund

Der Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund kann sich während eines Handelstags nachteilig entwickeln was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann.

Der Marktpreis eines Fondsanteils an einem Exchange Traded Fund kann in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage, der Liquidität und den Kursspannen am Sekundärmarkt von ihrem Nettoinventarwert abweichen, d.h. der Marktpreis je Fondsanteil könnte unter dessen Nettoinventarwert liegen und wird im Lauf eines Handelstags schwanken. Dies kann sich nachteilig auf den Marktpreis des Fondsanteils von Exchange Traded Funds auswirken und dies kann sich wiederum nachteilig auf den Wert der Anteile eines Exchange Traded Funds und den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

e) Risiken in Bezug auf Diversifizierung

Die Wertentwicklung eines oder mehrerer Exchange Traded Fund(s) mit niedriger Diversifizierung kann volatil sein, was sich nachteilig auf den Wert des Exchange Traded Funds und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Wertpapierinhaber in Wertpapieren, die an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelt sind, dessen bzw. deren Portfolios schwerpunktmäßig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Exchange Traded Fund(s) unter Umständen volatil sein kann als bei Exchange Traded Funds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert eines Exchange Traded Funds und entsprechend nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

3.4. Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken in Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Währungs-Wechselkurses

Die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde. Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielsweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,1888", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,1888 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8412", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8412 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro. Die Werte für Währungs-Wechselkurse werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht oder von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellt. Sofern ein Währungs-Wechselkurs nicht auf einer Bildschirmseiten abrufbar ist, kann die Preisfeststellung mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaars und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt werden. Der Preis des Währungs-Wechselkurses wird durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung der oben beschriebenen Faktoren, die die Entwicklung eines Währungs-Wechselkurses beeinflussen, kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Risiken der Manipulation

Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen können sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann. Im Fall von Manipulationen kann sich dies negativ auf den jeweiligen Wert des Währungs-Wechselkurs und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

3.5. Risiken im Hinblick auf Rohstoffe, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Rohstoffen, Rohstoffindizes oder Futures Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken, im Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Rohstoffs beeinflussen

Die Preisentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen (z.B. Mineralische Rohstoffe (u.a. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (u.a. Weizen und Mais) und Edelmetalle (u.a. Gold und Silber)) sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität von Rohstoffen aus, was sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Nachfolgend sind einige wesentliche Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(i) *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(ii) *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(iii) *Liquidität*

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(iv) *Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(v) *Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten*

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Roh-

stoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(vi) *Steuern und Zölle*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

b) *Risiken in Verbindung mit Limit-Preise*

Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann.

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Rohstoffs und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann.

c) *Risiken in Verbindung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen*

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Fall einer Änderung dieser Bestimmungen kann dies zu Anpassungen der Bedingungen bzw. zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Wertpapiers führen, was sich gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Wertpapiers sowie den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern. Die maßgeblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können sich in einer solchen Weise ändern, dass die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern. Dies kann gegebenenfalls zu einer Anpassung der Bedingungen des Wertpapiers bzw. zu einer vorzeitigen Rückzahlung des

Wertpapiers führen, was sich gegebenenfalls auch negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann sowie auf den den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren.

d) *Besondere Risiken, die die Preisentwicklung von Rohstoffindizes beeinflussen*

Die Preisentwicklung eines Rohstoffindex unterliegt Schwankungen, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers sowie die Zahlungen oder sonstige Leistungen unter den Wertpapieren auswirken können.

Rohstoffindizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoffindizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten. Grundsätzlich bilden Rohstoffindizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte in vergleichbarer Weise nach, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktien-Marktes nachbildet, aber Rohstoff-Kontrakte verfallen im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen ("**Rollen**"). Diese Besonderheit eines Rohstoffindex hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoffindex was sich wiederum auf den Wert des Wertpapiers sowie die Zahlungen oder sonstigen Leistungen unter den Wertpapieren auswirkt.

Ein Käufer der Rohstoff-Kontrakte oder eines Index von Rohstoff-Kontrakten kann indirekt Kosten ausgesetzt sein, die in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoffindex widerspiegelt sein können. Darüber hinaus ermöglicht die Tatsache, dass Rohstoff-Kontrakte öffentlich verfügbare Preise haben, die Berechnung eines Index basierend auf diesen Preisen. Die Verwendung von Rohstoff-Kontrakten ermöglicht es daher dem Rohstoffindex-Sponsor, das Risiko aus Kursänderungen vom Besitz des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs zu trennen und ermöglicht daher die Partizipation an positiven sowie negativen Bewegungen des Rohstoffpreises unabhängig vom physischen Rohstoff selbst.

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuzahlen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet, dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächst-fälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten. Da Rohstoffindizes eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird dabei be-

rücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoffindex enthalten sind, gerollt werden müssen. Ebenso wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoffindex so berechnet wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden würden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoffindex enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

(i) *Contango*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet (Gegenteil von "**Backwardation**"-Markt (wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures Kontrakts liegt)). Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoffindex auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

(ii) *Das Rollen kann die Preisentwicklung eines Rohstoffindex beeinflussen*

Das "Rollen" kann eines Rohstoffindex auf zweierlei Weise beeinflussen:

Erstens wird, wenn der Rohstoffindex in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (*Backwardation*), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoffindex die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Sollte der Rohstoffindex als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger Rohstoff-Kontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (*Contango*), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoffindex die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Höhe des Rohstoffindex haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

Zweitens ist zu erwarten, dass in einem Contango-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoffindex synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit nach unten gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoffindex führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem Backwardation-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit nach oben gehen, da sie sich dem Verfall annä-

hern. Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoffindex führen.

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoffindex aus zweierlei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Tilgungsbetrag im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf einen Rohstoffindex bezogen sind, ist auf die Entwicklung des Rohstoffindex bezogen, der wiederum die Entwicklung des Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoffindex enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden, aber - wie oben beschrieben - können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die bzw. der sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoffindex sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin sind - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoffindex vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen, die unten beschrieben werden und vor allem den "Roll-" Mechanismus beinhalten, können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoffindex haben. Diese Anpassungen können im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoffindex und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoffindex zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoffindizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Zahlungsbetrag bei Rückzahlung dieser Wertpapiere erhalten als ein Wertpapierinhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoffindizes zugrunde liegen oder in Wertpapiere investiert hätte, deren Tilgungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Fälligkeitstag der Wertpapiere auslaufen sollen.

Der Handel in Rohstoffe war extrem volatil und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, die unvorhersehbar sind, unter anderem durch Veränderungen von Angebot und Nachfrage, dem Wetter, staatlichen Programmen und Grundsätzen, militärischen bzw. terroristischen und wirtschaftlichen Ereignissen, durch Geld- oder Finanz- oder Wechselkurspolitik, Änderungen in den Zinssätzen und Devisenkursen sowie Änderungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und damit verbundenen Kontrakten.

Diese Faktoren können den Preis der Wertpapiere, die auf einen Rohstoffindex bezogen sind, in unterschiedlicher Weise beeinflussen und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Preis bestimmter Rohstoffe, die dem Rohstoffindex zu Grunde liegen und die Volatilitäten von deren Preisen sich in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlicher Stärke bewegen.

e) *Risiken in Bezug auf die Veränderung der Zusammensetzung bzw. der Einstellung eines Rohstoffindex*

Eine Änderung der Zusammensetzung bzw. die Einstellung des Rohstoffindex kann sich nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der daran gekoppelten Wertpapiere auswirken.

Ein Rohstoffindex-Sponsor ist für die Zusammensetzung bzw. die Berechnung sowie für die Führung eines solchen Index zuständig. Der Rohstoffindex-Sponsor wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und dem Wertpapierinhaber gegenüber keinerlei Verpflichtungen haben. Der Rohstoffindex-Sponsor kann jegliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Rohstoffindex ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Rohstoffindex-Sponsor kann Rohstoff-Kontrakte in dem Rohstoffindex hinzufügen, herausnehmen oder ersetzen oder andere Änderungen in der Methodologie vornehmen, die die Gewichtung von einem oder mehreren Rohstoff-Kontrakten ändern kann, beispielsweise ein Rebalancing der Rohstoffe in dem Rohstoffindex. Die Zusammensetzung eines Rohstoffindex kann sich im Laufe der Zeit verändern, da zusätzliche Rohstoff-Kontrakte die Auswahlkriterien erfüllen oder Rohstoff-Kontrakte, die aktuell im Rohstoffindex enthalten sind, die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen können. Solche Änderungen in der Zusammensetzung des Rohstoffindex können sich auf den Stand eines Rohstoffindex auswirken, da ein neu hinzugefügter Rohstoff-Kontrakt sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der Rohstoff-Kontrakt, den er ersetzt, was wiederum die Höhe der von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu entrichtenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Rohstoffindex-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Streuung des Rohstoffindex ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle, Festlegungen hinsichtlich des Stands des Rohstoffindex zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere zu zahlen wäre.

f) *Risiko in Verbindung mit Rohstoff-Kontrakte, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden*

Rohstoff-Kontrakte, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden, können sich nachteilig auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte auswirken.

Ein Rohstoffindex muss nicht immer ausschließlich aus regulierten Futures Kontrakten bestehen, sondern kann zeitweise auch außerbörsliche Kontrakte (wie z.B. Wechselgeschäfte und Termingeschäfte) beinhalten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, die in geringerem Maße reguliert werden oder - in einigen Fällen - keiner materiellen Regulierung unterliegen. Dem entsprechend kann der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der die Preise und Volumina übermittelt werden, nicht den Bestimmungen und Schutzvorschriften der aktuel-

len Fassung des U.S. Commodity Exchange Act von 1933 oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel an regulierten U.S. Futures-Börsen regeln, oder ähnlichen Gesetzen und Verordnungen, die den Handel an den Futures-Börsen des Vereinigten Königreichs regeln, unterliegen. Zusätzlich haben viele elektronische Handelssysteme erst in letzter Zeit den Handel aufgenommen und können keine aussagekräftige Handelsentwicklung aufweisen. Der Handel in diesen Handelssystemen und die Einbeziehung dieser Kontrakte in einen Rohstoffindex können folglich bestimmten Risiken unterliegen, die die meisten an den U.S.-Börsen oder an denen des Vereinigten Königreichs gehandelten Futures Kontrakten nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Bezug auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte.

3.6. Risikofaktoren im Hinblick auf Futures Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit Futures Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

a) Risiken im Hinblick auf die Preisentwicklung des maßgeblichen Futures Kontrakts

Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Kursentwicklung von Futures Kontrakten wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des zugrundeliegenden Werts (Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Referenzzinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures Kontrakte) beeinflusst. Entsprechend gelten für Futures Kontrakte insbesondere die Risiken, die dem entsprechenden Finanzinstrument bzw. Rohstoff zugrunde liegen. Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Basiswert bzw. Future Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von

mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen. Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

b) Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten

Das Rollen eines Futures Kontrakts kann einen nachteiligen Einfluss auf den Preis eines Wertpapiers haben.

Da jeder Futures-Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures-Kontrakt endet, wird der Futures-Kontrakt, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Goldman Sachs wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben. Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.** Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt gegebenenfalls der Basispreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das

Bezugsverhältnis wird gegebenenfalls zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Basiswährung ausgedrückten und in den Bedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt. Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures-Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Long Wertpapieren. Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Short Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

4. Risikofaktoren, die allen oder mehreren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen eigen sind

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die mit allen oder mehreren Arten von Basiswerten oder Korbbestandteilen verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

4.1. Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Marktwerts und der Rendite der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

Wertpapierinhaber sind dem Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann.

Da die Höhe des Tilgungsbetrags sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung, die Höhe der Verzinsung und/oder der Tilgungszeitpunkt der Wertpapiere auf der Entwicklung eines Basiswerts bzw. bestimmter Korbbestandteile basieren, sind Wertpapierinhaber dem Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann. Wenn sich der Basiswert bzw. die Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber nachteilig entwickelt, hat das nicht nur zur Folge, dass ihm bei der Ausübung bzw. Tilgung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nachteilige Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Tilgung der Wertpa-

piere zu erwarten sind, wird sich dies auch negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nominalbetrag bzw. dem Ausgabepreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen. Sollte sich ein erheblicher Verlust oder sogar ein Totalverlust aus der Tilgung der Wertpapiere abzeichnen, wird auch der Marktpreis entsprechend sinken und beim Verkauf ein entsprechend hoher Verlust entstehen. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Tilgung durch die Emittentin behält, kann es sein, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls die Art der Tilgung bekannt ist.

Die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und lässt sich nicht vorhersagen. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert bzw. der Korbbestandteile mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert bzw. Korbbestandteil mit geringerer Volatilität. Kursänderungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil oder bezogen auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sich im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile diese sich rechtzeitig vor der Tilgung der Wertpapiere wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

4.2. Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung

Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit den Wertpapieren dazu führen können, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle Entscheidungen bzw. Festlegungen nach billigem Ermessen im Hinblick auf die Wertpapiere zu treffen hat, die gegebenenfalls negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Während der Laufzeit der Wertpapiere können nicht vorhersehbare Ereignisse in Bezug auf die Wertpapiere eintreten, beispielsweise Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts bzw. Korbbestandteile, Marktstörungen oder das Eintreten außerordentlicher Kündigungsgründe, aufgrund derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach den Bedingungen bestimmte Entscheidungen oder Festlegungen zu treffen hat. Die Entscheidungen bzw. Festlegungen werden von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen vorgenommen. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. In einem solchen Fall werden gegebenenfalls entsprechend den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Stichtage (z.B. der Finale Bewertungstag) verschoben und die Rendite der Wertpapiere kann nachteilig betroffen sein. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und deren Tilgung verzögern. Falls ein Stichtag bis zum letzten möglichen Tag verschoben ist und die Marktstörung an einem solchen Tag noch andauert oder an diesem Tag der Basiswert bzw. der maßgebliche Korbbestandteil nicht festgestellt wird, wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle dennoch nach ihrem billigem Ermessen den Wert dieses Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils an diesem letzten möglichen Tag bestimmen. Jede dieser Bestimmungen kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Anpassungsmaßnahmen (z.B. Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils oder eine Änderung der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und er durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wertpapierinhaber sollten auch beachten, dass die Emittentin nach den Bedingungen berechtigt sein kann, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, sofern die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass eine Anpassung der Bedingungen nicht möglich ist. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle berech-

tigt, den entsprechenden Marktpreis, der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an die Wertpapierinhaber zu zahlen ist, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht weder ein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer in den Bedingungen für das gewöhnliche Ende der Laufzeit festgelegten Rückzahlungsformel berechneten Betrages noch gibt es einen festen unbedingten Mindestrückzahlungsbetrag. Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert, im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis kann unter Umständen auch erheblich unter dem Nominalbetrag bzw. einem etwaigen Mindestrückzahlungsbetrag bzw. dem gezahlten Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) liegen und im äußersten Fall null (0) betragen. Zu den mit der außerordentlichen Kündigung verbundenen Risiken siehe auch unter "II.5.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere".

4.3. Risiko aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kommen und dies kann sich für die Wertpapierinhaber nachteilig auf die Tilgung der Wertpapiere auswirken.

Bei den Basiswerten, auf die sich die Wertpapiere beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts, "**EU Referenzwert Verordnung**") handeln.

Nach der EU Referenzwert Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert nur dann als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 EU Referenzwert Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sog.

Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält; und.
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die EU Referenzwert Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten bergen für die Wertpapierinhaber das Risiko, dass es zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

4.4. Risiken im Zusammenhang mit der laufenden Reform und dem möglichen Wegfall des LIBOR

Am 27. Juli 2017, und in einer anschließenden Rede des Chief Executive am 12. Juli 2018, bestätigte die Financial Conduct Authority (die "FCA"), die für die Regulierung der London

Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") zuständig ist, Banken nach dem Jahr 2021 nicht länger dazu anzuhalten oder zu verpflichten, Sätze für die Berechnung von LIBOR Sätzen bereitzustellen. Diese Ankündigung deutet darauf hin, dass der Fortbestand des LIBORs in seiner derzeitigen Form nach 2021 nicht garantiert werden kann. **Anleger sollten dementsprechend damit rechnen, dass alle LIBOR-Sätze mit hoher Wahrscheinlichkeit bis oder kurz nach dem 31. Dezember 2021 eingestellt werden.**

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken fördern nachdrücklich die Abkehr von den IBORs, wie LIBOR und EURIBOR, und haben "risikofreie Zinssätze" festgelegt, die solche IBORs als primäre Bezugsgröße ersetzen sollen. Diese beinhalten (neben weiteren) (i) für den GBP LIBOR den Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der bis Ende 2021 als primärer Referenzwert für Zinssätze in britischen Pfund eingeführt werden könnte, (ii) für den USD LIBOR die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), als möglicher primärer Referenzzinssatz für US-Dollar und (iii) für den EONIA und den EURIBOR eine neue Euro Short Term Rate ("**€STR**" oder "**EuroSTR**") als neuen risikofreien Euro Zinssatz. Die Reformen und letztlich die Ersetzung von IBORs durch risikofreie Zinssätze können dazu führen, dass sich der jeweilige IBOR erheblich anders verhält als in der Vergangenheit, vollständig eingestellt wird oder andere nicht absehbare Folgen haben. Diese risikofreien Zinssätze haben eine andere Methodologie und weitere wesentliche Unterschiede zu den IBORs, die sie letztendlich ersetzen sollen. Jede dieser Entwicklungen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere, die sich auf einen solchen Zinssatz beziehen, haben.

Zusammenfassend kann man hinsichtlich des möglichen Übergangs von "IBORs" zu risikofreien Zinssätzen sagen:

- **GBP LIBOR:** Am 29. November 2017 kündigten die Bank of England und die FCA an, dass sie ab Januar 2018 ihre Arbeitsgruppe für risikofreie Sterling-Zinssätze damit beauftragt hat, in den nächsten vier Jahren einen breit aufgestellten Übergang zum SONIA für Sterling-Anleihen, Kredit- und Derivatemärkte durchzuführen, so dass der SONIA bis Ende 2021 als primärer Sterling Zinssatz-Referenzwert eingeführt ist.
- **USD LIBOR:** Am 22. Juni 2017 hat das Alternative Reference Rates Committee (das "ARRC"), einberufen vom Gouverneursrat des Federal Reserve Systems und der Federal Reserve Bank of New York, den SOFR (ein von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlichter breit gefasster Rückkaufsfinanzierungssatz als den Referenzzinssatz festgestellt, der nach übereinstimmender Auffassung des ARRC die beste Methode für die Verwendung in bestimmten neuen US-Dollar-Derivaten und anderen Finanzkontrakten darstellt. Der SOFR ist eine weit gefasste Messgröße für die Kosten der Kreditaufnahme von Bargeld über Nacht, das durch US-Schatzpapiere besichert ist und seit April 2018 von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlicht wird.
- **EURIBOR:** Das European Money Markets Institut ("**EMMI**") hat im Juli 2019 die Zulassung als Administrator für den EURIBOR erhalten, nachdem die

Methodologie des EURIBOR reformiert und auf eine hybride Methodologie umgestellt worden ist. Allerdings gibt es keine Gewissheit, dass der reformierte EURIBOR sämtliche rechtliche Voraussetzungen dauerhaft erfüllen wird. Daher laufen in Europa verschiedene Projekte, um alternativ auch einen risikofreien Euro-Zinssatz zu ermöglichen (basierend auf einem risikofreien Euro-Overnight-Zinssatz, der durch eine Methodologie zur Erstellung eines Terminalsatzes angepasst wurde). Am 13. September 2018 hat die Arbeitsgruppe für die risikofreien Euro-Zinssätze den €STR als neuen risikofreien Zinssatz empfohlen und die Europäische Zentralbank (die "EZB") hat am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung des €STR begonnen. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Zinssätze am 21. Januar 2019 eine Reihe von Leitlinien für Auffangbestimmungen für neue, auf Euro lautende Bargeldprodukte (einschließlich Anleihen) veröffentlicht.

- Weitere LIBORs: Ähnliche Initiativen laufen derzeit in Bezug auf jeden anderen LIBOR-Zinssatz in verschiedenen anderen Währungen – d.h. Japanischer Yen (IBOR), Hong Kong Dollar (HIBOR), Schweizer Franken (CHF LIBOR), Australischer Dollar (BBSW) und Kanadischer Dollar (CDOR) – um alternative risikofreie Zinssätze zu identifizieren und auf diese überzugehen.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit vorherhersagen, ob und in welchem Umfang der LIBOR bzw. der EURIBOR zukünftig unterstützt wird. Dies kann dazu führen, dass solche Referenzwerte (*Benchmarks*) sich anders entwickeln, als sie dies in der Vergangenheit getan haben und es kann andere unvorhergesehe Folgen haben. Jedes dieser Ergebnisse kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren haben, die sich auf einen solchen Wert oder Referenzwert (*Benchmark*) beziehen.

Im Zusammenhang mit dem USD LIBOR ist Folgendes zu beachten: Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR stattgefunden haben, so wird von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen ein Ersatzreferenzzinssatz ausgewählt. Die Auswahl eines Ersatzreferenzzinssatzes und alle Entscheidungen, Feststellungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle oder der Emittentin im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ersetzung des Referenzzinssatzes in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen getroffen werden, könnten für den anwendbaren Zeitraum oder Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den jeweiligen Referenzzinssatz für die Wertpapiere haben, was sich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt für diese Wertpapiere auswirken könnte. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Merkmale eines Ersatzreferenzzinssatzes dem USD LIBOR ähnlich sind oder dass ein Ersatzreferenzzinssatz wirtschaftlich dem USD LIBOR gleichwertig sein wird.

4.5. Besondere Risiken in Bezug auf die Secured Overnight Financing Rate

Im Juni 2017 gab die ARRC den SOFR als empfohlene Alternative zum USD LIBOR bekannt. Da es sich bei dem SOFR jedoch um einen weit gefassten Repo-Finanzierungszinssatz des U.S. Treasury Departments handelt, der besicherte Finanzierungstransaktionen über Nacht (*overnight secured funding transactions*) widerspiegelt, unterscheidet er sich grundlegend von dem LIBOR. So ist beispielsweise der SOFR ein besicherter Finanzierungszinssatz über Nacht (*Overnight Financing Rate*), während der USD LIBOR ein unbesicherter Finanzierungszinssatz ist, der eine Interbankfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Hinzu kommt, dass der SOFR vergangenheitsgerichtet (*backward-looking*) ist, da er ein transaktionsbasierter Zinssatz ist, wohingegen der USD LIBOR zukunftsgerichtet (*forward-looking*) ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR so entwickelt, wie es der USD LIBOR zu irgendeinem Zeitpunkt getan hätte und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

Wenn nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR eintritt und die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR bestimmen kann, dann wird der Referenzzinssatz in Bezug auf bestimmte Wertpapiere während des jeweiligen Zeitraums bzw. zu einer anderen Zeit, gegebenenfalls auf der Grundlage der SOFR bestimmt (es sei denn, ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum treten auch in Bezug auf den Ersatzreferenzzinssatz, der sich auf SOFR bezieht, auf; in diesem Fall wird der Referenzzinssatz auf dem nächst verfügbaren Ersatzreferenzzinssatz basieren). In der folgenden Erläuterung betreffend SOFR sind im Falle von Bezugnahmen auf Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, zu jedem Zeitpunkt die Wertpapiere zu verstehen, für die der Referenzzinssatz auf der Grundlage von SOFR bestimmt wurde oder wird.

Da SOFR von der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über ihre Bestimmung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass SOFR nicht in einer Weise eingestellt oder grundlegend verändert wird, die den Interessen der Anleger der Wertpapiere, die sich auf SOFR beziehen, wesentlich widerspricht. Wenn die Art und Weise, wie SOFR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu geringeren Auszahlungen unter den Wertpapieren, die an den SOFR geknüpft sind, führen, was sich negativ auf die Marktpreise dieser Wertpapiere auswirken kann. Wenn der Zinssatz, zu dem die Wertpapiere während des jeweiligen Zeitraum an einem Tag auf null sinkt oder negativ wird, werden für die Wertpapiere keine Zinsen oder Coupons für diesen Tag oder den maßgeblichen Zeitraum fällig.

Der SOFR wurde als Alternative zu dem USD LIBOR für die Verwendung für verschiedene US-Dollar-Derivate und andere Finanzkontrakte, zum Teil deshalb, weil er als gute Darstellung der allgemeinen Finanzierungsbedingungen auf dem Overnight-Repo-Marktes des US-Finanzministeriums angesehen wird. Da der Zinssatz jedoch auf Transaktionen basiert, die durch US-Staatsanleihen besichert sind, misst er das bankenspezifische Kreditrisiko und korre-

liert daher im Ergebnis weniger wahrscheinlich mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Bank. Dies könnte bedeuten, dass Marktteilnehmer den SOFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen, für die der US-Dollar LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Angabe der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken), was wiederum seine Marktakzeptanz verringern könnte. Jedes Versäumnis des SOFR, Marktakzeptanz zu erreichen, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rendite, den Wert und den Markt für SOFR-bezogene Wertpapiere haben.

FRBNY begann im April 2018 mit der Veröffentlichung von SOFR. FRBNY hat auch damit begonnen, historische exemplarische Secured Overnight Financing Rates aus dem Jahr 2014 zu veröffentlichen, obwohl solche Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Annäherungen beinhalten. Anleger sollten sich nicht auf solche historische exemplarische Daten oder historische Entwicklungen oder Ereignisse bei SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung von SOFR verlassen. Seit der ersten Veröffentlichung von SOFR waren die täglichen Kursänderungen gelegentlich volatiliter als die täglichen Veränderungen vergleichbarer Referenz- oder Marktkurse und es kann sein, dass SOFR während der Laufzeit der Wertpapiere wenig oder gar keinen Bezug zu den vergangenen tatsächlichen oder vergangenen exemplarischen Daten aufweist. Darüber hinaus könnten die Rendite und der Wert der Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, stärker schwanken als variabel verzinsliche Wertpapiere, die an weniger volatile Zinssätze gebunden sind.

SOFR-bezogene Wertpapiere werden bei ihrer Emission voraussichtlich keinen etablierten Handelsmarkt haben und ein etablierter Handelsmarkt für SOFR-bezogene Wertpapiere wird sich möglicherweise nie entwickeln oder nicht sehr zahlungsfähig sein. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die mit SOFR verbunden sind, wie z.B. der Spread auf den in den Zinsberechnungen enthaltenen Basiszinssatz können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass die Handelspreise von Wertpapieren, die mit SOFR verbunden sind, niedriger sein können, als die solcher Wertpapiere, die später ausgegeben werden und mit SOFR verbunden sind. Ebenso kann der Handelspreis der Wertpapiere, die mit SOFR verbunden sind niedriger sein als der von Wertpapieren, die an stärker verwendete Zinssätze gebunden sind, wenn sich SOFR nicht als geeigneter Referenzsatz für Schuldtitel etabliert, die ähnlich oder vergleichbar mit den Wertpapieren, die an SOFR geknüpft sind. Anleger die in Wertpapiere investieren, die in SOFR verbunden sind, können diese möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können daher unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Die Art und Weise der Einführung oder Verwendung der auf dem SOFR basierenden Referenzzinssätze in den Anleihemärkten kann sich im Vergleich zur Einführung und Verwendung des SOFR in anderen Märkten erheblich unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig prüfen, wie mögliche Unstimmigkeiten zwischen der Einführung der auf dem SOFR basierenden Referenzsätzen in diesen Märkten auf jedes Sicherungs- oder anders Finanzierungsgeschäft, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von USD LIBOR oder

SOFR-bezogenen Wertpapieren eingehen könnten, beeinflussen könnten. Zu den Ersatzreferenzzinssätzen gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen gehören Term SOFR, eine vorwärtsblickende Term Rate, die auf SOFR basiert. Der Term SOFR wird derzeit unter der Förderung von FRBNY entwickelt, und es gibt keine Sicherheit, dass die Entwicklung von Term SOFR vollständig abgeschlossen wird. Wenn ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR eintritt und die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR bestimmen kann, und zu diesem Zeitpunkt ein bestimmter Term SOFR nicht von der zuständigen staatlichen Stelle ausgewählt oder empfohlen wurde, dann wird der nächste verfügbare Ersatzreferenzzinssatz gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen verwendet, um den Referenzzinssatz in Bezug auf Wertpapiere während des jeweiligen für alle nachfolgenden Zeiträume bzw. Zeiten zu bestimmen (es sei denn, es tritt in Bezug auf den Ersatzreferenzzinssatz ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum ein).

Können nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen ein bestimmter Ersatzreferenzzinssatz oder eine bestimmte Ersatzreferenzzinssatzanpassung nicht festgelegt werden, so findet der nächstmögliche Ersatzreferenzzinssatz oder die nächstmögliche Ersatzreferenzzinssatzanpassung Anwendung. Diese Ersatzsätze und Anpassungen können von (i) der zuständigen staatlichen Stelle (wie dem Alternative Reference Rates Committee der FRBNY), (ii) ISDA oder (iii) unter bestimmten Umständen der Emittentin ausgewählt oder formuliert werden. Darüber hinaus erlauben die Bestimmungen des § 3 Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle ausdrücklich, Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten, unter anderem in Bezug auf die Bestimmung von maßgeblichen Zeiträumen sowie den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Zinsbestimmung und der Zahlung von Zinsen oder Coupons, vorzunehmen. Die Anwendung eines Ersatzreferenzzinssatz und von Ersatzreferenzzinssatzanpassungen, sowie die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten könnte nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Zahlungen der Wertpapiere während des jeweiligen Zeitraums oder zum jeweiligen Zeitpunkt haben, was sich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt für diese Wertpapiere auswirken könnte. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Merkmale eines Ersatzreferenzzinssatzes der damals aktuellen USD LIBOR-Rate ähneln, den dieser ersetzt, oder dass ein Ersatzreferenzzinssatz dem wirtschaftlichen Äquivalent der dann aktuellen USD LIBOR-Satzes, die er ersetzt, entspricht.

SOFR wird von der FRBNY veröffentlicht und soll ein breiter Maßstab für die Kosten der durch Staatsanleihen besicherten Tagesgeldanlagen sein. FRBNY berichtet, dass SOFR alle Geschäfte in der Broad General Collateral Rate beinhaltet sowie bilaterale Treasury Repurchase Agreement ("**Repo**") Transaktionen, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), gecleart werden. SOFR wird von FRBNY modifiziert, um einen Teil der vorgenannten Transaktionen herauszufiltern, die als "specials" gelten. Laut FRBNY sind "specials" Repos, d.h. Rückkaufvereinbarung, für bestimmte Wertpapiere, die zu Zinsen unter den Zinsen für Repos betreffend sonstige Wertpapiere erfolgen, bei denen die

Käufer bereit sind, eine geringere Rendite auf ihre Barmittel zu akzeptieren, um ein bestimmtes Wertpapier zu erhalten.

FRBNY berichtet, dass SOFR als volumengewichteter Median auf Basis von Tri-Party-Repo-Daten, die von der Bank of New York Mellon, die derzeit als Clearingbank für den Tri-Party-Repo-Markt fungiert, sowie den General Collateral Finance Repo-Transaktionsdaten und den Daten über bilaterale Treasury-Repo-Geschäfte, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der FICC abgewickelt wurden, berechnet wird. FRBNY weist drauf hin, dass es die Informationen von DTCC Solutions LLC, einem Tochterunternehmen der DTCC, erhält.

FRBNY veröffentlicht derzeit täglich SOFR auf seiner Website unter <https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/sofr>. Die FRBNY erklärt auf ihrer Veröffentlichungsseite für die SOFR, dass die Nutzung der SOFR wichtigen Haftungsausschlüssen, Beschränkungen und Freistellungspflichten unterliegt, einschließlich der Tatsache, dass die FRBNY die Berechnungsmethoden, den Zeitplan für Veröffentlichungen, die Praktiken der Überarbeitung von Sätzen oder die Verfügbarkeit der SOFR jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann. Informationen, die auf der Veröffentlichungsseite für SOFR enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

4.6. Risiken in Bezug auf Investments in Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer sind im Vergleich zu Investments in entwickelte Länder grundsätzlich mit zusätzlichen Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die vom Wertpapierinhaber zu erwartende Rendite auswirken kann.

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in die jeweilige Anlageklasse verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg ei-

nes Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert bzw. Korbbestandteil illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Werte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Korbbestandteile zu bewerten.

Sofern der Basiswert bzw. die Korbbestandteile der Wertpapiere in lokaler Währung notieren, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich nachteilig entwickelt, obwohl die Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar vorteilhaft für den Wertpapierinhaber entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine für den Wertpapierinhaber negative Performance eintreten.

4.7. Risiko im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Die Entwicklung des Korbs kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den Wertpapierinhaber nachteilig beeinflusst werden.

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten aus Korbbestandteilen beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird (siehe auch unter "II.3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Art des Basiswerts bzw. Korbbestandteils").

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben.

Nachfolgend sind einige wesentliche Faktoren aufgeführt, die sich auf die Entwicklung des Korbs niederschlagen:

- *Geringere Anzahl von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann) lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

- *Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen*

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann) als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

- *Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben*

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "-1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "-1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede nachteilige Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen (was sich wiederum nachteilig für den Wertpapierinhaber auf den Wert des Wertpapiers auswirken kann).

- *Änderungen der Zusammensetzung des Korbs*

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs sowie des Wertpapiers nachteilig für den Wertpapierinhaber beeinflussen kann.

5. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt, wobei für die jeweiligen Wertpapiere nur die Risiken relevant sind, welche auch die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

5.1. Risiken in Verbindung mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine außerordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag dem Marktpreis der Wertpapiere entspricht, der auch null betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen (z.B. wenn eine Anpassung der Bedingungen nicht möglich ist) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Weiterhin ist eine außerordentliche Kündigung in den in den maßgeblichen Bedingungen geregelten Fällen möglich, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines weiteren Störungsereignisses oder Gesetzesänderungsereignisses. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, der auch null betragen kann (siehe zur Ermittlung des Marktpreises oben unter "II.4.2. Risiko aufgrund von Entscheidungen nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. Berechnungsstelle im Fall von Anpassungen, Marktstörungen oder außerordentlicher Kündigung"). Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin unter Umständen keine Möglichkeit mehr haben, die Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen bzw., sofern die Wertpapiere ein Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers vorsehen, die Wertpapiere auszuüben.

5.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine ordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag unter dem Marktwert der Wertpapiere bzw. unter dem investierten Betrag liegen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein Recht hat, die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zu kündigen. Sofern die Emittentin die Wertpapie-

re vor deren Endfälligkeit kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Kündigung und der damit verbundenen vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen. Zudem ist im Fall einer ordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Sofern die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können.

5.3. Risiken im Zusammenhang mit der physischen Lieferung

Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass der zu liefernde Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Falls die Wertpapiere vorsehen, dass, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die Tilgung der Wertpapiere bei Fälligkeit durch Lieferung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen (z.B. Indizes) von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Wertpapierinhaber anstelle eines Geldbetrags den Basiswert bzw. Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund nach der Physischen Liefereinheit der Wertpapiere. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund tragen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte. Falls der zu liefernde Basiswert bzw. der Korbbestandteil eine Namenaktie ist, sollten Wertpapierinhaber ferner beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den

Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verbindlichkeit der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Basiswert bzw. Korbbestandteils bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. In diesem Zusammenhang sollten Wertpapierinhaber beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund nachteilig entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. der Korbbestandteil bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

5.4. Risiken im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen

Eine nachteilige Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen oder falls die Wertpapiere auf einen Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogen sind, der seinerseits eine Währungsumrechnung beinhaltet (z.B. wenn es sich um einen globalen Aktienindex handelt, bei dem sämtliche Aktienpreise in eine bestimmte Währung umgerechnet werden, um den Indexstand zu berechnen), hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, sondern auch von der Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses, welche nicht vorhergesagt werden kann.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflations-

raten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung, auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert bzw. Korbbestandteil nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes bzw. Korbbestandteils in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme.

Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

5.5. Risiken in Verbindung mit der Kündigung der Wertpapiere im Rahmen der Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen

Im Rahmen von Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen in den Bedingungen der Wertpapiere haben die Emittentin und der Wertpapierinhaber möglicherweise ein Recht zur Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorher-

sehbarer, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB).

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

6. Risikofaktoren im Hinblick auf die Investition in die Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

6.1. Wechselkursrisiko im Fall einer Tilgung der Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Kontos des Wertpapierinhabers

Wertpapierinhaber tragen ein zusätzliches Wechselkursrisiko, wenn das Konto des Wertpapierinhabers in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Ein Wechselkursrisiko besteht dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem ein geschuldeter Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird, da in diesem Fall eine Umrechnung des maßgeblichen Tilgungsbetrags oder anderer Beträge in die Währung des Kontos des Wertpapierinhabers stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

6.2. Risiko in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußern zu können.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen nicht verpflichtet, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte limitiert sein, wodurch der Wert der Wertpapiere bzw. die Möglichkeit der Wertpapiere, die Wertpapiere zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Preis der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung der Emittentin noch der mit Goldman Sachs verbun-

denen Unternehmen zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

6.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt. Der Wertpapierinhaber kann davon abhängig sein, dass Goldman Sachs als Market Maker An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von internen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere allerdings auch von der Wertentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisbildung bzw. die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "II.8.1. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "II.8.2. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

6.4. Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts

Aktivitäten von Goldman Sachs können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

6.5. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die über CREST abgewickelt werden

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Wertpapiere, auf die CDIs bezogen sind, von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängt.

Die Wertpapiere, auf die solche CDIs bezogen sind (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**") (im Gegensatz zu den CDIs, die indirekte Beteiligungen an

solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren) werden in einem Konto bei einer Verwahrstelle gehalten werden. Die Verwahrstelle wird die Zugrundeliegenden Wertpapiere durch das jeweilige Clearingsystem halten. Rechte bezüglich der Zugrundeliegenden Wertpapiere werden über Verbindungen zur Verwahrstelle und zur Depotbank durch das jeweilige Clearingsystem gehalten. Der Rechtsanspruch aus den Zugrundeliegenden Wertpapieren oder auf Beteiligungen an den Zugrundeliegenden Wertpapieren wird von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängen.

Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere können nicht von Inhabern der CDIs durchgesetzt werden (außer indirekt über die CREST-Verwahrstelle und den CREST International Nominees Limited (den "**CREST-Nominee**"), die wiederum Rechte indirekt über die zwischengeschalteten Verwahrstellen und die Depotbanken, wie oben beschrieben, durchsetzen können). Die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere unterliegt daher dem nationalen Recht des jeweiligen Intermediärs. Diese Regelungen können zu einer Veränderung oder Verringerung der Zahlungen führen, die sonst in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Intermediärs geleistet worden wären, insbesondere wenn die Zugrundeliegenden Wertpapiere in Clearingsystemen verwahrt und in keinen Sonderkonten gehalten werden und anderen Wertpapieren gleichgestellt sind, die in den gleichen Konten im Auftrag anderer Kunden der jeweiligen Intermediäre gehalten werden.

Sofern sich ein Umstand ergibt, der eine Abstimmung der Wertpapierinhaber erforderlich macht, kann die Emittentin Vorkehrungen treffen, um den Inhabern der CDI zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere auszuüben. Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass es für die Inhaber der CDI möglich sein wird, solche Abstimmungsanweisungen vorzunehmen. Inhaber der CDIs werden an alle Vereinbarungen zwischen der Emittentin, CREST, des relevanten Clearingsystems, an alle Bestimmungen der CREST *Deed Poll* und an alle Bestimmungen gemäß dem CREST-International-Manual (April 2008) von der Euroclear UK & Ireland Limited (wie in der geänderten Fassung nachgetragen) (das "**CREST-Manual**") und die CREST-Regeln (die in dem CREST-Manual enthalten sind), die für den CREST-International-Settlement-Links-Service anwendbar sind, gebunden sein. Inhaber der CDI müssen vollständig allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen durch solche Bestimmungen auferlegt werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass die Bestimmungen der CREST *Deed Poll*, des CREST-Handbuchs und der CREST-Regeln Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen, die von Inhabern der CDI abzugeben sind, sowie Beschränkungen der Haftung der CREST-Verwahrstelle als Emittentin der CDIs enthalten. Den Inhabern der CDIs können Verpflichtungen entstehen, die aus einem Verstoß gegen solche Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen resultieren, die über die Summe des von ihnen investierten Geldes hinausgehen. Im Ergebnis können daher die Rechte und die Erträge, die ein Inhaber der CDIs erhalten kann, von denen abweichen, die ein Inhaber von Wertpapieren erhält, die nicht durch CDIs repräsentiert werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass Inhabern der CDIs Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Nutzung des CREST-International-Settlement-Links-Service auferlegt werden können, die an die CREST-Verwahrstelle abzuführen sind. Dazu gehören die Gebühren und Auslagen, die von der CREST-Verwahrstelle in Bezug auf die Erbringung von ihren Dienstleistungen nach der CREST *Deed Poll* auferlegt werden, sowie jedwede Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten oder Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Halten der zugrundeliegenden Wertpapiere durch den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder zahlbar werden.

CDI-Anleger sollten beachten, dass weder die Emittentin, die Garantin noch eine sonstige Stelle Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen durch einen Intermediär oder ihre jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmer oder Kontoinhaber in Verbindung mit den CDIs oder für die jeweiligen Verpflichtungen solcher Vermittler, Teilnehmer oder Kontoinhaber gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse in Verbindung mit CDIs bestimmen, übernehmen.

Weder die Emittentin, die Garantin noch eine sonstige Stelle geben eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in CDIs und/oder der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder der Veräußerung von CDIs für den Anleger ab. Dies schließt ohne Einschränkung die Frage ein, ob eine Stempelsteuer, Stempelsteuerersatzabgabe, Verbrauchssteuer, Abfindung, Vertrieb, Nutzung, Transfer-, Dokumentar- oder ähnliche Steuer, Abgabe oder Gebühr von einer Regierung, relevanten Steuerbehörde oder Jurisdiktion auf den Erwerb, das Halten, die Übertragung oder Veräußerung von CDIs durch einen Anleger auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden können. Die steuerlichen Folgen können für jeden CDI-Anleger unterschiedlich sein. Daher sollten sich Anleger und Gegenparteien von ihren Steuerberatern hinsichtlich der für sie spezifischen Folgen beraten lassen. Dies umfasst insbesondere die Frage, ob die britische Stempelsteuerersatzabgabe auf Übertragungen von CDIs in nicht verbriefter Form über CREST zu zahlen ist.

Von Zahlungen auf die den CDI zugrundeliegenden Wertpapieren, die für britische Steuerzwecke als Zinszahlungen anzusehen sind, kann ein Anteil für die oder aufgrund der britischen Einkommensteuer einbehalten werden müssen. Gleiches ist bei bestimmten jährlichen und bestimmten geleisteten Zahlungen zu beachten. Dies gilt in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder –erleichterungen sowie vorbehaltlich einer anderslautenden Anweisung von HM Revenue & Customs in Bezug auf eine solche Erleichterung, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens möglicherweise gewährt wird.

Darüber hinaus können Personen im Vereinigten Königreich verpflichtet sein, HM Revenue & Customs bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Informationen über Zahlungen aus Wertpapieren (sowohl aus Kapital oder Ertrag), über bestimmte Zinszahlungen (einschließlich des zu zahlenden Betrags bei der Rückzahlung eines Wertpapiers mit Abschlag) sowie über bestimmte Wertpapiergeschäfte. Unter bestimmten Umständen können diese Informationen mit den Steuerbehörden in anderen Ländern ausgetauscht werden.

7. Risikofaktoren im Hinblick auf die Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere

In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Beurteilung der Wertpapiere bzw. der Regulierung der Garantin verbunden sind. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

7.1. Risiken im Hinblick auf Änderungen im Steuerrecht

Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko auf Grund der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere. Zudem kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändern. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs und die Einlösung der Wertpapiere sowie die Zahlung unter den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als der für den Erwerb des Wertpapiers eingesetzten Kapitalbetrags.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen bzw. angebotenen Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Zahlungen auf Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, können einer US-Quellenbesteuerung unterliegen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, einer Quellenbesteuerung unterliegen. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, von dem Tilgungsbetrag oder einer sonstigen Zahlung unter den Wertpapieren eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an Wertpapierinhaber erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden. Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine

Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "dividendenäquivalente" Zahlungen vor.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob die jeweiligen Wertpapiere der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 unterliegt. Sofern die Wertpapiere der Quellenbesteuerung unterliegen erhalten die Wertpapierinhaber keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die Wertpapierinhaber zu leisten. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

7.2. Risiken im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc., der Emittentin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)

Ein potentieller Ausfall der The Goldman Sachs Group, Inc. ("GSG") oder eines mit der GSG verbundenen Unternehmens und Maßnahmen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen können auch Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundeseinlagensicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations* - "**G-SIBs**"), wie beispielsweise die Garantin und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern, indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts* - "**QFCs**") im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Wertpapiere, wie die Optionsscheine, und die Garantie im Hinblick auf diese Wertpapiere können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act* - "**FDI Act**") oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) nach Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem *U.S. Special Resolution Regimes* unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules

unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Wertpapiere und der Garantie beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes

Die Wertpapiere und die Garantie beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Wertpapiere und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen unter oder aus den Relevanten Verträgen von der Emittentin und der Garantin in selben Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Wertpapiere und die Garantie eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin und die Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß dem derzeit geltenden Rechts können die Emittentinnen, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die Garantin dagegen kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den anwendbaren U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden.

Für den Fall, dass ein Relevanter Vertrag, wie beispielsweise bestimmte Wertpapiere (im Fall von Optionsscheinen) und die Garantie, QFCs sind und die Garantin einem OLA Verfahren unterworfen wird, finden die Bestimmungen zum Halten und Übertragen der OLA Anwendung, ungeachtet dessen, dass die Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

Wegfall von Beschränkungen der Übertragung der Garantie während einer Insolvenz

Die Garantie ermöglicht zusätzlich, dass die Garantin ihre Rechte bzw. Verpflichtungen auf eine andere Einheit als Empfänger im Rahmen einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin überträgt, soweit oder nachdem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Dies ist nicht auf Verfahren beschränkt, die dem U.S. Special Resolution Regimes unterliegen, würde jedoch zum Beispiel auch ein Verfahren umfassen, welches dem Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetz entspricht. Es ist möglich, aber nicht notwendig, dass die Garantin im Zusammenhang mit einer Abwicklung der Garantin nach dem U.S. Insolvenzrecht versucht, bestimmte ihrer Garantieverpflichtungen auf eine andere Einheit zu übertragen.

Wertpapierinhaber können aufgrund des Risikos beeinträchtigt werden, dass für den Fall einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse innerhalb der USA, die Verpflichtungen der Garantin auf eine andere Einheit übertragen werden können oder dass die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht auf eine andere Einheit übertragen werden, während andere Verbindlichkeiten und Forderungen der Garantin in Zusammenhang mit solchen Abwicklungsbefugnissen übertragen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, die in Bezug auf die Garantin ergriffen werden könnten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Wertpapierinhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen, selbst wenn diese Maßnahmen zu der Übertragung der Garantie geführt haben.

8. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Die Emittentin kann im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen wesentlichen Risiken, im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

8.1. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung der Marge verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"), der die Ertragsmöglichkeit der Wertpapierinhaber beeinträchtigt. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält Aufwendungen für Entgelte wie Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Vertriebsmarge die Ertragsmöglichkeit des jeweiligen Wertpapierinhabers beeinträchtigt.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Wertpapierinhabers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

8.2. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen bei der Festsetzung von Provisionen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

8.3. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen beim Market Making verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern

der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu

einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

8.4. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen etwa als Ausgabestelle, Berechnungsstelle oder Zahl- und/oder Verwaltungsstelle Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker (siehe dazu auch unter "II.8.3. Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle, etwa bei der Festlegung des Marktpreises, des Wechselkurses oder des Lieferbetrages, ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen nach billigem Ermessen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

8.5. *Interessen an der Emission beteiligter Dritter*

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission Kooperationspartner und externe Berater einschalten, die bei ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen können, was sich nachteilhaft auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann im Rahmen einer Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Daher können die Aktivitäten der Kooperationspartner und externen Berater eine nachteilhafte Auswirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Wertpapieren handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in zwei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Wertpapieren oder (ii) Aufstockung von bereits unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "II.8. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern". Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind, siehe unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

1.2 Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe oder Futures Kontrakte als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Dabei sind die Auszahlung des Tilgungsbetrags und, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Zinsbetrag abhängig von der Entwicklung des Basiswerts und/oder der Entwicklung des Korbbestandteils. Die Wertpapiere können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Zinsbetrag unabhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen ist. Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind. Die maßgebliche Wertpapier-Kennnummer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags kann, je nach Ausstattung der Wertpapiere, grundsätzlich auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen.

- *Im Fall von Wertpapieren, die einen Nominalbetrag vorsehen:*

Sofern die Wertpapiere einen Nennwert (der "**Nominalbetrag**") vorsehen, der in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis dieses Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts bzw. der Performance des Korbbestandteils und gegebenenfalls

weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Die "**Performance des Basiswerts**" bzw. die "**Performance des Korbbestandteils**" wird in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert und entspricht grundsätzlich dem Verhältnis eines in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurses des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts bzw. des maßgeblichen Korbbestandteils zu Beginn der Laufzeit des Wertpapiers (der "**Anfängliche Referenzpreis**") bzw. zu einer anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (z.B. einem Basispreis).

Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

- *Im Fall von Wertpapieren, die keinen Nominalbetrag vorsehen:*

Bei Wertpapieren, die keinen Nominalbetrag vorsehen, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Bezugsverhältnisses, einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das "**Bezugsverhältnis**" wird in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Für die Berechnung der Entwicklung des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

- Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag, betrachtet.
- Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile berücksichtigt. Wenn beispielsweise der maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. der sonstige maß-

gebliche Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an einem Bewertungstag (aber nicht an den anderen Bewertungstagen) signifikant ansteigt, kann der Ertrag aus den Wertpapieren deutlich geringer sein, als wenn die Wertpapiere nur auf den maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. einen sonstigen maßgeblichen Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an diesem einem Bewertungstag bezogen gewesen wären.

Die Wertpapiere sehen verschiedene Arten der Ausübung vor. Die maßgebliche Ausübungsart für ein bestimmtes Wertpapier wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Es sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Wertpapiere mit **Europäischer Ausübungsart** können nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden bzw. werden, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und die Ausübung des Wertpapierrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen.
- Im Fall von Wertpapieren mit **Amerikanischer Ausübungsart** oder **Bermuda Ausübungsart** kann das Wertpapierrecht an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.**

Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt entweder durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Allgemeinen Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden Wertpapiere automatisch am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber bedarf. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jedoch keine automatische Ausübung vorsehen, d.h. dass die Wertpapiere ausgeübt werden müssen, damit der betreffende Wertpapierinhaber den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag (oder die sonstige darauf zu erbringende Leistung) erhalten kann, muss der Wertpapierinhaber die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ausüben, um eine auf die Wertpapiere fällige Zahlung bzw. eine auf diese fällige Leistung zu erhalten. Entscheidet sich der Wertpapierinhaber gegen eine Ausübung der Wertpapiere (oder übt er die Wertpapiere nicht rechtzeitig bzw. nicht wirksam aus), verfällt das Wertpapier wertlos und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Ein Wertpapier verbrieft, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag**

ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Die Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere ist unten im Abschnitt "III.2 Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" näher beschrieben.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsspezifischen Bestimmungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1.3 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen (die "**Deutschen Wertpapiere**"), ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen (die "**Englischen Wertpapiere**"), sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Deutsche Wertpapiere oder Englische Wertpapiere bezüglich der Registrierung (a) finnischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) ("**Euroclear Finnland**"), registriert werden, (b) norwegischen Recht, sofern die Wertpapiere bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*) ("**VPS**"), registriert werden, (c) schwedischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*) ("**Euroclear Schweden**"), registriert werden; und (d) niederländischem Recht, sofern die Wertpapiere bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert werden.

1.4 Wahrung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswahrung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der borsliche sowie der auerborsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswahrung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Abwicklungswahrung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswahrung) erfolgen. Sofern eine Umrechnung des Tilgungsbetrags in die Abwicklungswahrung erforderlich ist, erfolgt die Umrechnung entweder auf Basis eines bestimmten Wechselkurses oder – sofern die Wertpapiere eine "Quanto"-Funktion ausweisen – zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswahrung zu einer Einheit der Abwicklungswahrung.

1.5 Clearingsysteme und Form und Lieferung

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediar) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder ber (i) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"), (ii) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, socit anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**"), (iii) Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer fr Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.*) Urho Kekkonen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland ("**Euroclear Finnland**"), (iv) Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer fr Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depository*), Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden ("**Euroclear Schweden**"), (v) Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem schwedischen Zentralverwahrer fr Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande ("**Euroclear Niederlande**"), (vi) Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer fr Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depository*), Biskop Gunnerus'gt 14A, Solo, 0185, Norwegen ("**VPS**") (vii) Euroclear UK & Ireland Limited (vormals bekannt als CREST Co Limited), 33 Cannon Street, London EC4M 5SB, UK ("**CREST**") oder jedem anderen Clearingsystem wie unter Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Mageblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem mageblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschlielich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulassig ist, wird die Inhaber-Sammelurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschlielich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen,

ohne dass diese in der Inhaber-Sammelurkunde selbst wiederholt werden. Effektive Deutsche Wertpapiere, werden nicht ausgegeben.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Registrierte ICSD Globalurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Registrierte ICSD Globalurkunde selbst wiederholt werden.

Effektive Englische Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nennbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nennbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere von der Emittentin zusätzlich emittiert und registriert werden bei:

- (i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,
- (iii) Euroclear Niederlande ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden.
- (iv) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die jeweils im Register der Euroclear Finnland angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Finnland und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Schweden registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die schwedischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Schweden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

VPS Registrierte Wertpapiere, werden bei VPS registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der VPS angezeigt wird, soll, entsprechend den Regeln der VPS, in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Niederlande registriert und gemäß den hierfür geltenden niederländischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Niederlande angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Niederlande und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, können Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegende Wertpapiere**") durch CREST halten, indem sie CDIs halten. Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über CREST halten, indem sie dematerialisierte Wertpapierrechte ("**CDIs**") halten. CDIs repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren, auf die sie bezogen sind, und CDI-Anleger werden nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch

CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST Deed Poll**") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert, ergänzt oder neu formuliert) begeben werden.

Nach der Lieferung der Zugrundeliegenden Wertpapiere in ein entsprechendes Clearingsystem gemäß dem CREST Manual können indirekte Beteiligungen an dematerialisierten CDIs geliefert, gehalten und abgewickelt werden durch die Einführung von dematerialisierten CDIs, die indirekte Beteiligungen an den jeweiligen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren. Anteile an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden auf das Konto der CREST Nominee bei Euroclear übertragen, und die CREST Verwahrstelle wird CDIs für die jeweiligen CREST Teilnehmer ausgeben.

Übertragungen von Anteilen an Zugrundeliegenden Wertpapieren durch die CREST Nominee an einen Teilnehmer des jeweiligen Clearingsystems erfolgen durch die Kündigung der CDIs und die Übertragung eines Anteils an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren auf das Konto des jeweiligen Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearingsystem. Es wird erwartet, dass die CDIs dieselbe Wertpapierkennnummer wie die ISIN der Zugrundeliegenden Wertpapiere haben und keine separate Notierung an einer anerkannten Börse erfordern.

Zusätzliche allgemeine Informationen im Hinblick auf CDIs können der *CREST Deed Poll*, dem CREST Manual und den CREST Regeln entnommen werden, die bei Euroclear UK & Ireland Limited, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB oder unter +442078490000 oder auf der Webseite von Euroclear UK & Ireland Limited www.euroclear.com/site/public/EUI erhältlich sind.

1.6 Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags bzw. Lieferung unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt. Der Anspruch eine eventuelle Zinszahlung zu verlangen, ist in § 4 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausübungsverfahren für sämtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Ausübungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Korbbestandteile betreffen, sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Die jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, das in § 12 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Tilgungsbetrag (wobei für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags

der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag gilt) oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

§ 12 der Allgemeinen Bedingungen sieht ein Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall des Eintritts eines Gesetzesänderungsereignisses vor. Im Fall einer derartigen Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, bei dem es sich um einen nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts angemessenen Marktkurs des betreffenden Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt.

1.7 Angaben zu dem Basiswert

Sofern sich die Wertpapiere auf einen Basiswert und/oder Korbbestandteile beziehen, wird bzw. werden diese in den Emissionsspezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht, wird unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt und sofern der Administrator des Index in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte öffentliche Register gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark Verordnung**") nicht eingetragen ist, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag kann unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann eine Benchmark im Sinne der Benchmark Verordnung darstellen. Wenn ein solcher Index eine Benchmark darstellt, werden die Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt ist oder nicht. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung. Daneben können die in der Benchmark Verordnung enthaltenen Über-

gangsbestimmungen dazu führen, dass es für den Administrator der jeweiligen Benchmark zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht erforderlich ist, in dem Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt zu sein. Der Registrierungsstatus eines Administrators gilt als öffentliche Informationen und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen an dem Registrierungsstatus eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich sein sollte.

1.8 Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

1.9 Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 4. Juli 2013 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

1.10 Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

1.11 Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können von der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main (in diesem Fall können die Wertpapiere von der Goldman Sachs Bank Europe SE auf der Basis einer festen Verpflichtung übernommen und an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt weiterveräußert werden) oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, von der Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main (jeweils eine "**Anbieterin**") angeboten werden. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der

jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn, zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in denen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

1.12 Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

1.13 Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen, beispielsweise an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

1.14 Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

1.15 Renditeerwartungen

Die Rendite der Wertpapiere lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsen (sofern die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen), der tatsächlich gezahlte Tilgungsbetrag bzw. der Gegenwert der gelieferten Basiswerte sowie die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Wertpapierinhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Tilgungsbetrag bzw. den Gegenwert der gelieferten Basiswerte, die Höhe und den Zeitpunkt etwaiger Zinszahlungen, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

1.16 Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, es sei denn die Endgültigen Bedingungen enthalten eine andere Regelung.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

2.1 Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren

(a) Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch"

Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.2 Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren

(a) Capped Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt. Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag multipliziert mit der Entwicklung des

Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.3 *Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren*

(a) Discount Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Discount Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der

Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag und Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Discount Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag bzw. unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über einer in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**"), entspricht der Tilgungsbetrag dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.4 Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominal-

betrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt regelmäßig unter dem Nominalbetrag bzw. – sofern der Basispreis dem Referenzpreis entspricht – entspricht er dem Nominalbetrag.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

2.5 Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

(a) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

- (i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis (wie

nachfolgend beschrieben) stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

2.6 Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") und dem Referenzpreis. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**").

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.7 Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis (wie nachfolgend beschrieben) eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Level (das "**Reverselevel**") und dem Referenzpreis. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens einem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrag (der "**Bonusbetrag**") und höchstens dem in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

2.8 Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren

(a) Open End Wertpapiere mit Nominalbetrag

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

(b) Open End Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wert-

papierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit der Management Faktor bzw., im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

2.9 Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, er-

hält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(e) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(f) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(g) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(h) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode ver-

zichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

2.10 Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Resultat wird jeweils gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem

Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den eine in Teil A – Produktspezifische Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle (der "**Cap**") den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Resultat wird jeweils gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.11 Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

(a) Beschreibung von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Optionsschein bzw. das Turbo Zertifikat sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten mit amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future

Optionsschein bzw. das Turbo Zertifikat sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.12 Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizi-

pieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.13 Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

(a) Beschreibung von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Aus-

übung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein bzw. das Trader Zertifikat sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikate erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein bzw. das Trader Zertifikat sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Ent-

wicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.14 Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Zertifikate

(a) Beschreibung von Long Faktor Zertifikaten

Wertpapierinhaber von Long Faktor Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere werden regelmäßig angepasst (sog. "Rollens"). Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Zertifikate zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Weiterhin wird der Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Stop-Loss Barriere untertäglich angepasst, sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis".

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Faktor Zertifikate durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Zertifikate am Kündigungstag.

Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Zertifikate automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und der Anleger erhält den inneren Wert der Faktor Zertifikate. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall die Faktor Zertifikate auch wertlos verfallen können, wenn die Faktor Zertifikate keinen inneren Wert aufweisen. Ein Knock-Out Ereignis tritt an einem Anpassungstag ein, wenn der Innere Wert der Knock-Out Barriere – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - entspricht oder diese unterschreitet. "**Innerer Wert**" bezeichnet das

Aktuelle Bezugsverhältnis multipliziert mit der Differenz zwischen dem Knock-Out Referenzpreis und dem Aktuellen Basispreis (ggf. umgerechnet in die Abwicklungswährung), wobei der Knock-Out Referenzpreis entweder (i) der Kursreferenz am jeweiligen Anpassungstag oder (ii), wenn ein Stop-Loss-Ereignis zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung der Kursreferenz an diesem Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis am entsprechenden Anpassungstag entspricht.

(b) Beschreibung von Short Faktor Zertifikaten

Wertpapierinhaber von Faktor Zertifikaten erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere werden regelmäßig angepasst (sog. "Rollens"). Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Zertifikate zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Weiterhin wird der Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Stop-Loss Barriere untertäglich angepasst, sofern ein Stop-Loss Ereignis eintritt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese überschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis".

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Faktor Zertifikate durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Zertifikate am Kündigungstag.

Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Zertifikate automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und der Anleger erhält den inneren Wert der Faktor Zertifikate. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall die Faktor Zertifikate auch wertlos verfallen können, wenn die Faktor Zertifikate keinen inneren Wert aufweisen. Ein Knock-Out Ereignis tritt an einem Anpassungstag

ein, wenn der Innere Wert der Knock-Out Barriere – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - entspricht oder diese unterschreitet. "**Innerer Wert**" bezeichnet das Aktuelle Bezugsverhältnis multipliziert mit der Differenz zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Knock-Out Referenzpreis (ggf. umgerechnet in die Abwicklungswährung), wobei der Knock-Out Referenzpreis entweder (i) der Kursreferenz am jeweiligen Anpassungstag oder (ii), wenn ein Stop-Loss-Ereignis zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung der Kursreferenz an diesem Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis am entsprechenden Anpassungstag entspricht.

2.15 Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

2.16 Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit Teil A – Produktspezifische Bestimmungen und Teil B – Allgemeine Bestimmungen des Abschnitts "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**") gelesen werden, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen und vervollständigen.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden in Teil B – Allgemeine Bestimmungen festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind und die maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen vervollständigen.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englisch Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, die Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB darstellen, wie nachstehend jeweils in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben,

sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Weiterhin können sowohl Deutsche Wertpapiere als auch Englische Wertpapiere von der Emittentin emittiert und registriert werden bei:

- (a) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,
- (b) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden, und
- (c) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. "**Nordische Registrierte Wertpapiere**" umfasst die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere, die VPS Registrierten Wertpapiere und die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") registriert und gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden.

Die Wertpapiere werden nicht als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch und zugunsten einer Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*) geschaffen, deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**"). Deutsche Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind, und Englische Wertpapiere werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") oder gegebenenfalls eines Agency Agreements (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Agency Agreement**") begeben, deren Datum jeweils in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

In Bezug auf Deutsche Wertpapiere, die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem ("**Italienische Gelistete Wertpapiere**") notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes

Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

§ 1

(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

- (a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder
- (b) ist als Tilgung "Physisch" vorgesehen, die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder
- (c) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physisch" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen lässt.

In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) Status der Wertpapiere und der Garantie

(a) *Status der Wertpapiere*

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) *Status der Garantie*

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Bedingungen zu zahlen sind, übernommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Zur Klarstellung: Bezugnahmen in der Garantie auf einen "Auszahlungsbetrag" sollen für diese Zwecke den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Gegenwert in bar eines Physischen Lieferbetrags, der gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu liefern wäre, umfassen.

(c) *U.S. Special Resolution Regimes oder Insolvenz der Garantin*

Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**" unterworfen werden, wird die Übertragung der Wertpapiere und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin oder der Garantin unter oder aus den Relevanten Verträgen im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Wertpapiere ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.(3) Währungsumrechnung und Rundung

Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

Im Hinblick auf Physische Lieferung:

Wenn der Physische Lieferbetrag Bruchteile Physischer Liefereinheiten enthält, erhält der Wertpapierinhaber den Physischen Lieferbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl Physischer Liefereinheiten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Physischen Liefereinheiten zusammengesetzt, wobei die Gesamtzahl der Physischen Liefereinheiten für ein und denselben Wertpapierinhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, wird ein Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen in der Abwicklungswährung ausgezahlten Barbetrag (der "**Bruchteilsbetrag**") erhalten, der, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Bruchteilsanspruch und (ii) dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.

(4) Definitionen

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird.

Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"Finaler Bewertungstag" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Europäische Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist, der Finale Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag der Finale Bewertungstag.

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist,

- (a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag; oder
- (b) soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

Wenn im Falle von Wertpapieren einer Serie mit Laufzeitbegrenzung der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsperiode fällt, gilt als Finaler Bewertungstag der Tag, an dem die Ausübungsperiode endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.

"Bruchteilsanspruch" bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Physischen Liefereinheit, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"Anfänglicher Referenzpreis" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"Anfänglicher Bewertungstag" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nominalbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physischer Lieferbetrag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Falls kein solcher Physischer Lieferbetrag angegeben ist, entspricht der Physische Lieferbetrag der Anzahl der zu liefernden Physischen Liefereinheiten, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physische Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des jeweiligen Werts, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2 (Ausübung)

(1) Allgemeines

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen, an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. an jedem Bermuda Ausübungstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird am nächstfolgenden Geschäftstag (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. am nächstfolgenden Bermuda Ausübungstag (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) wirksam.

Im Falle von Registrierten ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

Dieser § 2 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere, vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 2 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht. Für die Zwecke der Nordischen Registrierten Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere gelten (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Stockholm) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (ii) VPS Registrierte Wertpapiere als um 11 Uhr (Ortszeit Oslo) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Helsinki) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Amsterdam) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbares Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber

noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

(c) *Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearingsystem erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei den ICSDs.

Dieser § 2 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(d) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein "**Integraler Ausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

Dieser § 2 (2)(d) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(e) *Verzichtserklärung für Italienische Gelistete Wertpapiere*

Im Fall von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen – einschliesslich des von der Borsa Italiana S.p.A. (die "**Italienische Wertpapierbörse**") gemanagten und organisierten SeDeX Marktes –, werden die Wertpapiere am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Allerdings kann jeder Wertpapierinhaber vor dem in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmten Ausschlusszeitpunkt

für die Verzichtserklärung (der "**Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung**") durch Übermittlung oder durch Sendung einer – gemäß den jeweils gültigen Regeln der Italienischen Wertpapierbörse oder eines anderen italienischen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlichen – ordentlich ausgefüllten Verzichtserklärung, die im Wesentlichen der im Annex zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") angegebenen Form entspricht, per Fax an das maßgebliche Clearingsystem, die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und ggf. die Stelle in Italien sowie eine Kopie an die Emittentin und etwaige andere relevanten Stellen auf die Automatische Ausübung des jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiers bzw. der Italienischen Gelisteten Wertpapiere verzichten. Sobald eine Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist diese unwiderruflich und kann nicht mehr zurück genommen werden. Sofern eine ordentlich ausgefüllte und gültige Verzichtserklärung vor dem Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist der jeweilige Wertpapierinhaber nicht berechtigt, von der Emittentin etwaige fällige Beträge in Bezug auf die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere zu erhalten und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere. Nach der Übermittlung der Verzichtserklärung darf der jeweilige Wertpapierinhaber die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere, die Gegenstand dieser Verzichtserklärung sind, nicht übertragen. Jede Entscheidung, ob eine Verzichtserklärung ordentlich ausgefüllt und in ordnungsgemäßer Form ist, wird vom maßgeblichen Clearingsystem (nach Rücksprache mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) nach Treu und Glauben und in einer angemessenen Weise vorgenommen und ist abschließend und bindend für die Emittentin, alle Stellen und den Wertpapierinhaber. Vorbehaltlich des Nachstehenden, sind alle Verzichtserklärungen, die entsprechend als unvollständig oder in nicht ordnungsgemäßer Weise vorliegend beurteilt werden, ungültig. Sofern eine solche Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit des maßgeblichen Clearingsystems (im Einvernehmen mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) korrigiert worden ist, wird sie als neue Verzichtserklärung angesehen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Korrektur an die Stelle in Italien zugegangen ist. Im Fall, dass ein Wertpapierinhaber, sofern anwendbar, keine ordentlich ausgefüllte Verzichtserklärung gemäß diesen Regelungen ausfertigt, werden die Italienischen Gelisteten Wertpapiere automatisch ausgeübt und in der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen dargelegten Weise zurückgezahlt und die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere erlöschen und der Emittentin obliegen keine weiteren Verpflichtungen hieraus.

- (3) Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und

der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin

Falls "**Ausübungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere an jedem Emittentenausübungstag insgesamt, jedoch nicht teilweise auszuüben. Bei der Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin, wie zuvor beschrieben, (i) endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Ausübungsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, und (ii) die Emittentin bezahlt an jeden Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag wird auf die Rundung des Ausübungsbetrags gerundet. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet am betreffenden Anpassungstag keine Anpassung des Basispreises und gegebenenfalls des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss-Barriere statt. Die Ausübung durch die Emittentin und der Ausübungsbetrag werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgemacht.

(5) Definitionen

"**Bermuda Ausübungstage**" sind in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Geschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungsbetrag**" ist ein Betrag, der am Ausübungstag von der Emittentin berechnet wird und der der Differenz zwischen (i) dem Ausübungspreis und dem Aktuellen Basispreis (im Fall von Long Wertpapieren) oder (ii) dem Aktuellen Basispreis und dem Ausübungspreis (im Fall von Short Wertpapieren) entspricht, jeweils mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. Der Ausübungsbetrag wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet, wobei § 1 (3) der Allgemeinen Bedingungen in diesem Fall entsprechend gilt.

"**Rundung des Ausübungsbetrags**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Basiswertspezifischen Bestimmungen oder § 18 der Allgemeinen Bedingungen (im Fall von Deutschen Wertpapieren), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 12 der Allgemeinen Bedingungen (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eines ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (sofern die Wertpapiere mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind):

- falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag;
- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Geschäftstag während der Ausübungsperiode, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden; und
- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Bermuda Ausübungstag, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsperiode**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungspreis**" ist ein Preis, der entweder der Kursreferenz des Basiswerts am Ausübungstag der Emittentin oder, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Ausübungstag der Emittentin und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, der Stop-Loss Referenzpreis.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**ICSD Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Emittentenausübungstag**" ist jeder Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

"**Örtliche Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

§ 3
(Abwicklung)

(1) Abwicklung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die am SeDeX Markt der Italienischen Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gelistet sind, gilt in dieser Hinsicht, soweit dies erforderlich ist (wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt), dass die Investoren hieran über ein Konto mit Monte Titoli S.p.A. oder, wenn sie ein Konto bei einem Teilnehmer von Monte Titoli S.p.A. haben, über das Konto des Teilnehmers partizipieren. Monte Titoli S.p.A. wird wiederum ein Konto ("**Bridge**") mit einem oder gegebenenfalls mehreren Clearingsystemen haben.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Hauptprogrammstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto überweisen bzw. überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem zuständigen Clearingsystem in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle bzw. (ii) falls das Clearingsystem keine Prüfung der Ausübungserklärung vornimmt, der Hauptprogrammstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(2) Abwicklung – Nordische Registrierte Wertpapiere

(a) *Abwicklung – Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am sechsten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Schwedische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Schwedische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Schwedischen Verwahrungsgeldkonto auf das Schwedische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Euroclear Schweden das Schwedische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(b) *Abwicklung – VPS Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am ersten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von VPS Registrierten Wertpapieren gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement wird die Emittentin einen Betrag in norwegischen Kronen in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Norwegische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Norwegische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Norwegischen Verwahrungsgeldkonto auf das Norwegische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden, wird VPS das Norwegische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(c) *Abwicklung – Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Die Abwicklung von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren erfolgt in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln. Gemäß den Finnischen Regeln liegt der letzte Handelstag eines finnischen registrierten Optionsscheins und eines Zertifikats mit vergleichbaren Bedingungen fünf Geschäftstage vor dem Verfallstermin des Wertpapiers (bei Zahlung des Nettowerts des Wertpapiers) in dem jeweiligen Euroclear Finnland System, in dem die Euroclear Finnland Wertpapiere registriert sind (das "**OM-System**"). Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Bevollmächtigten und Vertreter eines Bevollmächtigten, die von Euroclear Finnland als Mitglied des OM-Systems gemäß den

Finnischen Regeln betrachtet wird (der "**Kontobevollmächtigte**"), mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen, damit der jeweilige Tilgungsbetrag an die Kontobevollmächtigten weitergeleitet werden kann. Die Finnische Zahlstelle wird bis 13.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

In Bezug auf finnische registrierte Optionsscheine und Zertifikate mit vergleichbaren Bedingungen wird die Emittentin eine Bestätigung des Tilgungsbetrags an die Finnische Zahlstelle liefern, die an Euroclear Finnland fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag weitergeleitet wird. Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Kontobevollmächtigten mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen. Die Finnische Zahlstelle wird bis 10.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen bei Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

Alle Zahlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tilgungsbeträgen unterliegen detaillierten Fristen gemäß den Finnischen Regeln.

Die Beschreibung in diesem § 3 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungsverfahren und andere Maßnahmen von Euroclear Finnland und dem Bevollmächtigten beruht ausschließlich auf dem Verständnis der Emittentin von den Finnischen Regeln. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder jedenfalls, dass Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin, noch eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber), wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen.

(3) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearingsystem

üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(4) Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden und Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere

(a) *Registrierte ICSD Globalurkunden*

Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden werden an die Personen geleistet, die im Register der Wertpapierinhaber der betreffenden Serie von Wertpapieren am jeweiligen Eintragungsdatum verzeichnet sind, wobei das "**Eintragungsdatum**" als der Geschäftsschluss am Clearingsystem Geschäftstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung gilt, wobei der "**Clearingsystem Geschäftstag**" einen Tag bezeichnet, an dem das betreffende Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

(b) *Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Schweden Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am vierten Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Schweden Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Schweden Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Schweden Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Schweden Regeln.

(c) *VPS Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die VPS Registrierten Wertpapiere werden an die VPS Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am 14. Kalendertag vor der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie in den VPS Regeln festgelegt) registriert sind und erfolgen gemäß den VPS Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf VPS Registrierte Wertpapiere gemäß den VPS Regeln.

(d) *Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Finnland Wertpapierinhaber am ersten Geschäftstag vor der Fälligkeit dieser Zahlung auf der Basis von Informationen, die in dem jeweiligen Effektenkonto der Euroclear Finnland Wertpapierinhaber enthalten sind geleistet. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Finnland Regeln. Euroclear Finnland Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt von Zinsen oder sonstiger Entschädigungen aufgrund einer Verschiebung des Erhalts des Betrags nach dem Fälligkeitstag infolgedessen, dass der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist.

(e) *Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Niederlande Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Niederlande Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Niederlande Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Niederlande Regeln.

(5) Zahltag

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" ist

- (i) ein Tag, an dem jedes Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und
- (ii) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, und zusätzlich
- (iii) (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Schweden für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Norwegen für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, oder (c) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Euroclear Finnland und das Euroclear Finnland System (in dem die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere registriert sind) gemäß den Euroclear Finnland Regeln für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

(6) Lieferungen

Unter jedweden Wertpapieren fällige Lieferungen eines Physischen Lieferbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber an das jeweilige Clearingsystem übertragen. Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für

sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Wertpapierinhaber gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzt. Der zu liefernde Physische Lieferbetrag ist in der für den jeweiligen Physischen Lieferbetrag nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder andere Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

Dieser § 3 (6) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(7) Abwicklungsstörung

Sofern und soweit eine Lieferung eines Physischen Lieferbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Physischen Lieferbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am fünften Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung eines Physischen Lieferbetrags aufgrund einer Abwicklungsstörung begründet weder für einen Wertpapierinhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

Dieser § 3 (7) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(8) Folgen eines Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignisses oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses

(i) Vorbehaltlich der Regelung in § 3(8)(iii) der Allgemeinen Bedingungen und ungeachtet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass an einem Tag ein Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis in Bezug auf Wertpapiere eingetreten ist oder besteht, dann soll (vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Absatzes (8)(i)) die Berechnungsstelle (bzw. kann die Berechnungsstelle im Fall eines Nicht-Representativ-Ereignisses oder eines Methodologie-Änderungs-Ereignisses), ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen, den Referenzzinssatz für den maßgeblichen Zeitraum (soweit anwendbar) wie folgt ermitteln (so dass, in Bezug auf einen solchen Zeitraum, der Referenzzinssatz durch die erste der nachstehenden Methoden (A), (B) oder (C) (die der Reihe nach anzuwenden sind) ermittelt wird, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle und unter Abwägung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin geeignet ist, den Referenzzinssatz für diesen Zeitraum (soweit anwendbar) zu ermitteln, so dass die wirtschaftliche Charakteristik der Wertpapiere soweit wie möglich erhalten bleibt):

(A) der Referenzzinssatz ist, wie von der Berechnungsstelle berechnet, das arithmetische Mittel derjenigen Zinssätze, die jede der durch die Berechnungsstelle ausgewählten fünf Großbanken in demjenigen Interbankenmarkt (bzw. ggf. Geld-, Swap- oder OTC-Index-Optionenmarkt), der am engsten mit dem Referenzwert-Satz (*Benchmark-Satz*), auf dem der Referenzzinssatz beruht, verbunden ist, gegenüber führenden Banken für Einlagen in der Abwicklungswährung bzw. Preiswährung bzw. Basiswährung (soweit anwendbar), die für eine einzelne Transaktion in dem jeweiligen Markt für einen Zeitraum, der dem maßgeblichen Zeitraum am Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt wird, entspricht (beginnend am ersten Tag eines solchen Zeitraums) maßgeblich ist, zu derjenigen Ortszeit quotiert, die üblicherweise zur Ermittlung von Geld- und Briefkursen in Bezug auf Einlagen in der Abwicklungswährung bzw. Preiswährung bzw. Basiswährung (soweit anwendbar) im jeweiligen Markt herangezogen wird, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle, sollte sie nicht in der Lage sein, fünf Banken dieser Art ausfindig zu machen, so viele Banken dieser Art auswählen soll, wie ihr möglich ist, solange mindestens zwei Banken dieser Art ausgewählt sind;

(B) der Referenzzinssatz ist unter Bezugnahme auf denjenigen Satz zu ermitteln, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzzinssatz in marktüblichen Verfahren in internationalen Fremdkapitalmärkten für die Zwecke der Bestimmung der Zinssätze in Bezug auf in der Abwicklungswährung bzw. Preiswährung bzw. Basiswährung (soweit anwendbar) lautende Anleihen für eine Dauer

vergleichbar zu dem maßgeblichen Zeitraum, ersetzt hat, oder, wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass es keinen Satz dieser Art gibt, einen betreffenden anderen Satz, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am besten mit dem maßgeblichen Referenzzinssatz vergleichbar ist;

- (C) der Referenzzinssatz ist derjenige Satz, der in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Zeitraum zu ermitteln ist, vorausgesetzt, dass, sollte in Bezug auf einen solchen vorangehenden Zeitraum kein Referenzzinssatz ermittelt worden sein (oder es keinen solchen vorangehenden Zeitraum geben), der Referenzzinssatz derjenige Satz ist, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird, vorausgesetzt, dass im Falle der Absätze (A), (B) oder (C) (ausschließlich des Vorbehalts in Absatz (C)) die Anwendung der Vorschriften dieser Absätze (soweit anwendbar) zu keiner Zeit nach einem anwendbaren Gesetz oder einer anwendbaren Verordnung rechtswidrig ist oder sein wird und es nicht in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen steht, den Referenzzinssatz entsprechend den Bestimmungen einer solchen Vorschrift zu ermitteln.

Vorbehaltlich der Regelung in gemäß § 3(8)(iii) der Allgemeinen Bedingungen, darf die Berechnungsstelle, wenn sie den Referenzzinssatz gemäß obenstehender Absätze (A), (B) oder (C) ermittelt, (eine) betreffende Anpassung(en) in Bezug auf Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen oder sonstige Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, um der geänderten Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen, einschließlich (eine) entsprechende Anpassung(en), die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig ist bzw. sind, um (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) eine Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere aufgrund der entsprechend geänderten Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes zu verringern oder auszuschließen.

Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass eine Anwendung der obenstehenden Absätze (A), (B) oder (C) kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis mit sich bringen würde, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (wie in den für die Wertpapiere maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen definiert) gezahlt wird. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

- (ii) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass an einem Tag ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf ein Wertpapier und einen Maßgeblichen Benchmark eingetreten ist oder besteht, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltene Wertpapier ein Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags (wie in den für die Wertpapiere maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen definiert). Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.
- (iii) Ungeachtet anderer Bestimmungen in den Bedingungen gilt, wenn der relevante Referenzzinssatz für das jeweilige Wertpapiere ein USD LIBOR Satz (einer beliebigen Laufzeit) ist und die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum vor der Referenzzeit in Bezug auf diesen an einem beliebigen Datum, an dem der Referenzzinssatz oder eine andere Variable oder ein anderer Betrag unter den Bedingungen festgelegt werden, die von der Bestimmung des USD LIBOR abhängen, eingetreten sind:
- (A) Die Bestimmungen des § 3(9) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen in Bezug auf USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignisse*) finden auf die Wertpapiere in Bezug auf einen solchen USD LIBOR Satz Anwendung.
- (B) Die Bestimmungen des § 3(8)(i) der Allgemeinen Bedingungen finden auf die Wertpapiere in Bezug auf einen solchen USD LIBOR-Satz keine Anwendung.

Für Zwecke dieses Unterabsatzes (iii) sollen "**Benchmark-Ersetzung-Datum**", "**Benchmark-Übergangs-Ereignis**", "**Referenzzeit**" und "**USD LIBOR**" die jeweilige Bedeutung gemäß § 3(9) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen in Bezug auf USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignisse*) haben.

(9) Definitionen in Bezug auf USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignisse

Die Bestimmungen dieses Absatzes (9) finden unter den in § 3 (8)(iii) der Allgemeinen Bedingungen genannten Umständen Anwendung.

- (a) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das entsprechende Benchmark-Ersetzung-Datum vor der Referenzzeit in Bezug auf die Festlegung des relevanten USD LIBOR-Satzes an einem beliebigen Datum für die Festlegung des Referenzzinssatzes oder einer anderen Variable oder eines sonstigen Betrags, welche nach den Bedingungen von der Bestimmung des USD LIBOR abhängen, eingetreten sind, wird der Ersatzrefe-

renzzinssatz den dann aktuellen Referenzsatz für alle mit den Wertpapieren zusammenhängende Zwecke in Bezug auf die Festlegung an diesem Tag und die Festlegungen an allen folgenden Tagen während des anwendbaren Zeitraums oder zu dem relevanten Zeitpunkt (falls zutreffend) unter Abwägung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin mit der Maßgabe ersetzen, dass die wirtschaftliche Charakteristik der Wertpapiere soweit wie möglich erhalten bleibt.

- (b) Im Zusammenhang mit der Einführung eines Ersatzreferenzzinssatzes kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten an dem Ersatzreferenzzinssatz vornehmen.
- (c) Für die Zwecke dieses § 3(9) haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"Referenzsatz" bedeutet zunächst USD LIBOR der entsprechenden Laufzeit; wobei, wenn ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf USD LIBOR oder den dann aktuellen Referenzsatz eingetreten sind, "Referenzsatz" den entsprechenden Ersatzreferenzzinssatz bedeutet.

"Ersatzreferenzzinssatz" bezeichnet den Interpolierten Referenzsatz in Bezug auf den dann geltenden Referenzsatz einschließlich der Ersatzreferenzzinssatzanpassung für diesen Referenzsatz. Kann die Berechnungsstelle den Interpolierten Referenzsatz zum Benchmark-Ersetzungs-Datum nicht bestimmen, bezeichnet "Ersatzreferenzzinssatz" die erste in der folgenden Reihenfolge dargestellte Alternative, die von der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt des Benchmark-Ersetzungs-Datum bestimmt werden kann:

- (i) die Summe aus (i) dem Satz des Term SOFR und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,
- (ii) die Summe aus (i) dem Satz des Compounded SOFR und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,
- (iii) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen staatlichen Stelle als Ersetzung für den dann aktuellen Referenzsatz für die jeweilige Korrespondierende Laufzeit ausgewählt oder empfohlen wurde, und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,
- (iv) die Summe aus (i) der ISDA Fallback Rate und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,
- (v) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle als Ersetzung für den dann aktuellen Referenzsatz für die jeweilige Korrespondierende Laufzeit unter angemessener Berücksichtigung eines branchenüblichen Zinssatzes als Ersetzung für den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Referenzsatz für auf US-Dollar lautende vari-

abel verzinsliche Wertpapiere ausgewählt wurde, und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung.

"Ersatzreferenzzinssatzanpassung" bezeichnet die erste in der folgenden Reihenfolge dargestellte Alternative, die von der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt des Benchmark-Ersetzung-Datums bestimmt werden kann:

- (i) die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann) oder ein Verfahren zur Berechnung oder Bestimmung einer solchen Spread-Anpassung, die vom der Zuständigen staatlichen Stelle für den anwendbaren Unangepassten Ersatzreferenzzinssatz ausgewählt oder empfohlen wurde;
- (ii) wenn der anwendbare Unangepasste Ersatzreferenzzinssatz der ISDA Fallback Rate entspricht, dann die ISDA Fallback Anpassung;
- (iii) die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung einer branchenüblichen Spread-Anpassung oder eines Verfahrens zur Berechnung oder Bestimmung einer solchen Spread-Anpassung ausgewählt wurde, um den dann geltenden Ersatzreferenzzinssatz durch den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Unangepassten Ersatzreferenzzinssatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere zu ersetzen.

"Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten" bezeichnet in Bezug auf einen Ersatzreferenzzinssatz alle technischen, administrativen oder operationellen Änderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Definition anwendbarer Zeiträume und Zeitpunkte, gegebenenfalls, Zeitpunkt und Häufigkeit der Bestimmung von Sätzen und der Zahlung von Zinsen oder Coupons, der Rundung von Beträgen oder Laufzeiten, und andere administrative Handlungen), die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um die Einführung eines Ersatzreferenzzinssatz in einer Weise vorzunehmen, die im Wesentlichen mit der Marktpraxis übereinstimmt (oder, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass die Verwendung eines Teils dieser Marktpraxis administrativ nicht durchführbar ist, oder wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Ersatzreferenzzinssatz besteht, in einer anderen Weise, die die Berechnungsstelle für vernünftigerweise für notwendig hält).

"Benchmark-Ersetzungs-Datum" bezeichnet den Eintritt des früheren der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann geltenden USD LIBOR Satz:

- (i) im Falle von Absatz (a) oder (b) der Definition von "Benchmark-Übergangs-Ereignis", den späteren Zeitpunkt von (i) dem Datum der öffentlichen Erklärung oder Veröffentlichung der darin genannten Informationen und (ii) dem Datum, an dem der Administrator des Referenzsatzes

dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit aufhört, den Referenzsatz bereitzustellen; oder

- (ii) im Falle von Absatz (c) der Definition von "Benchmark-Übergangs-Ereignis" das Datum der öffentlichen Erklärung oder der Veröffentlichung der darin genannten Informationen.

Zur Vermeidung von Zweifeln gilt das Benchmark-Ersetzungs-Datum als vor der Referenzzeit für eine Festlegung eingetreten, wenn das Ereignis, das zur Ersetzung des Referenzsatzes führt, am selben Tag, aber früher als die Referenzzeit für eine Festlegung eintritt.

"Benchmark-Übergangs-Ereignis" bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann geltenden Referenzsatz:

- (i) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes, womit angekündigt wird, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator vorhanden ist, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellen wird,
- (ii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzsatzes, die Zentralbank für die Währung des Referenzsatzes, einen Insolvenzverwalter mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzsatzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzsatzes oder ein Gericht oder ein Unternehmen mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungszuständigkeit für den Administrator des Referenzsatzes, die besagt, dass der Administrator des Referenzsatzes die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeradministrator vorhanden ist, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (iii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzsatzes, in der bekanntgegeben wird, dass der Referenzsatz nicht mehr repräsentativ ist.

"Compounded SOFR" bezeichnet den aufgezinnten Durchschnitt von SOFRs für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit, wobei der Satz oder die Methodik für diesen Satz und die Vorgaben für diesen Satz von der Emittentin oder der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit folgendem festgelegt werden:

- (i) dem Satz oder der Methodik für diesen Satz und die Vorgaben für diesen Satz, die der Zuständigen staatlichen Stelle zur Bestimmung des Compounded SOFR ausgewählt oder empfohlen wurden; oder

- (ii) wenn und soweit die Emittentin oder die Berechnungsstelle feststellt, dass der Compounded SOFR nicht gemäß vorstehender Klausel (i) bestimmt werden kann, dem Satz oder der Methodik für diesen Satz und den für den Satz geltenden Vorgaben, die von ihr unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt branchenüblichen Marktpraktiken für variabel verzinsliche Wertpapiere in US-Dollar gewählt werden.

Um Zweifel auszuschließen, wird klargestellt, dass bei der Berechnung des Compounded SOFR die Ersatzreferenzzinssatzanpassung und die Marge von 101 Basispunkten (1,01%) nicht enthalten sind.

"Korrespondierende Laufzeit" bedeutet in Bezug auf einen Ersatzreferenzzinssatz, eine Laufzeit (einschließlich Übernacht), welche ungefähr die gleiche Länge hat (ohne Berücksichtigung der werktagsbezogenen Anpassung) wie die anwendbare Laufzeit für den dann geltenden Referenzzinssatz.

"Webseite der Federal Reserve Bank of New York" bezeichnet die Webseite der Federal Reserve Bank of New York unter <http://www.newyorkfed.org> oder eine Nachfolgequelle. Informationen, die auf der Website der Federal Reserve Bank of New York enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

"Interpolierter Referenzzinssatz" bedeutet in Bezug auf den Referenzzinssatz den Satz, der für die Korrespondierende Laufzeit durch Interpolation auf einer linearen Basis bestimmt wird aus: (1) dem Referenzzinssatz für den längsten Zeitraum (für den der Referenzzinssatz verfügbar ist), der kürzer ist als die Korrespondierende Laufzeit und (2) dem Referenzzinssatz für den kürzesten Zeitraum (für den der Referenzzinssatz verfügbar ist), der länger ist als die Korrespondierende Laufzeit.

"ISDA Fallback Anpassung" bezeichnet die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die für Derivatgeschäfte, die sich auf die ISDA-Definitionen beziehen, gelten würde, und bei Eintritt eines Indexeinstellungs-Ereignis in Bezug auf den USD LIBOR für die jeweilige Laufzeit zu bestimmen ist.

"ISDA Fallback Rate" bezeichnet den Satz, der für Derivatgeschäfte gelten würde, die sich auf die ISDA-Definitionen beziehen, bei Eintritt eines Indexeinstellungs-Ereignis in Bezug auf den USD LIBOR für die anwendbare Laufzeit ohne die anwendbare ISDA Fallback Anpassung Anwendung.

"Referenzzeit" bedeutet in Bezug auf eine Bestimmung des Referenzzinssatzes, (1) wenn der Referenzzinssatz USD LIBOR ist, 11:00 Uhr (Londoner Zeit) am jeweiligen Festlegungstag und, (2) wenn der Referenzzinssatz nicht USD LIBOR ist, die von der Berechnungsstelle gemäß den Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten bestimmte Zeit.

"Zuständige staatliche Stelle" bezeichnet das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank of New York oder einen Ausschuss, der offiziell vom

Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Nachfolger davon befürwortet oder einberufen wurde.

"**SOFR**" bedeutet für jeden Tag die Secured Overnight Financing Rate, die von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator des Referenzwerts (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Webseite der Federal Reserve Bank of New York für diesen Tag veröffentlicht wird.

"**Term SOFR**" bezeichnet die vorwärtsblickende vom SOFR abgeleitete Term Rate für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit, die von der Zuständigen staatlichen Stelle ausgewählt oder empfohlen worden ist.

"**Unangepasster Ersatzreferenzzinssatz**" bezeichnet den Ersatzreferenzzinssatz ohne die Ersatzreferenzzinssatzanpassung.

"**USD LIBOR**" bedeutet die London inter-bank offered rate für Einlagen in USD.

(10) Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einhalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(11) Hinweis in Bezug auf Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des jeweiligen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das jeweilige Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in irgendeinem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Berechnungsstelle noch (gegebenenfalls) die Garantin, die norwegische Zahlstelle, die schwedische Zahlstelle, die finnische Zahlstelle noch die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jewei-

ligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(12) Definitionen

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf Wertpapiere und eine Maßgebliche Benchmark, das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) ein "**Nichtgenehmigungsereignis**", d.h. eines der folgenden Ereignisse:
- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark liegt nicht vor;
 - (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark ist nicht in einem amtlichen Register eingetragen; oder
 - (iii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erfüllt nicht die auf die Wertpapiere oder die Maßgebliche Benchmark anzuwendenden gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen,

jeweils wie durch ein anzuwendendes Gesetz oder eine anzuwendende Verordnung vorgeschrieben, damit die Emittentin (oder die Garantin) oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann. Zur Klarstellung: Es tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, wenn die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht in einem amtlichen Register eingetragen ist, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wurde, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die fortgesetzte Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere nach dem anzuwendenden Gesetz oder der anzuwendenden Verordnung während der Dauer dieser Aussetzung zugelassen ist;

- (b) ein "**Ablehnungsereignis**", d.h. die jeweils zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle lehnt einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, eine Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Eintragung in ein amtliches Register ab, die jeweils gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Vorschrift in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erforderlich wäre, damit die Emittentin (oder die Garantin) oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann; oder

- (c) ein "**Aussetzungs-/Widerrufsereignis**", d.h. eines der folgenden Ereignisse:
- (i) die maßgebliche zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle setzt eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung aus, die jeweils gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark erforderlich ist, damit die Emittentin (oder die Garantin) oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann, oder widerruft eine solche; oder
 - (ii) die Maßgebliche Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark wird aus einem amtlichen Register gelöscht, wobei gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung eine Eintragung in diesem Register erforderlich ist, damit die Emittentin (oder die Garantin) oder die Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere erfüllen kann.

Zur Klarstellung: Es tritt kein Aussetzungs-/Widerrufsereignis ein, wenn diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird oder eine Eintragung in ein amtliches Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs die fortgesetzte Bereitstellung und Nutzung der Maßgeblichen Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere gemäß dem anzuwendenden Gesetz oder der anzuwendenden Verordnung während der Dauer dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs zugelassen ist.

"**Clearingsystem**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Störungsbedingter Tilgungsbetrag**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung, wobei allerdings im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren der Störungsbedingte Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst wird, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Euroclear Finnland**" bedeutet *Euroclear Finland Oy*, den finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Finnland Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Finnland System für Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Finnland Regeln**" bedeutet die durch Euroclear Finnland veröffentlichten Regeln.

"**Euroclear Finnland System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Finnland für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Niederlande**" bedeutet *Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.*, den niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Niederlande Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Niederlande System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Niederlande Regeln**" bedeutet das Wertpapierübertragungsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) und alle sonstigen anwendbaren niederländischen Gesetze, Verordnungen und Verfahrensweisungen, die von Euroclear Niederlande angewendet bzw. von Euroclear Niederlande erlassen werden.

"**Euroclear Niederlande System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Niederlande für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Schweden**" bedeutet Euroclear Sweden AB, den schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Schweden Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Schweden System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Schweden Regeln**" bedeutet den SFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren schwedischen Gesetze, Verordnungen und durch Euroclear Schweden veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**Euroclear Schweden System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Schweden für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

"**Finnisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Geldkonto in Euro, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Finnischen Zahlstelle geführt wird.

"**Finnische Regeln**" bedeutet den Finnish Securities Markets Act (1989/495), Act on Book-Entry System (1991/826), Act on Book-Entry Accounts (1991/827), die Regeln der Finnish Central Securities Depository Ltd und die Regeln der OMX Nordic Exchange Helsinki Oy.

"**Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf jedes Wertpapier und einen Maßgeblichen Benchmark, das Eintreten oder das Bestehen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) den Konkurs, die Insolvenz, die Zwangsverwaltung oder die Einleitung ähnlicher Verfahren zur Erreichung einer der vorstehenden Umstände (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) in Bezug auf den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
- (b) der Administrator der Maßgeblichen Benchmark hat die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark eingestellt oder wird diese dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen, vorausgesetzt, dass es zu dem betreffenden Zeitpunkt keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung der Maßgeblichen Benchmark fortsetzt;
- (c) die Maßgebliche Benchmark ist eingestellt worden oder wird dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt;
- (d) eine Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators der Maßgeblichen Benchmark, dass die Maßgebliche Benchmark nicht mehr verwendet werden darf;
- (e) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator der Maßgeblichen Benchmark, in der bekanntgegeben wird, dass die Maßgebliche Benchmark nicht länger repräsentativ für den Markt oder die Wirtschaft ist, den er bewerten soll (ein "**Nicht-Repräsentativ-Ereignis**"); oder
- (f) eine, wie von der Berechnungsstelle festgelegte, Änderung der Methodologie oder Formel für die Maßgebliche Benchmark oder ein anderes Mittel zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark, das im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung ist (ein "**Methodologie-Änderungs-Ereignis**").

"**NFIA Act**" bedeutet den Norwegian Securities Register Act of 2002 (im Norwegischen: *lov om registrering av finansielle instrumenter av 5 juli 2002 nr. 64*).

"**Norwegisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in norwegischer Krone und im Namen der Norwegischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Norwegische Zahlstelle Zahlungen an VPS Wertpapierinhaber entrichtet.

"**Norwegisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in norwegischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Norwegischen Zahlstelle geführt wird.

"**Norwegische Krone**" und "**NOK**" bedeuten die gesetzliche Währung von Norwegen.

"**Maßgebliche Benchmark**" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Referenzzinssatz, Wechselkurs oder einen sonstigen Satz, Level oder Wert bzw. eine sonstige Kennzahl in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, die bzw. der genutzt wird, um den Tilgungsbetrag oder einen sonstigen gemäß den Wertpapieren zahlbaren Betrag oder lieferbaren Vermögenswert zu ermitteln, bei dem es sich jeweils um einen

"Referenzwert" (*Benchmark*) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in jeweils gültiger Fassung, die "**Benchmark-Verordnung**") handelt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**SFIA Act**" bedeutet den Swedish Financial Instruments Accounts Act (SFS 1998:1479).

"**Schwedisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in schwedischer Krone und im Namen der Schwedischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Schwedische Zahlstelle Zahlungen an Wertpapierinhaber bei Euroclear Schweden entrichtet.

"**Schwedisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in schwedischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Schwedischen Zahlstelle geführt wird.

"**Schwedische Krone**" bedeutet die gesetzliche Währung von Schweden.

"**VPS**" meint Verdipapirsentralen ASA, den norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**VPS Register**" bedeutet das Register, das im VPS System für VPS Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**VPS Regeln**" bedeutet den NFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren norwegischen Gesetze, Verordnungen und durch die VPS veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**VPS System**" bedeutet das technische System bei der VPS für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

§ 4 (Verzinsung)

(1) Zinszahlung

(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar bzw. als anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Zinszahlungstag bzw. an jedem Zinszahlungstag, der auf das Umwandlungsereignis folgt, den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

Sofern "**Zinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Zinsbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag endet, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes und des Zinstagequotienten. Ist Zinszahlung in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) Auflaufende Zinsen

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(3) Definitionen

"**Zinssatz**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz} \times (\text{falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben}) \text{ Zinstagequotient}$$

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (a) - falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

- (b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

- (c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;

- (d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;

- (e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);

- (f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

- (g) - falls "**1/1**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einer Zinsperiode) jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Zinsbetrag für eine Zinsperiode zu berechnen, die nicht an einem maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet,

den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Umwandlungsereignis**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

§ 5

(Barriere-Ereignis)

- (1) Barriere-Ereignis im Fall von Bonus Wertpapieren, Capped Bonus Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

- (2) Barriere-Ereignis im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Capped Reverse Bonus Wertpapieren

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet.

(3) Definitionen

"**Barriere**" ist die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Barriere.

"**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag während des Beobachtungszeitraums.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls angegebene Beobachtungszeitraum.

"**Beobachtungspreis**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Beobachtungspreis des Basiswerts.

§ 6

(Knock-Out Ereignis)

(1) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate und Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Long bzw. Bull Optionsscheinen bzw. Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen bzw. Short Zertifikaten).

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) unterschreitet (im Falle

von Long bzw. Bull Optionsscheinen bzw. Long Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen bzw. Short Zertifikaten).

(2) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Faktor Zertifikate

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Zertifikate an einem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) bzw., im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (wie in § 7 (1) der Allgemeinen Bedingungen definiert), zum Zeitpunkt der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Zertifikate an einem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) bzw., im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (wie in § 7 (1) der Allgemeinen Bedingungen definiert), zum Zeitpunkt der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) die Knock-Out Barriere unterschreitet.

(3) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) unterschreitet.

(4) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen

einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder überschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) überschreitet.

- (5) Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate und Faktor Zertifikate

Beim Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (6) Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine und Up & Out Call Optionsscheine

Sofern nicht "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Wenn "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, hat die Emittentin das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, die Wertpapiere nach Zustellung einer Kündigungserklärung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen, wobei der Kalendertag, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist festgelegt wird.

- (7) Knock-Out Tilgungsbetrag

Im Falle eines Knock-Out Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Knock-Out Tilgungsbetrag.

- (8) Definitionen

Der "**Innere Wert**" der Wertpapiere an einem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt bzw., im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses, zum Zeitpunkt der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises entspricht dem Produkt aus:

(a) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) bzw. dem Aktuellen Basispreis abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Fall von Short Faktor Zertifikaten); und

(b) dem Aktuellen Bezugsverhältnis zu dem maßgeblichen Zeitpunkt,

jeweils umgerechnet in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird. Das Ergebnis wird gemäß der Rundung des Inneren Werts gerundet.

"**Rundung des Inneren Werts**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Kurs**" ist der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Kurs.

"**Knock-Out Tilgungsbetrag**" ist:

(a) im Falle von Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten, Down & Out Put Optionsscheinen und Up & Out Call Optionsscheinen, der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Tilgungsbetrag.

(b) im Falle von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(i) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) oder dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten); und

(ii) dem Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

Falls ein "**Knock-Out Basisbetrag**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Knock-Out Tilgungsbetrag mindestens diesem Knock-Out Basisbetrag.

(c) im Falle von Faktor Zertifikaten, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(i) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Long Faktor Zertifikaten) bzw. dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Short Faktor Zertifikaten); und

(ii) dem Aktuellen Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

Falls ein "**Knock-Out Basisbetrag**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Knock-Out Tilgungsbetrag mindestens diesem Knock-Out Basisbetrag.

"**Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Referenzpreis**" entspricht:

(a) im Falle von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, dem niedrigsten Kurs des Basiswerts (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. dem höchsten Kurs des Basiswerts (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten), wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Tilgungszeitraum**") festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungstunden an einem Berechnungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Knock-Out Referenzpreises in Bezug auf den Basis-

wert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) auf den nächstfolgenden Berechnungstag.

(b) im Falle von Faktor Zertifikaten

(i) der Kursreferenz des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag oder,

(ii) wenn ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem maßgeblichen Stop-Loss Referenzpreis, der nach dem Eintritt des jeweiligen Stop-Loss Ereignisses festgelegt wird.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 7

(Stop-Loss Ereignis)

(1) Stop-Loss Ereignis im Fall von Faktor Zertifikaten

Ein "**Stop-Loss Ereignis**" tritt ein, wenn am Ersten Beobachtungstag oder an einem nachfolgenden Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden der Stop-Loss Kurs die jeweilige Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) oder erreicht oder überschreitet (im Fall von Short Faktor Zertifikaten).

(2) Definitionen

"**Erster Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Kurs**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 8
(Anpassung des Basispreises)

(1) Anpassung des Basispreises

Sofern "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Der "**Basispreis**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) Anpassung des Basispreises bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Im Fall von Performanceindizes, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Addition der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) zu dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpas-

sungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(3) Anpassung des Basispreises bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswert-spezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Im Fall von Performanceindizes, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Addition der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) zu dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(4) Anpassung des Basispreises bei Faktor Zertifikaten

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswert-spezifischen Bestimmungen) angegeben.

Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst durch (i) Abzug des Dividendeneinflusses an dem Anpassungstag von der Basiswertreferenz, der bzw. die jeweils am Anpassungstag wirksam ist und (ii) durch Multiplikation des Ergebnisses mit dem Hebelfaktor.

Darüber hinaus wird der Basispreis im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses zum Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) festgelegt wird, angepasst, indem die Basiswertreferenz mit dem Hebelfaktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird an den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Long Faktor Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Short Faktor Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelungen entsprechend angepassten Basispreis.

(5) Definitionen

"**Anpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Anpassungszeitpunkt**" entspricht

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten dem Anpassungszeitpunkt, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; oder

(ii) bei Faktor Zertifikaten dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Festlegung und Veröffentlichung der Kursreferenz folgt, oder, falls ein Stop-Loss-Ereignis weniger als drei Beobachtungsstunden vor der Festlegung und Veröffentlichung der Kursreferenz eingetreten ist, dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Festlegung des Stop-Loss Referenzpreises folgt, jedoch frühestens dem Zeitpunkt, zu dem die Kursreferenz festgelegt und veröffentlicht wird.

"**Basiswertreferenz**" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag bzw., sofern in dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz an diesem Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis, der nach dem Eintritt des jeweiligen Stop-Loss Ereignisses festgelegt worden ist.

"**Dividendeneinfluss**" entspricht (i) bei Aktien, Kursindizes und Performanceindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird oder (ii) bei anderen Basiswerten als Aktien, Kursindizes und Performanceindizes, null, wobei der entsprechende Betrag bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten bzw. Open End

Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert wird.

"Dividendenfaktor" an einem angegebenen Tag entspricht

- (a) bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage
 - (i) der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird;
- (b) bei Performanceindizes, der Differenz zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage (i) der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben und/oder (ii) – im Fall, dass die maßgeblichen Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen – des maßgeblichen Quellensteuerbetrags, der im Hinblick auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) zu zahlen ist, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

Zur Klarstellung: Für den Fall, dass die Wertpapiere dem Einbehalt gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen, ist zu berücksichtigen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Dividende bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen auf eine Aktie eines in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gezahlt wird, der maßgebliche Quellensteuerbetrag gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) in Bezug auf die Wertpapiere als an die Wertpapierinhaber gezahlt gilt, während er tatsächlich von der Emittentin einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service hinterlegt wird. **"Dividendentag"** ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"Finanzierungsfaktor" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times T}{360}$$

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Bull oder Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Bear oder Short Optionsscheinen) der Zinsmarge.

"**Erster Basispreisanpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinsmarge**" entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Hebel**" entspricht dem Hebel, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Hebelfaktor**" entspricht:

(i) bei Long Faktor Zertifikaten:

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

(ii) bei Short Faktor Zertifikaten:

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

"**Referenzzinssatz**" entspricht in Bezug auf einen Tag:

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissions-

spezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der maßgebliche Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Der neue Referenzzinssatz wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(ii) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Satz, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird, entspricht. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der jeweilige Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der jeweilige Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Der neue jeweilige Referenzzinssatz wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungsstichtag**" entspricht bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten bzw. Faktor Zertifikaten, dem Bewertungsstichtag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Basispreis-Rundungsbetrag**" entspricht dem Basispreis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 9

(Anpassung des Bezugsverhältnisses)

(1) Anpassung des Bezugsverhältnisses

Sofern "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Das "**Bezugsverhältnis**" ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Faktor Zertifikaten

Das "**Bezugsverhältnis**" am Bewertungsstichtag entspricht dem Bezugsverhältnis, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag unmittelbar vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Darüber hinaus wird das Bezugsverhältnis im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses zum Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) festgelegt wird, angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis, das unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis festgelegt wird, wirksam ist, mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnungen wird auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**").

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf das zum jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepasste Bezugsverhältnis.

(3) Definitionen

"**Anpassungsfaktor**" entspricht einem Faktor, der gemäß der nachfolgenden Formel berechnet wird:

(i) bei Long Faktor Zertifikaten (im Fall eines Basiswerts, der kein Performanceindex ist):

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}$$

(ii) bei Long Faktor Zertifikaten (im Fall eines Performanceindex als Basiswert):

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Basiswertreferenz} + (1 - k) \times \text{Dividende}}$$

(iii) bei Short Faktor Zertifikaten:

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Basiswertreferenz})}{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}$$

Wobei:

"Basiswertreferenz" entspricht der Basiswertreferenz wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert;

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis, der vor der Anpassung gilt;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen am Anpassungstag; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht die Dividende null (0);

"Hebel" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Hebel; und

"k" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definierten Dividendenfaktor.

"**Anpassungskosten**" bedeutet:

(a) - im Fall von Long Faktor Zertifikaten - die Roll Over Komponente zuzüglich der Zinskomponente; und

(b) - im Fall von Short Faktor Zertifikaten – die Roll Over Komponente abzüglich der Zinskomponente.

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Faktor Zertifikaten) bzw. abzüglich (bei Short Faktor Zertifikaten) der Zinsmarge.

"**Zinsmarge**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung (einschließlich) als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag**" entspricht dem Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzzinssatz**" entspricht in Bezug auf irgendeinen Tag:

(i) bei Faktor Zertifikaten, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes

angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der maßgebliche Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Der neue Referenzzinssatz wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(ii) bei Faktor Zertifikaten, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Satz, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird, entspricht. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der jeweilige Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der jeweilige Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Der neue jeweilige Referenzzinssatz wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Roll Over Komponente" meint die Roll Over Komponente, die gemäß der nachfolgenden Formel berechnet wird:

$$\frac{\frac{\text{Roll Over Spread}}{2} \times \text{Basiswertreferenz} \times |\text{Anpassungsfaktor} \times BV_{\text{alt}} - BV_{\text{pre}}|}{\frac{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

Wobei:

"Roll Over Spread" entspricht dem Roll Over Spread zum Zeitpunkt der Anpassung;

"Basiswertreferenz" entspricht der Basiswertreferenz wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert;

"Anpassungsfaktor" entspricht dem oben definierten Anpassungsfaktor;

"BV_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis, das vor der Anpassung gilt;

"BV_{pre}" entspricht BV_{alt}; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht BV_{pre} null (0);

"k" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definierten Dividendenfaktor;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen am Anpassungstag; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht die Dividende null (0); und

"Hebel" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Hebel.

"Roll Over Spread" entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Roll Over Spread (der "**Anfängliche Roll Over Spread**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Roll Over Spread nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Roll Over Spreads (der "**Maximale Roll Over Spread**") anzupassen. Die Anpassung des Roll Over Spreads und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll Over Spread gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Roll Over Spread.

"Stop-Loss Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von drei (3) Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss**

Abrechnungszeitraum"), festgestellte niedrigste (bei Long Faktor Zertifikaten) bzw. höchste (bei Short Faktor Zertifikaten) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem billigen Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Beobachtungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verlängert.

"Zinskomponente" entspricht der Zinskomponente, die gemäß der nachfolgenden Formel bestimmt wird:

(a) bei Long Faktor Zertifikaten (im Fall eines Basiswerts, der kein Performanceindex ist)

$$\frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{N}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times \text{Anpassungsfaktor} \times \text{BV}_{\text{alt}}}{\frac{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

(b) bei Long Faktor Zertifikaten (im Fall eines Performanceindex als Basiswert)

$$\frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{N}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times \text{Anpassungsfaktor} \times \text{BV}_{\text{alt}}}{\frac{\text{Basiswertreferenz} + (1 - k) \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

(c) bei Short Faktor Zertifikaten

$$\frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \frac{N}{360} \times \text{Basispreis}_{\text{neu}} \times \text{Anpassungsfaktor} \times \text{BV}_{\text{alt}}}{\frac{\text{Basiswertreferenz} - k \times \text{Dividende}}{\text{Hebel}}}$$

Wobei:

"Finanzierungssatz" entspricht dem oben definierten Finanzierungszinssatz;

"Anpassungsfaktor" entspricht dem oben definierten Anpassungsfaktor;

"N" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich); im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht "N" null (0);

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach der auf den Basispreis angewendeten Anpassung gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen;

"BV_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis, das vor der Anpassung gilt;

"Basiswertreferenz" entspricht der Basiswertreferenz wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert;

"k" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definierten Dividendenfaktor.

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss gemäß § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen am Anpassungstag; im Fall einer Anpassung aufgrund des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses entspricht die Dividende null (0); und

"Hebel" entspricht dem in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Hebel.

§ 10

(Anpassung der Knock-Out Barriere)

(1) Knock-Out Barrierenanpassung

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Knock-Out Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Knock-Out Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere und entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) dem Basispreis am Bewertungsstichtag.

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Anpassungstag entsprechend der Anpassung des Basispreises angepasst (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**").

(3) Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Knock-Out Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Aktuelle Basispreis an dem Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Knock-Out Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) oder abgerundet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) und wird für die Zwecke der Bedingungen als neue Knock-Out Barriere (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**") festgelegt.

(4) Definitionen

"**Knock-Out Anpassungstag**" bezeichnet (i) den ersten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag, (ii) jeden Dividentag **und** (iii), im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert, jeden Rollovertag.

"**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Knock-Out Puffer**" bezeichnet den Knock-Out Puffer am Knock-Out Anpassungstag. Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Maximalen Knock-Out Puffers**" anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz dieser Definition angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Knock-Out Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten:

$$1 + \text{Knock-Out Puffer}$$

(ii) im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten:

$$1 - \text{Knock-Out Puffer}$$

§ 11

(Anpassung der Stop-Loss Barriere)(1) Stop-Loss Barrierenanpassung

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Stop-Loss Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Stop-Loss Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Stop-Loss Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Stop-Loss Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) Stop-Loss Barrierenanpassung im Fall von Faktor Zertifikaten

Die "**Stop-Loss Barriere**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Stop-Loss Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag entsprechend den Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) zum Anpassungszeitpunkt (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) angepasst, indem (i) der Dividendeneinfluss am Anpassungstag von der Basiswertreferenz (wie in § 8 (5) der Allgemeinen Bedingungen definiert) am Anpassungstag abgezogen wird und (ii) das Ergebnis davon mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Darüber hinaus wird die Stop-Loss Barriere im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses zum Zeitpunkt, zu dem der Stop-Loss Referenzpreis (wie in § 9 (3) der Allgemeinen Bedingungen definiert) festgelegt wird, angepasst, indem die Basiswertreferenz mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Berechnungen wird auf den Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Long Faktor Zertifikaten) oder abgerundet (im Fall von Short Faktor Zertifikaten) und wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die Stop-Loss Barriere, wie angepasst vom Ersten Anpassungstag (einschließlich) bis zum nach den vorstehenden Regelungen festgelegten Zeitpunkt.

(3) Definitionen

"**Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Long Faktor Zertifikaten:

1 - Stop-Loss Puffer

(ii) im Fall von Short Faktor Zertifikaten:

1 + Stop-Loss Puffer

§ 12

**(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Kündigungsrecht nach
Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses)**

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(a) unten definiert) zum Tilgungsbetrag bzw., sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen ein Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung angegeben ist, zum Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung zurückzuzahlen. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird am Fälligkeitstag fällig.

Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird der Tilgungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) *Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses*

Bei Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere an einem solchen Tag nach Abgabe einer Kündigungserklärung (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) ganz, aber nicht teilweise, zum Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung zurückzuzahlen.

Ein "**Gesetzesänderungsereignis**" gilt als eingetreten, wenn die Emittentin davon Kenntnis erlangt, dass es aufgrund von (a) der Einführung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Urteilen, Verfügungen, Sanktionen oder Richtlinien durch eine behördliche, verwaltende, rechtssetzende oder gesetzgebende Stelle oder Gewalt ("**anwendbare Gesetze**") oder (b) der Bekanntmachung oder der Änderung einer offiziellen oder inoffiziellen Auslegung von anwendbaren Gesetzen durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtssprechende Stelle oder eine zuständigen Aufsichtsbehörde dazu kommt (wie von der Emittentin nach eigenem Ermessen, nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt), dass

- (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ihre Verpflichtungen oder die Verpflichtungen eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus entsprechenden Absicherungspositionen (gleich ob für den/die zugrundeliegenden Vermögenswert(e) oder einen Bestandteil davon); oder
- (ii) die Erfüllung der Verpflichtungen durch ein mit ihr verbundenen Unternehmens aus den Wertpapieren, für den Fall dass diese Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, oder aus entsprechenden Absicherungspositionen (gleich ob für den/die zugrundeliegenden Vermögenswert(e) oder einen Bestandteil davon), sofern dieses verbundene Unternehmen Partei einer solchen Absicherungsvereinbarung gewesen wäre,

ganz oder teilweise rechtswidrig oder praktisch nicht durchführbar geworden ist oder werden wird, oder wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies in der unmittelbaren Zukunft der Fall sein wird.

(3) *Definitionen*

"**Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag (wie in Absatz (3)(b) unten definiert) handelt. Bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten

Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Rückzahlungsbetrag bei Unplanmäßiger Vorzeitiger Rückzahlung, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Wahrückzahlungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Betrag, der dem jeweiligen Wahrückzahlungstag zugeordnet ist.

"**Kündigungserklärung**" ist

(a) bezogen auf ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) dieses Abschnitts

(i) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(ii) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an einem Kündigungserklärungstag gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Wahrrückzahlungstag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"). In der Kündigungserklärung ist auch der maßgebliche Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung wiederzugeben. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(b) bezogen auf ein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Gesetzesänderungsereignisses entsprechend Absatz (2) dieses Abschnitts:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die vorstehende vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**").

"**Kündigungserklärungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung. Sofern der Kündigungserklärungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Kündigungserklärungstag auf den nächsten Berechnungstag.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 13

(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) Übertragbarkeit

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearingsystems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Im Fall von Englischen Wertpapieren werden Übertragungen von Anteilen an einer Registrierten ICSD Globalurkunde von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenom-

men, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Übertragungen von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren können nur über die Clearingsysteme erfolgen, bei denen die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum wird im Fall von (i) Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Schweden Register in Übereinstimmung mit dem SFIA Act, (ii) VPS Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im VPS Register in Übereinstimmung mit den VPS Regeln, (iii) Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Finnland Register in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln und (iv) Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Niederlande Register in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln übertragen.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen dieses § 13 (1), in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Zulässigen Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) Wertpapierinhaber

(a) *Inhaber-Sammelurkunde – Deutsche Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", vorbehaltlich von § 13 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen, diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Inhaber-Sammelurkunde – Englische Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer be-

stimmten Anzahl oder eines Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Registrierte ICSD Globalurkunde (der "**Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle**") seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten Registrierten ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 13 (2)(b) gelten vorbehaltlich des § 13 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin wird ein Register (das "**ICSD Registrierte Globalurkunden Register**") bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle außerhalb des Vereinigten Königreichs führen, in dem der Name des Bevollmächtigten der gemeinsamen Verwahrstelle und, von Zeit zu Zeit, alle anderen Inhaber der Wertpapiere sowie nähere Angaben zu den von diesen gehaltenen Wertpapieren eingetragen werden.

(c) *Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der § 13 (2)(a) und § 13 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die gleichzeitig:

- (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Schweden Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Schwedische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Schweden und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Schweden Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann,
- (ii) VPS Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im VPS Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Haupt-

programmstelle, die Norwegische Zahlstelle, sonstige Stellen, die VPS und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**VPS Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;

- (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Finnland Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Finnische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Finnland und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Finnland Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann; und
- (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Niederlande Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Niederländische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Niederlande und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann.

§ 14 (Stellen)

- (1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**", die "**Registerstelle**", die "**Norwegische Zahlstelle**", die "**Schwedische Zahlstelle**", die "**Finnische Zahlstelle**", die "**Niederländische Zahlstelle**" und die "**Weitere(n) Beauftragte(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- (2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

- (3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Inschlaggeschäfte befreit.
- (4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 15

(Ersetzung der Emittentin)

(1) Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und
- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(2) Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;
- (b) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;
- (c) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;
- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und
- (e) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(3) Bezugnahmen auf die Emittentin

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich von § 15 (1)(c) der Allgemeinen Bedingungen, von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 16**(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)**(1) Aufstockungen von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf von Wertpapieren

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 17**(Bekanntmachungen)**(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über Clearingsystem

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Wertpapiere (welche nicht durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind) berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Wertpapierinhaber

zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Registrierten ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der *Financial Times*) veröffentlicht werden.

(5) Veröffentlichung an der Italienischen Wertpapierbörse

Sofern und solange die Wertpapiere an der Italienischen Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber auf der Internetseite der Italienischen Wertpapierbörse www.borsaitaliana.it veröffentlicht.

(6) Nordische Registrierte Wertpapiere

In Bezug auf Nordische Registrierte Wertpapiere muss die Emittentin bezüglich dieses § 17 ausschließlich den folgenden, in diesem Absatz (6) ausgeführten, Verpflichtungen nachkommen:

Hinsichtlich der Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Schwedische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen wird.

Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Schweden Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Schweden Register zu erhalten, und Euroclear Schweden ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Schwedische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der VPS Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Norwegische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über VPS Wertpapierinhaber) von dem VPS Register zu erhalten, und VPS ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Norwegische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Finnische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Finnland Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Finnland Register zu erhalten, und Euroclear Finnland ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Finnische Zahlstelle weiterzuleiten.

§ 18

(Berichtigungen)

(1) Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der

Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die

Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Hinblick auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen ste-

hen, zu berücksichtigen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis überschreitet, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) *Berichtigungen im Fall von Englischen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) *Änderungen*

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des aus-

gegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 19

(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter)

(1) Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich, vorbehaltlich von § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen, vorbehaltlich von § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen, englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen von § 19 (1) und § 19 (2) der Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind:

- (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren gelten finnisches Recht und finnischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Finnland System; und
- (b) im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren gelten schwedisches Recht und schwedischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Schweden System;
- (c) im Fall von VPS Wertpapieren gelten norwegisches Recht und norwegischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im VPS System; und
- (d) im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren gelten niederländisches Recht und niederländischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Niederlande System.

(4) Garantie

Die Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

(5) Zustellungsbevollmächtigter

Die Garantin ernennt die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten für alle Gerichtsverfahren in Deutschland. Die Zustellung wird durch Übersendung an den Zustellungsbevollmächtigten bewirkt (unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und ein Empfang durch die Garantin erfolgt). Für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen, oder keine Anschrift in Deutschland mehr besitzt, verpflichtet sich die Garantin unwiderruflich zur Ernennung eines Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten und werden eine solche Ernennung den Wertpapierinhabern unverzüglich gemäß §17 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen. Nichts beeinträchtigt das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen.

§ 20
(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 20 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 21
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren wird die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("BGB") auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus Deutschen Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Regelungen der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet. In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen**Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Aktienbezogene Wertpapiere**

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelaktie und Stichtage
 - 1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse
 - 3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Bestimmungen für Depositary Receipts**
 - 5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts
 - 5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags
- 6. Dividendenbeträge**
- 7. Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist**
- 8. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die betreffende Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie. In diesem Fall:

- (a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehene Handelstag als Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;
dabei gilt:
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf die betreffende Aktie der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diese Aktie, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur

Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Aktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein

Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für eine andere Korbaktie ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die Korbaktie dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den betreffenden Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum

Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf eine Korbaktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
 - (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag

- liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen

Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Korbaktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jede maßgebliche Korbaktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein

Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an jedem Durchschnittsermittlungsstichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungsstichtag); und

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungsstichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:
 - (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die jeweilige Korbaktie der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
 - (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der

Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, obwohl dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Korbaktie in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keine Korbaktie ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach

Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien. In diesem Fall:

- (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jede Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien ist (die betreffenden Korbaktien werden als "**Betroffene Korbaktien**" in Bezug auf einen solchen Stichtag bezeichnet und jede betreffende Korbaktie wird als "**Betroffene Korbaktie**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
- (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jede Korbaktie mit Ausnahme einer Betroffenen Korbaktie von der Berechnungsstelle am anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt; und
- (iii) die Berechnungsstelle ermittelt für jede Betroffene Korbaktie nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Betroffenen Korbaktie an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Betroffene Korbaktie in Bezug auf diesen Stichtag);

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag).

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie (einschließlich einer Korbaktie) (eine "**Betroffene Aktie**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-

Bewertungstag für die Betroffene Aktie liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Betroffene Aktie. Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Betroffene Aktie, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Betroffenen Aktie am Ausweich-Bewertungstag und die Ermittlung der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Ausübung, Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die sie zur Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (es erfolgen jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien), vor und (ii) legt die Berechnungsstelle den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der Vornahme von Änderungen infolge des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Options- oder Terminkontrakte aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 3.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

Tritt ein außerordentliches Ereignis in Bezug auf eine Aktie ein, hat dies die in den nachstehenden Absätzen (a) bis (d) beschriebenen Folgen (falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, findet zusätzlich zu den Absätzen (a) bis (d) die Aktienbezogene Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) Anwendung):

- (a) die Berechnungsstelle kann eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festlegen. Zu den maßgeblichen Anpassungen können u. a. Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie oder die Aktienbezogenen Wertpapiere zählen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Optionsbörse in Bezug auf Optionskontrakte auf die Aktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Außerordentlichen Ereignisses vorgenommen werden, festzulegen; oder
- (b) nach jeder Anpassung an den Abrechnungsbedingungen von an einer Optionsbörse gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, die sie für zweckmäßig erachtet; eine entsprechende Anpassung wird an dem Tag wirksam, bei dem es sich nach Feststellung der Berechnungsstelle um den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassung handelt. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine ihres Erachtens geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, wobei sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses auf von der Optionsbörse festgesetzte Regeln oder etwaige Präzedenzfälle Bezug nimmt, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle im Falle des Handels entsprechender Optionskontrakte an der Optionsbörse zu einer Anpassung durch diese geführt hätten; oder
- (c) die Berechnungsstelle kann die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen, oder

- (d) wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses "Aktienersetzung" anwendbar ist, fordert die Emittentin die Berechnungsstelle an oder nach dem maßgeblichen Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung oder, falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines Außerordentlichen Fondseignisses, auf, die Aktien bzw. den Aktienkorb so anzupassen, dass die von ihr ausgewählten Aktien (die "**Ersatzaktie(n)**") die Aktien, die von einem solchen Außerordentlichen Ereignis betroffen sind (die "**Von einem Ereignis betroffenen Aktie(n)**"), ersetzen. Diese Ersatzaktie(n) und ihre Emittentin gelten für die Zwecke dieser Aktienbezogenen Bestimmungen bzw. Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "**Aktie**" und als "**Aktienemittentin**"; die Berechnungsstelle kann gegebenenfalls eine Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Zur Klarstellung: Solche Ersatzaktien können Depositary Receipts und/oder Anteile eines Exchange Traded Fund mit einschließen. In diesem Zusammenhang gilt:
- (i) die betreffende Ersetzung und die maßgebliche Anpassung an den Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam; dieser Tag kann, muss jedoch nicht, dem Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung bzw., falls die Von einem Ereignis betroffene Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist (wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben), eines Außerordentlichen Fondseignisses entsprechen;
 - (ii) die Gewichtung jeder Ersatzaktie in einem betreffenden Aktienkorb (sofern anwendbar) entspricht der Aktiengewichtung der maßgeblichen Von einem Ereignis betroffenen Aktie, sofern nicht etwas anderes von der Berechnungsstelle bestimmt wird;
 - (iii) wenn ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot zwischen zwei oder mehreren Aktien des betreffenden Aktienkorbs (sofern anwendbar) eintritt, findet eine Aktienersetzung statt; und
 - (iv) um als Ersatzaktie ausgewählt werden zu können, muss jede maßgebliche Aktie (oder ein Depositary Receipt oder ein Anteil an einem Exchange Traded Fund) eine Aktie sein, die:
 - (A) nicht bereits im Aktienkorb enthalten ist;
 - (B) einem vergleichbaren Wirtschaftssektor wie die maßgebliche Von einem Ereignis betroffene Aktie entstammt; und

- (C) über eine Marktkapitalisierung, ein internationales Ansehen und ein Risiko, die bzw. das mit derjenigen bzw. demjenigen der Von einem Ereignis betroffenen Aktie vergleichbar ist, verfügt,

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt, wobei im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots in Bezug auf die Von einem Ereignis betroffene Aktie die Berechnungsstelle nach diesem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot die Aktien des jeweiligen Nachfolgers des Emittenten der Von einem Ereignis betroffenen Aktien als Ersatzaktie festlegen kann, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) keine geeignete Ersatzaktie(s) für eine Von einem Ereignis betroffene Aktie(n) vorhanden ist oder (B) keine Ersetzung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Mit Wirkung zum Kündigungstag hat die Emittentin die Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Aktienbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags wird am Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig und erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf eine bestimmte Aktie anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von der Börse veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung

veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für eine bestimmte Aktie und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Bestimmungen für Depositary Receipts

5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts

In Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, für die diese Aktienbezogenen Bestimmungen gelten und bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Depositary Receipts**" anwendbar sind, (i) ist jede Bezugnahme in den betreffenden Aktienbezogenen Bestimmungen auf eine "**Aktie**" und auf "**Aktien**" als Bezugnahme auf "**Depositary Receipt**" bzw. "**Depositary Receipts**" auszulegen und (ii) finden die in dieser Aktienbezogenen Bestimmung 5 definierten Vorschriften, Begriffe und Ausdrücke Anwendung:

- (a) Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf Depositary Receipts:
- (i) "**Hinterlegungsvertrag**" bezeichnet den Vertrag oder die sonstige Urkunde zur Begründung der Depositary Receipts in der jeweils gemäß seinen bzw. ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung;
 - (ii) "**Depotbank**" bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags bestellte Depotbank der Depositary Receipts oder eine Nachfolge-Depotbank gemäß dem Hinterlegungsvertrag;
 - (iii) "**Depositary Receipts**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Depositary Receipts;
 - (iv) "**Zugrunde liegende Aktien**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Aktien der Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien; und
 - (v) "**Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien.
- (b) Die Definitionen von "**Verstaatlichung**", "**Insolvenz**", "**Delisting**", "**Potenzielles Anpassungsereignis**", "**Nichtlieferung**", "**Insolvenzantrag**", "**Fusionsereignis**", "**Übernahmeangebot**", "**Marktstörung**", "**Börsenstörung**", "**Handelsstörung**" und

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" sind jeweils in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definitionen gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.

- (c) Bei der Feststellung darüber, ob eine Marktstörung in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, eingetreten ist und/oder fort dauert, sind die Definitionen von "**Börse**", "**Verbundene Börse**" und "**Bewertungszeitpunkt**" in Bezug auf die Depositary Receipts so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definition gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.
- (d) Die Definition von "**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist in Bezug auf Depositary Receipts so zu ändern, dass sie ausschließlich das folgende Ereignis umfasst: "die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen an den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags".

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

Bei einer Kündigung des Hinterlegungsvertrags werden an oder nach dem Tag der Kündigung Bezugnahmen auf "Depositary Receipts" durch Bezugnahmen auf "Zugrunde liegende Aktie" ersetzt, und die Berechnungsstelle passt alle maßgeblichen Bedingungen an und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Ersetzungen und Anpassungen.

6. Dividendenbeträge

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf eine maßgebliche Aktie anwendbar sind, wird für jedes Aktienbezogene Wertpapier der maßgebliche Dividendenbetrag für einen Dividendenzeitraum an dem entsprechenden Dividendenzahlungstag für den betreffenden Dividendenzeitraum gezahlt.

7. Delisting einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

Falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Delisting in Bezug auf die Aktie nach billigem Ermessen entweder (a) die in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 vorgesehenen Feststellungen treffen und Maßnahmen ergreifen oder (b) die Aktie durch einen Anteil eines anderen Exchange Traded Fund (ein "**Nachfolgefonds**") ersetzen, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle mit der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, vergleichbar ist. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Anteil eines Nachfolgefonds verfügbar ist, ermittelt sie nach billigem Ermessen die angemessenen Kursreferenzen der betreffenden Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für alle maßgeblichen Stichtage bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtage anhand einer Berechnungsmethodik, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Aktie, die Gegenstand

des Delisting ist, so genau wie möglich nachbildet. Wird ein Anteil eines Nachfolgefonds ausgewählt, ersetzt dieser Anteil des Nachfolgefonds die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für sämtliche Zwecke der Aktienbezogenen Wertpapiere und kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, festlegen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, auf die diese Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Geeignete Börse**" bezeichnet in Bezug auf alle relevanten Aktien: (a) wenn sich die Börse in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich befindet, jede Hauptbörse, jedes Preisnotierungssystem oder jeder Ausführungsplatz in jeder Rechtsordnung innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegens, an der bzw. dem Aktien gehandelt werden, sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität an dieser Börse, diesem Preisnotierungssystem oder diesem Ausführungsplatz vernünftigerweise mit der Liquidität vergleichbar ist, die an der Börse bestanden hat; oder (b) wenn sich die Börse in den Vereinigten Staaten befindet, entweder die New York Stock Exchange, NYSE Arca, NYSE Amex, NASDAQ Global Market oder NASDAQ Global Select Market (oder ihre jeweiligen Nachfolger); oder (c) wenn sich die Börse außerhalb der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten befindet, jede Hauptbörse, jedes Preisnotierungssystem oder jeder Ausführungsplatz in derselben Rechtsordnung wie die Börse, an der bzw. dem Aktien gehandelt werden, sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität an dieser Börse, diesem Preisnotierungssystem oder diesem Ausführungsplatz vernünftigerweise mit der Liquidität vergleichbar ist, die an der Börse bestanden hat. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Geeignete Börse jede Dienstleistung zur Kotierung von außerbörslich gehandelten Aktien ausschließt.

"**Weitere Störungereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Nichtlieferung, eine Hedging-Störung, ein Illiquiditäts-Ereignis, Erhöhte Hedging-Kosten oder einen Insolvenzantrag (jeweils ein "**Weiteres Störungereignis**"), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben.

"**Betroffene Korbaktie**" und "**Betroffene Korbaktien**" haben die diesen Begriffen in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6 (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet eine zuständige Behörde mit Steuerbefugnis in Bezug auf Dividenden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Korbaktie**" und "**Korbaktien**" bezeichnet jede Aktie, die Bestandteil eines Korbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Aktienkorb ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, einen Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, einen gleichmäßigen Zeitraum an einem Berechnungstag von der Eröffnung der zuletzt öffnenden Börse bis zum Vorgesehenen Börsenschluss der zuerst schließenden Börse.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Berechnungsstelle feststellt, dass die Hedge-Partei, die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der für alle Korbaktien in dem betreffenden Aktienkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist,

dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Delisting**" bedeutet in Bezug auf alle relevanten Aktien, dass, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots), (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse eingestellt wurde, (ii) es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Einstellung vorübergehend ist oder sein wird, und (iii) die Aktien nicht unmittelbar danach an einer Geeigneten Börse wieder zugelassen, gehandelt bzw. öffentlich notiert werden, oder (b) die Börse mitteilt (oder die Berechnungsstelle aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen in sonstiger Weise ermittelt), dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gemäß den Regeln dieser Börse eingestellt werden wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Aktien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unmittelbar danach an einer Geeigneten Börse wieder zugelassen, gehandelt bzw. öffentlich notiert werden.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Dividendenzeitraum oder einen Dividendenzahlungstag entweder (a) den Eingetragenen Betrag, (b) den Ex-Betrag, (c) den Gezahlten Betrag oder (d) einen sonstigen Betrag, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird.

"**Dividendenzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenzeitraum jeden als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Schließung der maßgeblichen Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**ETF-Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder Anteile an einem Exchange Traded Fund den Eintritt oder das Vorliegen der folgenden Umstände an einem beliebigen Tag:

- (a) die Verschiebung der Tage, an denen die Bestimmung oder Veröffentlichung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund durch die Börse für die Zwecke der Berechnung des Erlöses, der an einen hypothetischen Anleger zu zahlen ist, von dem ein fristgerechter und gültiger Verkaufsauftrag erteilt wurde, vorgesehen ist;
- (b) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Ermittlung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund;
- (c) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Berichterstattung des Exchange Traded Fund an seine Anleger oder gegebenenfalls der Veröffentlichung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund oder den maßgeblichen Veröffentlichungsdienst;
- (d) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Möglichkeit von Inhabern zum Verkauf, zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (e) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Rücknahmeerlöses für die betreffenden Anteile (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht); oder
- (f) einen erheblichen Liquiditätsmangel auf dem Markt für Anteile des Exchange Traded Fund im Vergleich zur Situation am Emissionstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ex-Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobarddividende je Aktie, falls der Tag, an dem der Handel der Aktien ex Dividende an der Börse begann, in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Ist eine Aktie an zwei oder mehr Börsenplätzen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden

Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Börsenplatz eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer, (i) an der Börse Transaktionen mit der betreffenden Aktie durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen, gestört oder beeinträchtigt wird.

"**Exchange Traded Fund**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Exchange Traded Fund; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird. Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Außerordentliche Dividende angegeben und sind in ihnen keine Bestimmungen zu ihrer Ermittlung enthalten, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Außerordentliches Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder – sofern es sich bei einer Aktie um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt – ein Außerordentliches Fondereignis und schließt jedes Ereignis ein, das zu einer Anpassung von Bestimmungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden führt, und das nicht als Potenzielles Anpassungsereignis angesehen wird, oder die außerplanmäßige Abwicklung von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse.

"**Außerordentliches Fondereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder einen oder mehrere Anteile an einem Exchange Traded Fund:

- (a) einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente, wie etwa der Gründungsdokumente und maßgeblichen Dokumente des Exchange Traded Fund, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von

dem Exchange Traded Fund und/oder seinen Fondsdienstleistern abgeschlossener Dokumente, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des Exchange Traded Fund zu erwarten ist;

- (b) die Nichtausführung oder teilweise Ausführung seitens des Exchange Traded Fund eines von der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) oder einer Gesellschaft, die als Market Maker für den Exchange Traded Fund handelt, erteilten Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags in Bezug auf Anteile des Exchange Traded Fund, gleich aus welchem Grund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (c) der Exchange Traded Fund:
 - (i) wird aufgelöst oder ist Gegenstand eines Beschlusses über seine Auflösung, Abwicklung oder amtliche Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion);
 - (ii) nimmt eine allgemeine Abtretung oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vor;
 - (iii) entweder:
 - A. er leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, gegen ihn eingeleitet oder von ihm oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde wird ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt; oder
 - B. ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, wird eingeleitet oder es wird ein Antrag auf die Auflösung oder Liquidation des Exchange Traded Fund gestellt und die Einleitung des Verfahrens bzw. die Beantragung erfolgt durch eine nicht im vorstehenden Absatz A genannte natürliche oder juristische Person und (x) führt zum Ergehen eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, zum Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung oder zum Ergehen einer Anordnung zu seiner Auflösung oder Liquidation oder (y) wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dieser Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

- (iv) beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Amtsperson mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte oder wird einer solchen unterstellt;
 - (v) durch eine besicherte Partei werden alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Exchange Traded Fund in Besitz genommen oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt, und die besicherte Partei behält danach den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
 - (vi) führt ein Ereignis herbei oder ist Gegenstand eines Ereignisses, das nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine mit den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (v) genannten Ereignissen vergleichbare Wirkung hat;
- (d) die Verwaltungsstelle, der Verwalter, der Anlageberater oder die Verwahrstelle bzw. der Treuhänder des Exchange Traded Fund handelt nicht mehr länger in ihrer/seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Verwalter, Anlageberater oder Verwahrstelle bzw. Treuhänder des Exchange Traded Fund;
 - (e) eine wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des Exchange Traded Fund;
 - (f) den Verstoß des Exchange Traded Fund gegen anwendbare Berichtspflichten (wie etwa die regelmäßige Berichterstattung über den geschätzten Preis je Anteil des Exchange Traded Fund, seine regelmäßigen Abschlüsse, Renditezahlen und die Zusammensetzung des Exchange Traded Fund oder die Zuweisung des Kapitals des Exchange Traded Fund (sofern anwendbar));
 - (g) eine wesentliche Veränderung (bei der es sich nicht um eine der im vorstehenden Absatz (e) aufgeführten Veränderungen handelt) des Exchange Traded Fund (wie etwa eine Veränderung des Prospekts des Exchange Traded Fund oder der Satzung oder anderer Fondsdokumente) oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den Exchange Traded Fund (wie etwa eine Unterbrechung, ein Ausfall oder eine Aussetzung der Berechnung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund, sofern die Unterbrechung, der Ausfall oder die Aussetzung nicht innerhalb von zwei Vorgesehenen Handelstagen geheilt wird);
 - (h) eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Art der Vermögenswerte, in die der Exchange Traded Fund anlegt, oder auf die Handelspraktiken des Fonds (darunter eine wesentliche Abweichung von der in den Fondsdokumenten angegebenen Anlagepolitik oder den dort angegebenen Anlagezielen) die nach Feststellung durch

die Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf eine Absicherungsposition hat oder voraussichtlich haben wird;

- (i) entweder:
 - (i) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund;
 - (ii) den Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund; oder
 - (iii) die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund (mit Ausnahme von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten, die bereits zum maßgeblichen Emissionstag vorhanden waren);
- (j) den Widerruf der Zulassung oder Registrierung des Exchange Traded Fund oder seines Anlageberaters oder Verwalters durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;
- (k) der Exchange Traded Fund oder der Anlageberater, der Verwalter oder die Verwaltungsstelle des Exchange Traded Fund:
 - (i) wird einer Untersuchung, einem Verfahren oder Prozess seitens einer zuständigen staatlichen Stelle, Rechtsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterworfen, in der bzw. dem eine vorgebliche Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder infolge des Betriebs des Exchange Traded Fund, des Anlageberaters, des Verwalters oder der Verwaltungsstelle gelten, Gegenstand ist;
 - (ii) begeht im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Exchange Traded Fund eine betrügerische oder strafbare Handlung;
 - (iii) macht in einem Dokument in Bezug auf den Exchange Traded Fund wesentliche falsche Angaben; oder
 - (iv) gibt seine bzw. ihre Absicht zur Einstellung des Anlageverwaltungsgeschäfts bekannt;
- (l) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) Gattungsänderung oder Änderung von Anteilen eines Exchange Traded Fund, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Anteile zur Folge hat;
 - (ii) Zusammenschluss, Verschmelzung oder Fusion eines Exchange Traded Fund mit oder auf eine(r) andere(n) Gesellschaft; oder
 - (iii) sonstiges Übernahmeangebot in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Anteile (mit Ausnahme

entsprechender Anteile, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bieters stehen) zur Folge hat;

- (m) ein ETF-Störungsereignis, sofern das betreffende Referenzfonds-Störungsereignis für einen Zeitraum von acht Vorgesehenen Handelstagen andauert; oder
- (n) eine Pflichtverletzung (unabhängig von deren Bezeichnung) in Bezug auf eine Gegenpartei, bei der eine wesentliche Position des Exchange Traded Fund besteht, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinbarung über die Position bestimmt.

"Nichtlieferung" bezeichnet, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass als Tilgung "Physisch" oder "Barausgleich oder Physisch" anwendbar ist, ein Versäumnis der Emittentin, die maßgeblichen Aktien in Bezug auf die Aktienbezogenen Wertpapiere bei Fälligkeit zu liefern, sofern die Nichtlieferung auf fehlende Liquidität auf dem Markt für die betreffenden Aktien zurückzuführen ist.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Fondsdokumente" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf die einzelnen Anteile geregelt sind.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist. Falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Bruttobardividende auch Außerordentliche Dividenden umfasst, werden ausschließlich Außerordentliche Dividenden in Form von Barmitteln berücksichtigt.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf

Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen- oder Derivatepositionen, (b) Aktienleihetransaktionen oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Aktienbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"Insolvenz" bedeutet in Bezug auf eine Aktie (ausgenommen Anteile an einem Exchange Traded Fund) und den Aktienemittent, dass entweder (a) aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (ii) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen oder (b) ein Insolvenzereignis in Bezug auf diese Aktienemittentin eintritt.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf eine Aktie und die Aktienemittentin, dass die Aktienemittentin: (a) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach ähnlichen Rechtsbestimmungen, die Gläubigerrechte

betreffen, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt, oder von ihr oder einer Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt; und/oder (b) entweder ein Verfahren gegen sich eingeleitet hat, um ein Urteil über die Insolvenz oder den Konkurs oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach Maßgabe einer Konkurs- oder Insolvenzordnung oder anderen ähnlichen Rechtsbestimmungen, die Gläubigerrechte betreffen, zu erwirken, oder ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag von einer nicht unter (a) bezeichneten Person eingeleitet oder eingereicht wird und entweder (i) zu einem Urteil über die Insolvenz oder den Konkurs oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt oder (ii) nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer solchen Einleitung oder Antragsstellung abgewiesen, aufgegeben, ausgesetzt oder zurückgenommen wird.

"Insolvenzantrag" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Illiquiditäts-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Aktienkorb die Feststellung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass der Markt für die betreffende Aktie (oder für eine Korbaktie) illiquide ist.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung, einer (ii) Börsenstörung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, die in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses, (iv) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder

unzweckmäßig wird oder, (v) falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines ETF-Störungsereignisses.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere:

- (a) die auf eine Einzelaktie bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen (oder einer sonstigen Art von Tagen).

"Fusionstag" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf die jeweils maßgeblichen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das, die bzw. der zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person stehen) führt, oder (iv) ein Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder sonstige Änderung aller entsprechenden

ausstehenden Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens stehen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, jeweils sofern der Fusionstag (a) im Falle von Aktienbezogenen Wertpapieren, bei denen eine Physische Lieferung anwendbar ist, an oder vor dem Fälligkeitstag oder (b) in allen anderen Fällen an oder vor dem Finalen Bewertungstag liegt.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(c) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf eine staatliche Stelle zu übertragen sind.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelaktie und Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(d) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(d) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.5(b) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Auslassung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(a) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(a) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Optionsbörse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf die maßgebliche Aktie gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen

Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf die maßgebliche Aktie ausgewählt wird.

"**Gezahlter Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin in dem zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum an die eingetragenen Inhaber einer Aktie gezahlten Bruttobarddividende je Aktie.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(b) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(b) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die die Aktienemittentin (unmittelbar oder mittelbar) infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält, oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach

Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung entsprechender Rechte erneut anzupassen ist; oder

- (g) ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

"Eingetragener Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse **"Alle Börsen"** angegeben ist, bezeichnet **"Verbundene Börse"** jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem jede für diese Aktie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie denjenigen Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis, das nach Feststellung der Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Aktien-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung der Aktie durchzuführen.

"Aktie" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf eine Einzelaktie bezogen sind, diese Einzelaktie (wobei der Begriff auch den Anteil an einem Exchange Traded Fund mitumfasst) und in Bezug auf eine Ausgabe von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jede der Korbaktien (wobei der Begriff auch den Anteil der maßgeblichen Exchange Traded Funds umfasst), jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Aktienkorb" bezeichnet einen Korb aus Aktien mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Aktien, der bzw. die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"Aktien-Clearingsystem" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit der betreffenden Aktie verwendet wird.

"Aktien-Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf ein Aktien-Clearingsystem und eine Aktie einen Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle das Aktien-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"Aktienemittentin" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene (oder gegebenenfalls von der Berechnungsstelle bestimmte) Emittentin dieser Aktie.

"Aktienbezogene Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere, für die gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen die Aktienbezogenen Bestimmungen gelten.

"**Aktengewichtung**" bezeichnet in Bezug auf jede Korbaktie die jeweilige Gewichtung der Korbaktie, ausgedrückt als in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebener Prozentsatz.

"**Ersatzaktien**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ersetzungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolgefonds**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) zugewiesene Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, in dessen bzw. deren Folge dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erlangt, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Kaufs oder anderweitigen Erwerbs des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Kündigungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Aktienbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Aktienbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Verbundene Börse zur Ermittlung des

rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizierte Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (gleich ob aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen, oder aus anderen Gründen) (i) mit der Aktie an der maßgeblichen Börse und/oder (ii) mit auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kurs der Aktie.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen**Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere**

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelindex und Stichtage
 - 1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index
 - 3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Index-Haftungsausschluss**
- 6. Dividendenbeträge**
 - 6.1 Maßgebliche Dividende
 - 6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle
 - 6.3 Dividenden-Abweichung
 - 6.4 Nichtveröffentlichung
 - 6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke
- 7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**
 - 7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt
 - 7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten
- 8. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende

von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als

Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

- (a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen

Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindizes ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:
- (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und
 - (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der

Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes ist (die betreffenden Korbindizes werden als "**Betroffene Korbindizes**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
 - (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindizes von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und
 - (iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird oder der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), oder (iii) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen relevanten Datum ein Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum in Bezug auf einen relevanten Index eingetreten ist:

- (c) stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

- (d) bestimmt die Berechnungsstelle, ob dieses Index-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat, und sofern dies der Fall ist, kann die Berechnungsstelle die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen anderen Index oder gegebenenfalls einen Korb von Indizes umstellen, der von der Berechnungsstelle als mit dem maßgeblichen Index vernünftigerweise vergleichbar ausgewählt wurde; im Nachgang zu einer solchen Umstellung nimmt die Berechnungsstelle die Anpassung(en) vor, die sie nach billigem Ermessen gegebenenfalls für eine Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Abrechnung, Zahlungsbedingung oder eine andere Bedingung der Indexbezogenen Wertpapiere im Hinblick auf die Umstellung als angemessen erachtet; oder
- (e) nimmt die Berechnungsstelle nach jeder Anpassung der Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstiger Bedingungen der Options- oder Futures Kontrakte auf den Index, die an einer Optionsbörse gehandelt werden, gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vor (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, wobei die Anpassung zu dem Tag wirksam wird, der von der Berechnungsstelle als der Wirksamkeitstag für die entsprechende Anpassung der Optionsbörse festgestellt wird. Wenn Options- oder Futures Kontrakte auf den Index nicht an der Optionsbörse gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Regelungen und etwaiger Präzedenzfälle der Optionsbörse gegebenenfalls die geeigneten Anpassungen im Hinblick auf eine oder mehrere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vornehmen (einschließlich der Variablen oder der Bedingung, die für die Abwicklung bzw. die Zahlung unter den Indexbezogenen Wertpapiere relevant sind), welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um gegebenenfalls einem Ereignis Rechnung zu tragen, das nach Auffassung der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Optionsbörse geführt hätte, wenn die Options- oder Futures Kontrakte an der Optionsbörse gehandelt worden wären;

vorausgesetzt dass, wenn:

- i. es (I) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (II) gegen geltende Genehmigungspflichten für die Berechnungsstelle verstoßen würde, die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) beschriebenen Handlungen durchzuführen (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- ii. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass keiner der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c), soweit anwendbar, ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebene Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

"**Maßgebliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i:

- (i) jede Erklärte Bardividende in Bezug auf diese Aktie_i und/oder
- (ii) jede Erklärte Barmittelgleiche Dividende in Bezug auf diese Aktie_i,

wobei für den Fall, dass (a) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), die betreffende Erklärte Bardividende und/oder Erklärte Barmittelgleiche Dividende nicht als Maßgebliche Dividende gilt, oder (b) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung eines Teils der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten

Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), lediglich der verbleibende Teil der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), für den keine Anpassung erfolgte, als Maßgebliche Dividende gilt und die vorstehenden Definitionen von "**Erklärte Bardividende**" und/oder "**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" so gelten, als sei lediglich der verbleibende Betrag von der Aktienemittentin erklärt worden.

Wird eine Maßgebliche Dividende in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erklärt, wird diese Maßgebliche Dividende von der Berechnungsstelle zu dem betreffenden von der maßgeblichen Aktienemittentin an diesem Tag erklärten Wechselkurs, sofern ein solcher verfügbar ist, oder anderenfalls zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index nach Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses anwendbar sind, bedeutet "**Anpassung durch die Berechnungsstelle**", dass die Berechnungsstelle feststellt, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und gegebenenfalls den Dividendenbetrag und/oder andere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere anpasst, wie dies nach Feststellung durch die Berechnungsstelle angemessen ist, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Anpassungsereignisses auf die Indexbezogenen Bestimmungen Rechnung zu tragen; die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Optionsbörse an Optionskontrakten auf den Index, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Index-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, und den Stichtag solcher Änderungen oder Anpassungen festzulegen.

6.3 Dividenden-Abweichung

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, gilt in Bezug auf Erklärte Dividenden: (a) falls eine Dividenden-Abweichung eintritt oder (b) eine Aktienemittentin es versäumt, bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag früher liegt, dem Berichtigungsstichtag eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die betreffende Erklärte Dividende vorzunehmen, ist die Berechnungsstelle jeweils berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), alle gegebenenfalls von ihr nach billigem und freiem Ermessen für angemessen erachteten Anpassungen an den Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorzunehmen, um dieser Dividenden-Abweichung oder Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung Rechnung zu tragen.

6.4 Nichtveröffentlichung

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Nichtveröffentlichung die

Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. den Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag fest. Bei dieser Feststellung ist die Berechnungsstelle berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), auf die Formel und Methode für die Berechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. des Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag, der vor dem Eintritt der Nichtveröffentlichung zuletzt galt, Bezug zu nehmen.

6.5 **Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, nimmt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Offizielle Index-Divisor oder die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke, der bzw. die von dem maßgeblichen Index-Sponsor berechnet oder veröffentlicht wurde (oder von der Berechnungsstelle gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) festgestellt wurde) und für eine Berechnung oder Feststellung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird) und die Berichtigung innerhalb von fünf vorgesehenen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung in diesem Zeitraum eine Veröffentlichung erfolgt), eine Anpassung des Dividendenbetrags vor, wie dies erforderlich ist, um der Berichtigung Rechnung zu tragen; erfolgt die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung nach dem Berichtigungsstichtag, wird die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung von der Berechnungsstelle nicht für die Zwecke der Feststellung oder Berechnung von Dividendenbeträgen oder für die Zwecke von Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere berücksichtigt.

7. **Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**

Sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes angegeben ist, gelten für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Indexstands keine Anwendung:

7.1 **Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt**

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen etwaige angemessene Anpassungen an einer oder

mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere festlegen, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Abwicklungstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Index das Eintreten eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Widerrufsereignisses, wobei jedes Ereignis so behandelt wird, als wäre es am Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum eingetreten.

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf einen Index das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) in Bezug auf ein Nichtgenehmigungsereignis, das Datum, an dem die entsprechende Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung, Aufnahme in ein amtliches Register oder eine ähnliche regulatorische oder rechtliche Vorgabe nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften für die Verwendung dieses Index in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere vorliegen oder erfüllt sein muss;

- (b) in Bezug auf ein Ablehnungsereignis, das Datum, an dem nach Ablehnung oder Abweisung des entsprechenden Antrags auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Index zu verwenden oder ihre jeweiligen Verpflichtungen unter den Indexbezogenen Wertpapieren zu erfüllen; und
- (c) in Bezug auf ein Aussetzungs-/Widerrufsereignis, das Datum, an dem nach (A) der Aussetzung oder dem Widerruf der Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle, oder (B) dem Datum, an dem dieser Index oder der Administrator oder Sponsor dieses Index aus dem amtlichen Register gestrichen wird, entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Index zu verwenden oder ihre jeweiligen Verpflichtungen unter den Indexbezogenen Wertpapieren zu erfüllen,

oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"Betroffener Korbindex" und **"Betroffene Korbindices"** haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Betroffener Index" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet, sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"Korbindex" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Berechnungstag" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindices ein Unterbrechungstag ist.

"Berechnungsstunden" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindices von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Verwendung des Index oder eines Indexbestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindizes in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Indexbestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil bzw. sonstigen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Erklärte Bardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i und einen Dividendenbetrag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Bruttobardividende je Aktie_i.

"**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Barmittelgleichen Bruttodividende je Aktie_i.

"**Erklärte Dividende**" bezeichnet eine von der betreffenden Aktienemittentin erklärte Maßgebliche Dividende.

"**Derivatebörse**" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Derivatebörse vergleichbare Liquidität für diesen Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Dividendenzeitraum ermittelt wird:

$$\sum_t \left(\sum_i \frac{n_i \times d_i}{D_t} \right)$$

Dabei gilt:

" \sum " ist die Summe, sodass:

- (i) $\sum_i \frac{x_i \times y_i}{a}$, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren, wird definiert durch

$$\left(\frac{x_1 \times y_1}{a}\right) + \left(\frac{x_2 \times y_2}{a}\right) + \dots + \left(\frac{x_n \times y_n}{a}\right) \text{ und}$$

(ii)

$$\sum_t \left(\sum_i x_{i_t} \right)$$

, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren und "m" verschiedene Werte für t, wird definiert durch;

" d_{i_t} " ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag $_t$ und jede an diesem Maßgeblichen Tag $_t$ im Index enthaltene Aktie $_i$:

- (i) falls der Ex-Dividendentag für eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber dieser Aktie $_i$ erklärte Maßgebliche Dividende auf den betreffenden Maßgeblichen Tag $_t$ fällt, ein Betrag in Höhe dieser Maßgeblichen Dividende oder
- (ii) anderenfalls null (0).

" D_t " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag $_t$ – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – der von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag $_t$ berechnete und veröffentlichte Offizielle Index-Divisor.

" i " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag $_t$ und jede an diesem Maßgeblichen Tag $_t$ im Index enthaltene Aktie (jeweils eine "**Aktie $_i$** ") eine der betreffenden Aktie $_i$ zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

" n_{i_t} " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag $_t$ und jede an diesem Maßgeblichen Tag $_t$ im Index enthaltene Aktie $_i$ – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – die von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag $_t$ berechnete und veröffentlichte Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke der Aktie $_i$.

"**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet jeden Wochentag innerhalb des Dividendenzeitraums.

" t " steht in Bezug auf die einzelnen Maßgeblichen Tage (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag $_t$** ") für eine dem jeweiligen Maßgeblichen Tag $_t$ zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**Dividenden-Abweichung**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass der tatsächlich von der betreffenden Aktienemittentin an die eingetragenen Inhaber der Aktie $_i$ gezahlte oder gelieferte Betrag nicht der Erklärten Dividende entspricht.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index die Schließung einer maßgeblichen Börse in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der

- folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"Börse" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"Ex-Dividendtag" bezeichnet in Bezug auf eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber der maßgeblichen Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende den Tag, an dem planmäßig der Handel dieser Aktie_i ex Dividende an der Börse beginnt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag je entsprechender Aktie, bei dem es sich nach Feststellung und Einstufung durch die Berechnungsstelle um eine außerordentliche Dividende handelt.

"Nichtveröffentlichung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung des Wert von n_t oder D_t an einem Maßgeblichen Tag_t ein Versäumnis des Index-Sponsors (gleich aus welchem Grund, u. a. aufgrund einer Index-Störung), an diesem Maßgeblichen Tag_t die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke einer Aktie_i oder den Offiziellen Index-Divisor zu berechnen und zu veröffentlichen.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin

möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Finaler Indexstand**" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Schlusstands des betreffenden Index an dem maßgeblichen Finalen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bruttobardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist.

"**Barmittelgleiche Bruttodividende**" bezeichnet den Barwert einer von der maßgeblichen Aktienemittentin erklärten Aktiendividende je Aktie_i (gleich ob diese Aktiendividende Anteilsscheine umfasst, bei denen es sich nicht um die Stammaktien der maßgeblichen Aktienemittentin handelt) oder, falls von der maßgeblichen Aktienemittentin kein Barwert der Aktiendividende je Aktie_i erklärt wird, der von der Berechnungsstelle ermittelte Barwert dieser Aktiendividende je Aktie_i, der unter Bezugnahme auf den Eröffnungskurs dieser Aktie_i an dem maßgeblichen für die betreffende Aktiendividende geltenden Ex-Dividendentag berechnet wird, wobei für den Fall, dass die eingetragenen Inhaber der Aktie_i zwischen dem Erhalt einer Erklärten Bardividende oder einer Erklärten Barmittelgleichen Dividende wählen können, die Dividende stattdessen als Erklärte Bardividende gilt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder

(b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"Index" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindizes, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexkorb" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"Index-Einstellung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Störung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexbezogener Derivatekontrakt" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Termin-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder abgeändert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder

Abänderung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"Indexbezogene Wertpapiere" bezeichnet in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"Index-Änderung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Multiplikator" bezeichnet in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und einen Index einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die realisierte Dividendenrendite des betreffenden Index ermittelten Betrag.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index:

entweder:

- (i) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:
 - (A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen

Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;

- (B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder
- (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

- (ii) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

- (iii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

- (c) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

- (a) die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder

- (c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungstichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungstichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Mehr Börsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Nichtgenehmigungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Index die Feststellung der Berechnungsstelle, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist bzw. sind:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf diesen Index oder den Administrator oder Sponsor dieses Index liegt nicht vor,
- (b) dieser Index oder der Administrator oder Sponsor dieses Index ist nicht in einem amtlichen Register eingetragen; oder
- (c) dieser Index oder der Administrator oder Sponsor dieses Index erfüllt nicht die gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder diesen Index gelten,

jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Indexbezogenen Wertpapieren zu verwenden, vorausgesetzt dass ein Nichtgenehmigungsereignis nicht eintritt, wenn ein solcher Index oder der Administrator oder Sponsor eines solchen Index nicht in ein amtliches Register aufgenommen wird, weil die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung eines solchen Index in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungstichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungstichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener*

Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Offizieller Index-Divisor**" bezeichnet in Bezug auf den Index den von dem Index-Sponsor berechneten Wert, der nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der numerische Wert des Index nach einer Änderung der Zusammensetzung des Index unverändert bleibt. Der Wert des Index wird nach einer Änderung seiner Zusammensetzung durch den Offiziellen Index-Divisor geteilt, um sicherzustellen, dass der Index wieder seinen normalisierten Wert annimmt.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet, sofern relevant, die bzw. das in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Ablehnungsereignis**" bedeutet in Bezug auf einen Index die Feststellung der Berechnungsstelle, dass die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle einen Antrag auf eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf diesen Index oder den Administrator oder Sponsor dieses Index abgelehnt oder abgewiesen hat, mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder

Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Indexbezogenen Bedingungen zu verwenden.

"Verbundene Börse" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index jede(s) gegebenenfalls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet **"Verbundene Börse"** jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"Maßgeblicher Tag" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Maßgeblicher Wert" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet, sofern relevant, in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem

Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist,
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"Vorgesehener Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"Abwicklungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"Abrechnungsstörung" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"Aktie_i" hat die diesem Begriff in der Begriffsbestimmung von "Dividendenbetrag" zugewiesene Bedeutung.

"Aktienemittentin" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i die Emittentin der betreffenden Aktie_i.

"Nachfolge-Index" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Nachfolge-Index-Sponsor" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"Aussetzungs-/Widerrufsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Index die Feststellung der Berechnungsstelle, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist bzw. sind:

- (a) die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle setzt eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf diesen Index oder den Administrator oder Sponsor dieses Index aus oder widerruft sie; oder
- (b) dieser Index oder der Administrator oder Sponsor dieses Index wird aus einem amtlichen Register gestrichen,

jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Index zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Indexbezogenen Wertpapieren zu verwenden, wobei ein Aussetzungs-/Widerrufereignis nicht eintritt, wenn eine solche Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird oder die Aufnahme in ein amtliches Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung eines solchen Index in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs des betreffenden Indexbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handelsstörung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"Einzelbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet (sofern und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für FX-bezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen**
 - 1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage
 - 1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag
 - 1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag
 - 1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag
- 2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung**
 - 2.1 Nachfolgewährung
 - 2.2 Ersatzfestlegungsstelle
 - 2.3 Vorzeitige Rückzahlung
- 3. Administrator-/Benchmark-Ereignis**
- 4. Definitionen**

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Währungspaar der erste darauffolgende Berechnungstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar. In diesem Fall:

- (a) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (c) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung** festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf das betreffende

Währungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag. In diesem Fall:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Währungspaar, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen für dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Währungspaar. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das Währungspaar der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen

Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Nicht-Berechnungstags für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und dass "**Individueller Berechnungstag**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag in Bezug auf ein Korbwährungspaar ist:

- (a) für alle anderen Korbwährungspaare, für die die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) für jedes Korbwährungspaar in dem Währungspaarkorb, für welches die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste darauffolgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare. In diesem Fall:
 - (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das maßgebliche Korbwährungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den betreffenden Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für ein oder mehrere dieser Korbwährungspaare ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag ist, gilt Folgendes:

- (a) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-

Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

- (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
 - (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen

Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder ohne Berechnungstag zu sein für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jedes Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die Folge "**Gemeinsamer Berechnungstag**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für jedes Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag; und
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für ein Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der darauffolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Gemeinsamer Berechnungstag. In diesem Fall:
 - (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für einen oder mehrere Korbwährungspaare ist (diese Korbwährungspaare "**Betroffene Korbwährungspaare**" " in Bezug auf den betreffenden Stichtag, und jedes betreffende Korbwährungspaar ein "**Betroffenes Korbwährungspaar**");
 - (ii) für ein Korbwährungspaar, das kein Betroffenes Korbwährungspaar ist, ist die FX-Rate der offizielle Umrechnungskurs für das betreffende Währungspaar, wie durch die maßgebliche Festlegungsstelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag veröffentlicht, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt; und
 - (iii) für jedes Betroffene Korbwährungspaar ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser gemäß diesem Unterabschnitt (iii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist jeder Stichtag für jedes Korbwährungspaar der Vorgesehene Stichtag, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar am Stichtag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

Wird eine Basiswährung oder eine Preiswährung in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel des Staates oder der Jurisdiktion, oder der Staaten oder Jurisdiktionen, die jeweils

die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einheit, die diese Währung ausgibt, unterhalten, oder wird eine Basiswährung oder Preiswährung mit einer weiteren Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass die betroffene Währung für die Zwecke der FX-Bezogenen Wertpapiere durch diese andere oder gemeinsame Währung ersetzt wird (die "**Nachfolgewährung**"). Soweit sie es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, kann die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen einer oder mehrerer Bestimmungen der FX-Bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf der Grundlage der FX-Bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, um der Ersetzung der maßgeblichen Währung durch die Nachfolgewährung Rechnung zu tragen, und die Berechnungsstelle bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser FX-Bezogenen Bestimmung 2.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogenen Bestimmung 2.3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2.2 Ersatzfestlegungsstelle

Wird die FX-Rate oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgebliche Währungspaar (einschließlich eines Korbwährungspaares) nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird die FX-Rate für ein Währungspaar auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den der Ersatzfestlegungsstelle für das betreffende Währungspaar berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die FX-Rate wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender FX-Bezogener Bestimmung 2.3. (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.1. oder 2.2. (*Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die FX-Bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen FX-Bezogenen

Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu bezahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

3. Administrator-/Benchmark-Ereignis

Wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf eine FX-Rate feststellt, dass vor oder an einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf diese FX-Rate eingetreten ist, und dieses Administrator-/Benchmark-Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen wesentlichen Einfluss auf die FX-Bezogenen Wertpapiere hat, dann ist die FX-Rate für das betreffende Datum der Wechselkurs, der unter Bezugnahme auf die Alternative(n) Preisquelle(n) bestimmt wird, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für diese FX-Rate angegeben sind (der "**Fallback-Referenzkurs**"), mit der Maßgabe, dass, wenn kein Fallback-Referenzkurs in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder die Berechnungsstelle bestimmt, dass:

- (a) es (i) nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig ist oder wäre, oder (ii) gegen geltende Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn die Berechnungsstelle die in diesen Bedingungen vorgesehenen Maßnahmen durchführt (oder es rechtswidrig wäre oder gegen diese Genehmigungspflichten verstoßen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Feststellung getroffen würde); oder
- (b) der vorstehende erste Absatz kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder die Wertpapierinhaber erzielen würde,

sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der obenstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

4. Definitionen

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bedeutet in Bezug auf eine FX-Rate das Eintreten eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Widerrufsereignisses, wobei jedes Ereignis so behandelt wird, als wäre es am Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum eingetreten.

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) in Bezug auf ein Nichtgenehmigungsereignis, das Datum, an dem die entsprechende Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung, Aufnahme in ein amtliches Register oder eine ähnliche regulatorische oder gesetzliche Vorgabe nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften für die Verwendung dieser FX-Rate in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere vorliegen oder erfüllt sein muss;
- (b) in Bezug auf ein Ablehnungsereignis, das Datum, an dem nach Ablehnung oder Abweisung des entsprechenden Antrags auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen o-

der Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diese FX-Rate zu verwenden oder ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den FX-Bezogenen Wertpapieren zu erfüllen; und

- (c) in Bezug auf ein Aussetzungs-/Widerrufsereignis, das Datum, an dem nach (A) der Aussetzung oder dem Widerruf der Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle oder (B) dem Datum, an dem diese FX-Rate oder der Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate aus dem amtlichen Register gestrichen wird, entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diese FX-Rate zu verwenden oder ihre jeweiligen Verpflichtungen unter den FX-Bezogenen Wertpapieren zu erfüllen,

oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"Betroffenes Korbwährungspaar" und **"Betroffene Korbwährungspaare"** haben die in der FX-Bezogenen Bestimmung 1.5 (b)(i) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Basiswährung" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Basisland" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"Korbwährungspaar" und **"Korbwährungspaare"** bezeichnet jedes Währungspaar, das Bestandteil eines Währungspaarkorbes ist, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bloomberg-Seite" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede bestimmte Seite, die Bildschirmseite auf dem Bloomberg-Dienst (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt zum Zwecke der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"Berechnungstag" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, für ein Währungspaar, entweder (i) einen Veröffentlichungsberechnungstag oder (ii) einen Transaktionsberechnungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt, an dem jeweils kein FX-Unterbrechungsereignis aufgetreten ist oder noch andauert.

"Berechnungsstunden" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Gemeinsamer Berechnungstag" bezeichnet in Bezug auf Korbwährungspaare jeden Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbwährungspaare ist.

"**Währungspaar**" bezeichnet in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier die Preiswährung und die Basiswährung, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Währungspaarkorb**" bezeichnet einen Korb aus Währungspaaren, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Stelle (oder ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolge- oder Ersatzeinrichtung), oder falls nicht festgesetzt, die Gesellschaft oder andere Einheit, die nach gemäß billigem Ermessen zu treffender Bestimmung der Berechnungsstelle verantwortlich für die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses für das betreffende Währungspaar ist.

"**FX-Geschäftstag**", sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäften entsprechend der Praxis des Devisenmarktes) in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung geöffnet sind, und, soweit die Preiswährung oder die Basiswährung Euro ist, ein Tag, der zugleich ein TARGET-Abwicklungs-Tag ist.

"**FX-Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) *Doppelwechselkurs-Ereignis*: ein maßgeblicher Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate eines Währungspaares ist, zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechselkurse.
- (b) *Inkonvertibilitäts-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einer Jurisdiktion oder eine Jurisdiktion betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung durch übliche, rechtlich zulässige Verfahren umzutauschen;
- (c) *Nichtübertragbarkeits-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einem Referenzstaat oder Basisstaat bzw. einen Referenzstaat oder Basisstaat betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaates auf Konten außerhalb des Referenzstaates, oder (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb des Referenzstaates der Preiswährung oder auf eine dritte Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;
- (d) *Behörden-Störung*: Eine Störung, Störungereignis, oder ein ähnlicher Umstand oder eine ähnliche Bedingung (unabhängig von ihrer/seiner Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verpflichtung für geliehenes Geld einer staatlichen Stelle oder durch eine solche garantiert, einschließlich (i) des Unterbleibens rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, (ii) erklärtes Moratorium, Stillhaltevereinbarung, Verzicht, Verschiebung, Zurückweisung, Ablehnung der

- Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien ohne Zustimmung aller Anteilshaber einer solchen Verpflichtung. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens einer Störung, eines Störungsereignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verpflichtungen oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;
- (e) *Wechselkurs-Nichtverfügbarkeits- oder Illiquiditätsereignis*: Es ist für die Berechnungsstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich, oder wird für sie unmöglich, oder ist für sie nicht sinnvoll möglich, einen maßgeblichen Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate für ein Währungspaar ist, von der für die betreffende Rate typischerweise verwendeten Quelle zu erhalten, oder eine verbindliche Quote für den betreffenden Wechselkurs zu erhalten;
- (f) *Verstaatlichungs-Ereignis*: Jede Enteignung, Beschlagnahme, Requirierung, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer maßgeblichen staatlichen Stelle, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte in einer maßgeblichen Jurisdiktion entzieht;
- (g) *Währungsverschmelzung*: Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung ersetzt;
- (h) *Beschränkungen von Bankgeschäften*: Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat;
- (i) *Beschränkungen des Handels*: Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels;
- (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung;
- (ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
- (iii) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat; oder
- (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind;
- (j) *Transaktions-Beschränkungen*: Öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die Goldman

- Sachs in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird;
- (k) *Störung der Überkreuzrate*: Im Falle, dass das maßgebliche Währungspaar mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaares, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten;
- (l) *Preis-Störung*: Der Eintritt eines Ereignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle störenden oder negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer hat:
- (i) die Marktwerte der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung zu bestimmen;
 - (ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Futures-Börse auszuführen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder die Marktwerte solcher Kontrakte zu bestimmen; oder
- (m) *Andere Störungen*: alle weiteren Ereignisse, die den in den vorangehenden Unterabschnitten (a) bis (l) aufgeführten wirtschaftlich entsprechen.

"**FX-Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als FX-Bezogene Wertpapiere angegebenen Wertpapiere.

"**FX-Rate**" bezeichnet den Wechselkurs einer Währung für eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Preiswährung pro Einheit der Basiswährung.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Höchstzahl an Verschiebungstagen**" bezeichnet fünf FX-Geschäftstage oder eine solche andere Anzahl von FX-Geschäftstagen (oder andere Art von Tagen), wie in in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(c) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(c) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.1(c) (*Einzelwährungs paar und Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.2(d) (*Einzelwährungs paar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.3(c) (*Währungs paar korb und Stichtage – Individueller Berechnungstag*), FX-Bezogener Bestimmung 1.4(d) (*Währungs paar korb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.5.(c) (*Währungs paar korb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nichtgenehmigungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs die Feststellung der Berechnungsstelle, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf diese FX-Rate oder den Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate liegt nicht vor,
- (b) diese FX-Rate oder der Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate ist nicht in einem amtlichen Register eingetragen; oder
- (c) diese FX-Rate oder der Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate erfüllt nicht die gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder diese FX-Rate gelten,

jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diese FX-Rate zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den FX-Bezogenen Wertpapieren zu verwenden, vorausgesetzt dass ein Nichtgenehmigungsereignis nicht eintritt, wenn eine solche FX-Rate oder der Administrator oder Sponsor einer solchen FX-Rate nicht in ein amtliches Register aufgenommen wird, weil die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung einer solchen FX-Rate in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.

"**Auslassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(a) (*Einzelwährungs paar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(a) (*Währungs paar korb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(b) (*Einzelwährungs paar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(b) (*Währungs paar korb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) festgesetzte Bedeutung.

"**Veröffentlichungsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungs paar jeden Tag, an dem die Festlegungsstelle den offiziellen Kurs für das betreffende Währungs paar veröffentlicht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt.

"**Referenzstaat**" meint den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, wie angepasst in Übereinstimmung mit diesen FX-Bezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenhandelsmarkt.

"**Ablehnungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate die Feststellung der Berechnungsstelle, dass die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf diese FX-Rate oder den Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate abgelehnt oder abgewiesen hat, mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diese FX-Rate zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den FX-Bezogenen Bedingungen zu verwenden.

"**Aussetzungs-/Widerrufsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate die Feststellung der Berechnungsstelle, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle setzt eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf diese FX-Rate oder den Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate aus oder widerruft sie; oder
- (b) diese FX-Rate oder der Administrator oder Sponsor dieser FX-Rate wird aus einem amtlichen Register gestrichen,

jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diese FX-Rate zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den FX-Bezogenen Wertpapieren zu verwenden, vorausgesetzt dass ein Aussetzungs-/Widerrufsereignis nicht eintritt, wenn eine solche Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird oder die Aufnahme in ein amtliches Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung einer solchen FX-Rate in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede vorgesehene Seite, die Bildschirmseite, die auf dem Reuters Monitor Money Rates Service so bezeichnet wird (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt, zum Zweck der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden ursprünglichen Tag, der ein Durchschnittsermittlungstag gewesen wäre, aber kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere den Finalen Bewertungstag und/oder jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, den Reuters Bildschirm, die Bloomberg-Seite oder eine andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preisquelle.

"**TARGET-Abwicklungstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2) oder dessen Nachfolgeeinrichtung geöffnet ist.

"**Transaktionsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden Tag, (a) an dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle Transaktionen in dem betreffenden Währungspaar im globalen Währungsspotmarkt stattfinden, und (b) der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung abwickeln, und der, im Falle, dass die Preiswährung oder Basiswährung Euro ist, zugleich ein Tag ist, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers feststellt, dass er der faire Marktpreis des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag ist. Bei Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen auf der Grundlage der am Markt gestellten *Credit Spreads* oder der Zinsen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages mit hinreichender Liquidität gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, bestimmten Preis.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Kalendertag, an dem kein FX-Störungs-Ereignis aufgetreten ist und an dem kein anderer Durchschnittermittlungs-Stichtag auftritt oder als aufgetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden als solchen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelrohstoff und Stichtage
 - 1.2 Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb**
- 5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex**
- 6. Anpassungen eines Rohstoffindex**
 - 6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex
 - 6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses
- 7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex**
- 8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 8.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 9. Vorzeitige Rückzahlung**
- 10. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelrohstoff bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist, ist der Stichtag für diesen Rohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Rohstoff ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Unterbrechungstag-Höchstzahl entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-

Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

- (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweidlösung nicht angegeben ist, so wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder
- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Rohstoff jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nichts anderes angeben, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und
- (f) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für den Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für diesen Korbrohstoff – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist;

- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist, und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:
- (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt.
 - (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
 - (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird die Kursreferenz am Stichtag in

entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu

bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für die sämtlichen Korbrohstoffe dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbrohstoffe – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff (alle solchen Korbrohstoffe gemeinsam die "**Betroffenen Korbrohstoffe**"; und jeder solche Korbrohstoff der "**Betroffene Korbrohstoff**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als

Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbrohstoff angeben:

- (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbrohstoff unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
- (B) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so wird die Kursreferenz für den Stichtag in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, auf Grundlage dieses Rohstoffreferenzpreises) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, bestimmt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;
- (C) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (D) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Preises des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises an diesem Stichtag, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche

Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird der Referenzkurs in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

- (E) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
- (1) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbrohstoff ist; und
 - (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (F) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**", anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Vorgesehenen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt, und

- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweidlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffkorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbrohstoffe ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist; und

- (ii) für jeden Korbrohstoff wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Rohstoffreferenzpreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag entweder ein Rohstoffreferenzpreis (i) nicht durch die Preisquelle, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger verkündet oder veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Rohstoffreferenzpreises durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgerrohstoffpreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Rohstoffreferenzpreis.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Rohstoffreferenzpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Rohstoffreferenzpreis nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Rohstoffreferenzpreis, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere,

um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff (einschließlich eines Korbrohstoffs) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen eines Nicht-Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstags, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für Zwecke dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Rohstoff**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Rohstoffs in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffindex bezogen sind, und

- (a) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen solchen Rohstoffindex ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, der kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoffindex ist, so ist der Stichtag für diesen Rohstoffindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist – vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der Stichtag in

Bezug auf diesen Rohstoffindex der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für den betreffenden Rohstoffindex ist;

- (c) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex ein Unterbrechungstag ist, wird der Schlusskurs für diesen Rohstoffindex nicht durch Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite, sondern durch die Berechnungsstelle nach folgenden Grundsätzen bestimmt:
- (i) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Stichtag kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Nichtbetroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Nicht-Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie von der maßgeblichen Handelseinrichtung am Stichtag veröffentlicht, bestimmt;
 - (ii) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie er durch die maßgebliche Handelseinrichtung auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag veröffentlicht wird und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist, bestimmt, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist; in diesem Fall wird der Preis für diesen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der für die Berechnung des Schlusskurses des zugehörigen Rohstoffindex am Stichtag verwendet wird, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Bestimmung maßgeblichen Marktbedingungen durch die Berechnungsstelle an dem Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen, die der Höchstzahl von Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Stichtag liegt, bestimmt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist (jeder Zeitpunkt, an dem der Abrechnungspreis für einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt bestimmt wird, ein "**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**").
 - (iii) wenn die Geschäftsstellen der Berechnungsstelle an einem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag nicht für Geschäfte geöffnet sind, wird jede maßgebliche Berechnung nach billigem Ermessen durch Goldman, Sachs & Co. oder ein anderes mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen vorgenommen; und

- (iv) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen den Schlusskurs des Rohstoffindex durch Bezugnahme auf den Abwicklungspreis oder andere Preise für jeden in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt gemäß obigen Unterabschnitten (i), (ii) und (iii) unter Verwendung der dann aktuellen Methode zur Bestimmung des Rohstoffindex am Letztmöglichen Bestimmungstag.

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

Falls ein Rohstoffindex (i) nicht durch den Rohstoffindex-Sponsor, sondern durch einen nachfolgenden, für die Berechnungsstelle annehmbaren Rohstoffindex-Sponsor berechnet und verkündet wird (der "**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**"), oder (ii) durch einen Nachfolgerrohstoffindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen gleiche Spezifikation oder Formel und Methode zur Berechnung des betreffenden Rohstoffindex (der "**Nachfolge-Rohstoffindex**") verwendet, gilt im Fall von (i) der Rohstoffindex-Sponsornachfolger als Rohstoffindex-Sponsor für diesen Rohstoffindex und im Fall von (ii) dieser Nachfolge-Rohstoffindex als der Rohstoffindex.

Falls eines der in obigen (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder keinen Nachfolge-Rohstoffindex benannt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Rohstoffindex-Änderung oder eine Rohstoffindex-Einstellung dar, und die Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2. (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) sind entsprechend anzuwenden.

6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Rohstoffindex nach billigem Ermessen feststellt, dass:

- (a) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der maßgebliche Rohstoffindex-Sponsor, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, eine wesentliche Veränderung in der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex oder gegebenenfalls der Formel oder Methode für die Berechnung oder Bestimmung der Zusammensetzung dieses Rohstoffindex vornimmt, oder auf sonstigem Wege diesen Rohstoffindex wesentlich verändert (in anderer Weise als durch eine in dieser Formel oder Methode bezüglich der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex, der Gewichtung der Bestandteile des Rohstoffindex bzw. sonstiger, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, routinemäßiger Ereignisse und Modifikationen bereits vorgeschriebener Änderungen oder Modifizierungen) (eine "**Rohstoffindex-Änderung**"), oder (ii) ein maßgeblicher Rohstoffindex durch den maßgeblichen Rohstoffindex-Sponsor dauerhaft eingestellt oder nicht mehr berechnet wird und zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolge-Rohstoffindex existiert (eine "**Rohstoffindex-Einstellung**"), oder (iii) ein Administrator-/Benchmark-Ereignis für einen solchen Rohstoffindex eingetreten ist, oder

- (b) an einem Stichtag oder an einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der Schlusskurs des maßgeblichen Rohstoffindex, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, einen offensichtlichen Fehler aufweist, oder (ii) an dem kein Unterbrechungs-Ereignis vorliegt, der Rohstoffindex-Sponsor den Schlusskurs des Rohstoffindex nicht berechnet und verkündet und kein Nachfolge-Rohstoffindex berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Ausfall**", zusammen mit einer "Rohstoffindex-Änderung", einer "Rohstoffindex-Einstellung" und einem Administrator-/Benchmark-Ereignis jeweils ein "**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**"),

bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob ein solches Rohstoffindex-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, und kann – sofern dies der Fall sein sollte - entscheiden, dass die in den nachstehenden Unterabschnitten (a) oder (b) dargestellten Folgen unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere anzuwenden sind:

- (i) anstatt unter Verwendung eines veröffentlichten Standes für den Rohstoffindex kann die Berechnungsstelle den Schlusskurs für diesen Rohstoffindex unter Verwendung des Standes am Stichtag oder zu einem anderen maßgeblichen Zeitpunkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, entsprechend der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Standes dieses Rohstoffindex berechnen, wobei die Berechnungsstelle jedwede Anpassung auf die Formel oder Methode zur Berechnung des Schlusskurses eines solchen Rohstoffindex vornehmen kann, die sie nach billigem Ermessen als wirtschaftlich sinnvoll ansieht; oder
- (ii) die Berechnungsstelle kann eine angemessene Anpassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, einschließlich jeder Variablen oder Bestimmung, die für die Abwicklung oder Zahlung gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren maßgeblich ist, vornehmen, die die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, um dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis Rechnung zu tragen, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung;

vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle, falls sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2 erfolgende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

Wird ein Schlusskurs für einen am Stichtag veröffentlichten Rohstoffindex nachträglich berichtigt und wird die Berichtigung durch den Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls den Rohstoffindex-Sponsornachfolger nicht später als 12.00 mittags (New York City Zeit) an dem dem Stichtag unmittelbar nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht, gilt der korrigierte Schlusskurs für diesen Stichtag als Schlusskurs für diesen Stichtag, und die Berechnungsstelle verwendet den korrigierten Schlusskurs entsprechend den obigen Bestim-

mungen, unter der Maßgabe, dass die vorangehenden Bestimmungen auf Berichtigungen des Schlusskurses, die am oder nach dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht, veröffentlicht werden, nicht anzuwenden sind.

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Rohstoffbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung fest, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 15 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Rohstoffbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Rohstoffbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Rohstoffbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der

Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Rohstoffbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis*), vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 6.2 (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) oder vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 8 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Rohstoffbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Rohstoffbezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

10. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf die diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex das Eintreten eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Widerrufsereignisses, wobei jedes Ereignis so behandelt wird, als wäre es am Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum eingetreten.

"**Administrator-/Benchmark-Ereignisdatum**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex das folgende von der Berechnungsstelle bestimmte Datum:

- (a) in Bezug auf ein Nichtgenehmigungsereignis, das Datum, an dem die entsprechende Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung, Aufnahme in ein amtliches Register oder eine ähnliche regulatorische oder gesetzliche Vorgabe nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften für die Verwendung dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere vorliegen oder erfüllt sein muss;
- (b) in Bezug auf ein Ablehnungsereignis, das Datum, an dem nach Ablehnung oder Abweisung des entsprechenden Antrags auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Rohstoffrefe-

renzpreis oder Rohstoffindex zu verwenden oder ihre jeweiligen Verpflichtungen unter den Rohstoffbezogenen Wertpapieren zu erfüllen; und

- (c) in Bezug auf ein Aussetzungs-/Widerrufsereignis, das Datum, an dem nach (A) der Aussetzung oder dem Widerruf der Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle oder (B) dem Datum, an dem dieser Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder der Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex aus dem amtlichen Register gestrichen wird, entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex zu verwenden oder ihre jeweiligen Verpflichtungen unter den Rohstoffbezogenen Wertpapieren zu erfüllen,

oder, falls dieses Datum vor dem Anfänglichen Bewertungstag liegt, jeweils der Anfängliche Bewertungstag.

"Betroffener Rohstoff" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb*) zugewiesene Bedeutung.

"Betroffener Korbrohstoff" und **"Betroffene Korbrohstoffe"** haben die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Betroffener Rohstoff-Kontrakt" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Korbrohstoff" bezeichnet einen Rohstoff, der nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Rohstoffkorbs ist.

"Berechnungsstellen-Feststellung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"Berechnungstag" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Berechnungstunden" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Gesetzesänderung" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Roh-

stoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Rohstoffbezogenen Wertpapieren eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Rohstoffbezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Rohstoffbezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt oder fortbesteht, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex*) berechnet.

"**Rohstoff**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Rohstoff bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren diesen Einzelrohstoff, und im Falle einer Emission von auf einen Rohstoffkorb bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren alle Korbrohstoffe, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"Rohstoffkorb" bezeichnet einen Korb, der Rohstoffe in den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen relativen Verhältnissen oder Mengen enthält.

"Rohstoff-Kontrakt" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff und einen Rohstoffreferenzpreis, den Kontrakt über zukünftige Lieferung einer Kontraktgröße in Bezug auf den maßgeblichen Liefertag für den in dem Rohstoffreferenzpreis in Bezug genommenen Rohstoff; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex jeden Kontrakt, der an einer Handelseinrichtung gehandelt wird und der die zukünftige Lieferung eines lieferbaren, in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoffs oder einen Barausgleich auf Grundlage des Preises eines solchen vorsieht.

"Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag" bezeichnet in Bezug auf einen in einem Rohstoffindex enthaltenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt den Tag, an dem der Abwicklungspreis dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) festgelegt wird.

"Rohstoffindex" bezeichnet einen Index, der auf die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bezeichneten Rohstoffe bezogene Rohstoff-Kontrakte enthält.

"Rohstoffindex-Anpassungsereignis" bezeichnet jeweils Rohstoffindex-Einstellung, Rohstoffindex-Ausfall und Rohstoffindex-Änderung.

"Rohstoffindex-Einstellung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Ausfall" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(b) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Änderung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffindex die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Einheit, für die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass sie (a) verantwortlich ist für die Aufstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden und eventuelle Anpassungen in Bezug auf den Rohstoffindex, und (b) (direkt oder durch einen Vertreter) den Stand eines solchen Rohstoffindex regelmäßig bekanntgibt, oder aber ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Rechtsnachfolger.

"Rohstoffbezogene Wertpapiere" bezeichnet die Wertpapiere, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Rohstoffbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"Rohstoff-Referenzhändler" bedeutet, dass der Preis für einen Stichtag auf Basis von Quotierungen für den Maßgeblichen Preis von Referenzhändlern an diesem Stichtag (oder, wenn kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreises) für die Lieferung einer Einheit des maßgeblichen Rohstoffs am Liefertermin (oder, wenn kein Liefertermin für den Rohstoffreferenzpreis existiert, für Lieferung an dem Tag, der die Grundlage bildet, auf der der Referenzpreis notiert wird) festgelegt wird. Werden, wie vorgesehen, vier Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Preis für den Stichtag das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Preise (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) für den Rohstoff, die durch die Referenzhändler zur Verfügung gestellt werden, ohne Berücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten. Werden, wie vorgesehen, genau drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Maßgebliche Preis (oder, gegebenenfalls, der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) der durch den maßgeblichen Referenzhändler zur Verfügung gestellte Preis, der bei Nichtberücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls, des Rohstoffreferenzpreises für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten verbleibt. Zu diesem Zweck, ist, falls mehr als eine Quotierung denselben Höchst- oder Niederstwert hat, der Maßgebliche Preis (oder gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblich Tag und Zeitpunkt) von einer dieser Quotierungen nicht zu berücksichtigen. Werden weniger als drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist die nächste in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung anzuwenden, oder, falls keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist oder als angegeben gilt, so ist der Preis für den Stichtag gemäß den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' zu bestimmen.

"Rohstoffreferenzpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den Referenzpreis dieses Rohstoffs, wie er in den oder bzw. Grundlage der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben bzw. bestimmt wird.

"Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für alle Korbrohstoffe des zugehörigen Rohstoffkorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, den oder die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Rohstoff der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Rohstoffs an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Verzögerte Veröffentlichung oder Verkündung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c) (ii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung

1.2(c)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individuell Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii) (B) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Liefertag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Liefer- tag.

"**Nicht-Verfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit des Rohstoff- referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt oder dem maßgeblichen Rohstoff.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Rohstoff oder Rohstoffkorb, jeden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) einen Rohstoffindex einen Tag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt, das einen in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt betrifft.

"**Unterbrechungs-Ereignis**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff, den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises;
 - (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
 - (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
 - (iv) Preisquellen-Störung;
 - (v) Steuer-Störung; oder
 - (vi) Handels-Störung; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgende Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) der Abwicklungspreis für einen in einen Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff- Kontrakt ist ein "Limitpreis", d.h. der Abwicklungspreis für den Rohstoff- Kontrakt an einem Tag ist im Vergleich zum Abwicklungspreis des Vortages um den nach den Regeln der maßgeblichen Handelseinrichtung erlaubten Höchstbetrag gestiegen oder gesunken;

- (ii) der Handel in einem in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt wurde nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen, es sei denn der Handel in dem betreffenden Rohstoff-Kontrakt wird spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt wiederaufgenommen, oder der Handel wird an der maßgeblichen Handelseinrichtung spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsschluss wiederaufgenommen, wird aber nicht ununterbrochen bis zum regulär vorgesehenen Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt fortgesetzt; oder
- (iii) Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung des Abwicklungspreises für einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt durch die maßgebliche Handelseinrichtung.

"**Unterbrechungs-Ausweichregelung**" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausweich-Referenzhändler**" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(iii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Referenzpreis**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(iv) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(iv) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(D) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Hedging-Positionen**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Rohstoffbezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im

Rahmen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bedeutet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedging-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"Letztmöglicher Bestimmungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Stichtag und die in den maßgeblichen Rohstoffindex an diesem Stichtag einbezogenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakte, den zeitlich letzten Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Rohstoffs oder des maßgeblichen Rohstoff-Kontrakts nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelrohstoff, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage, oder
- (b) einen Rohstoffkorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (c) einen Rohstoffkorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (d) einen Rohstoffindex, fünf Vorgesehene Rohstoff-Handelstage,

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Liefertag und einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Rohstoff-Kontraktes so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1.(c)(vi) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(vi) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(F) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Nichtgenehmigungseignis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex die Feststellung der Berechnungsstelle, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist bzw. sind:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder den Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex liegt nicht vor,

- (b) dieser Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder der Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex ist nicht in einem amtlichen Register eingetragen; oder
- (c) dieser Rohstoffreferenzpreis- oder Rohstoffindex oder der Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex erfüllt nicht die gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, die für die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex gelten,

jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Rohstoffbezogenen Wertpapieren zu verwenden, vorausgesetzt dass ein Nichtgenehmigungsereignis nicht eintritt, wenn ein solcher Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder der Administrator oder Sponsor eines solchen Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex nicht in ein amtliches Register aufgenommen wird, weil die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung eines solchen Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.

"Verschiebung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(v) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(v) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(E) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preiswesentlichkeitsprozentsatz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"Preisquelle" bezeichnet die Veröffentlichung (oder einen anderen Ursprung einer Referenz, einschließlich einer Handelseinrichtung), die den Maßgeblichen Preis (oder die Preise, aus denen der Maßgebliche Preis berechnet wird) enthält (oder berichtet), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

- (a) das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises (oder der zur Bestimmung des Maßgeblichen Preises notwendigen Informationen) für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis durch die Preisquelle (oder, falls ein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis nicht existiert, das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises für einen maßgeblichen Tag (oder der zur Bestimmung dieses Rohstoffreferenzpreises für diesen Tag notwendigen Informationen));
- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle;
- (c) falls der Rohstoffreferenzpreis "Rohstoff-Referenzhändler" ist, das Scheitern der Einholung von zumindest drei Notierungen der maßgeblichen Referenzhändler;

- (d) ist ein Preiswesentlichkeitsprozensatz in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, das Abweichen des in Übereinstimmung mit Rohstoffreferenzpreis gemäß "Rohstoff-Referenzhändler" festgestellten Maßgeblichen Preises für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis um diesen Preiswesentlichkeitsprozensatz.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet, falls der maßgebliche Rohstoffreferenzpreis "**Rohstoff – Referenzhändler**" ist, die vier in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Händler, oder, wenn solche Händler nicht angegeben sind, vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmende, im maßgeblichen Markt führende Händler.

"**Ablehnungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex die Feststellung der Berechnungsstelle, dass die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder den Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex abgelehnt oder abgewiesen hat, mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Rohstoffbezogenen Bedingungen zu verwenden.

"**Maßgebliche Europäische Behörden**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf ein auf einen Einzelrohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, und:
- (i) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff ein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-

- Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelssendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelssende; und
- (ii) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff kein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, der ein Tag ist, für den die maßgebliche Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder veröffentlicht hätte, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre);
- (b) in Bezug auf ein auf einen Rohstoffindex bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, einen Tag:
- (i) der ein Tag ist (oder wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), an dem alle Handelseinrichtungen, an denen die in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakte gehandelt werden, für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet sind, auch wenn eine dieser Handelseinrichtungen vor ihrem üblichen Handelsschluss schließt; und
 - (ii) die Geschäftsräume von Goldman, Sachs & Co. in New York City für Geschäfte geöffnet sind.

"Vorgesehener Rohstoff-Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf das Rohstoffbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"Maßgeblicher Preis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis jeden der nachfolgenden Preise (der ein Preis sein muss, der in oder durch die maßgebliche Preisquelle angezeigt wird, oder der auf Grundlage von in der oder durch die Preisquelle angezeigten Informationen bestimmt werden kann) und – je nach Vereinbarung - wie folgt lautet: (A) der Höchstpreis, (B) der niedrigste Preis, (C) das Mittel aus Höchst- und niedrigstem Preis, (D) der Schlusskurs, (E) der Eröffnungskurs, (F) der Geldkurs, (G) der Briefkurs, (H) das Mittel aus Geld- und Briefkurs, (I) der Abwicklungspreis, (J) der offizielle Abwicklungspreis; (K) der offizielle Preis, (L) das Morgen-Fixing; (M) das Nachmittags-Fixing, (N) der Kassakurs oder (O) jeder andere in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preis.

"Nachfolge-Rohstoffindex" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsornachfolger" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Aussetzungs-/Widerrufereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis oder einen Rohstoffindex die Feststellung der Berechnungsstelle, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten ist bzw. sind:

- (a) die jeweils zuständige Behörde oder eine andere relevante amtliche Stelle setzt eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung in Bezug auf diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder den Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex aus oder widerruft sie; oder
- (b) dieser Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex oder der Administrator oder Sponsor dieses Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex wird aus einem amtlichen Register gestrichen,

jeweils mit der Folge, dass entweder die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht berechtigt ist oder sein wird, diesen Rohstoffreferenzpreis oder Rohstoffindex zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Rohstoffbezogenen Wertpapieren zu verwenden, vorausgesetzt dass ein Aussetzungs-/Widerrufsereignis nicht eintritt, wenn eine solche Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung ausgesetzt wird oder die Aufnahme in ein amtliches Register widerrufen wird, wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung eines solchen Rohstoffreferenzpreises oder Rohstoffindex in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.

"**Steuer-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Rohstoffbezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Rohstoffbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusam-

menhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"Handels-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Handelseinrichtung, oder – soweit in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt - in jedem weiteren Futures-Kontrakt, Options-oder Swap-Kontrakt oder Rohstoff an einer Handelseinrichtung. Für diese Zwecke:

- (a) ist eine Aussetzung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag nur dann als wesentlich anzusehen, wenn:
 - (i) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff für den gesamten Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem vorgesehenen Handelsschluss in dem betroffenen Rohstoff-Kontrakt oder Rohstoff an dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag wiederaufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (b) eine Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn die Handelseinrichtung Limits für die Preisspanne, innerhalb derer der Preis des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs sich bewegen darf, festsetzt, und der Schluss- und Abrechnungskurs des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag entweder gleich der Obergrenze oder gleich der Untergrenze dieser Preisspanne ist.

"Handelseinrichtung" bezeichnet (a) in Bezug auf einen Rohstoff oder einen maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, an dem der betreffende Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, und (b) in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Rohstoff oder einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder im Rohstoffreferenzpreis angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Nichtbetroffener Rohstoff-Vertrag" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(i) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Kursreferenz" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

"Einheit" bezeichnet die Maßeinheit für den maßgeblichen Rohstoff, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage
 - 1.2 Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb**
- 5. Rolling Futures Bestimmungen**
- 6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 6.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 7. Vorzeitige Rückzahlung**
- 8. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist, ist der Stichtag für diesen Futures Kontrakt dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist und in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder
 - (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Futures Kontrakt jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, so ist der Stichtag für den Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für diesen Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbfutures ist;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures ein Unterbrechungstag für diesen Korbfutures ist, und

falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:

- (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen; oder
- (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korb Futures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korb Futures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korb Futures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korb Futures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korb Futures ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korb Futures der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korb Futures ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korb Futures ein Unterbrechungstag ist, und, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korb Futures ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korb Futures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korb Futures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korb Futures ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
- (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korb Futures ist, so ist der Stichtag für jeden Korb Futures dieser Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
- (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korb Futures (alle solchen Korb Futures gemeinsam die "**Betroffenen Korb Futures**"; und jeder solche Korb Futures der "**Betroffene Korb Futures**") ist, so ist, falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korb Futures angegeben:
- (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korb Futures unter

Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder

- (B) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbfutures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbfutures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbfutures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
- (1) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbfutures ist; und
 - (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (C) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweidlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweidlösung

gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass "**Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbfutures ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist; und
 - (ii) für jeden Korbfutures wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Futurespreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz

wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Futurespreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder eine Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Preis des Futures Kontrakts nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Preis des Futures Kontrakts, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb

Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt oder einen Futureskorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in Teil B (Allgemeine

Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht-Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für die Zwecke dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Futures**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Futures.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Futures in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die "**Rolling Futures Bestimmungen**" Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt (wenn die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind) bzw. der maßgeblich Korbfutures (wenn die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind) an jedem für diesen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures maßgeblichen Rollovertag durch den Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts bzw. Korbfutures im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "**Futures Kontrakt**" bzw. "**Korbfutures**" gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt bzw. Korbfutures, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Am Rollovertag werden folgenden Anpassungen vorgenommen:

(a) Sofern nach den Emissionsspezifischen Bestimmungen "Basispreisanpassung" Anwendung findet, wird der Aktuelle Basispreis angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuelle Basispreises am Rollovertag gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen das auf das

nächste Vielfache des Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} - \text{Fee}) + (\text{RK}_{\text{neu}} + \text{Fee})$$

bei Short Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} + \text{Fee}) + (\text{RK}_{\text{neu}} - \text{Fee})$$

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"Fee" entspricht der Transaktionsgebühr.

(b) Sofern nach den Emissionsspezifischen Bestimmungen "Bezugsverhältnisanpassung" Anwendung findet, wird das Bezugsverhältnis am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für den am Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures ("**Rolloverkurs_{alt}**") abzüglich der Transaktionsgebühr ("**TG**") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures ("**Rolloverkurs_{neu}**") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis_{alt}**") multipliziert wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis_{neu}**") berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis}_{\text{neu}} = \text{Bezugsverhältnis}_{\text{alt}} \times ((\text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} - \text{TG}) / (\text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} - \text{TG}))$$

Das auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt.

6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Sofern "**Gesetzesänderung**" gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet und die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung feststellt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 15 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Futures Kontrakt bezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

7. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) oder vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 6 (*Anpassungen, Weitere Störungseignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekannt-*

machungen) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Futures Kontrakt bezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

8. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf die diese Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Futures**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbfutures**" und "**Betroffene Korbfutures**" haben die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbfutures**" bezeichnet einen Futures Kontrakt, der nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Futureskorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbst-

verwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"**Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futureskorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag für alle Korbfutures des zugehörigen Futureskorbs ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den oder die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Futures Kontrakt der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Futures Kontrakts an diesem Tag vorzunehmen ist.

"**Nicht-Verfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;

- (b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Futures-Handelstag, an dem (i) die Handelseinrichtung während ihrer üblichen Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (ii) an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt.

"**Unterbrechungs-Ereignis**" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Steuer-Störung; oder
- (vi) Handels-Störung.

"**Unterbrechungs-Ausweichregelung**" hat jeweils die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt oder einen Futureskorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Futures Kontrakt bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren diesen Einzelfutures Kontrakt, und im Falle einer Emission von auf einen Futureskorb bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren alle Korbfutures, jeweils wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Futureskorb**" bezeichnet einen Korb von Futures Kontrakten wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere angegeben werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, dass die Hedging-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für

sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedging-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Hedging-Positionen" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Hedging-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedging-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag oder jede andere Änderung bezüglich der Bedingungen des Futures Kontrakts.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelfutures Kontrakt, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage, oder

- (b) einen Futureskorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage; oder
- (c) einen Futureskorb und falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstage;

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Vorgesehenen Futures-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1.(c)(iii) (*Einzelfutures Kontrakte und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1(c)(ii) (*Einzel-futures Kontrakt und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(B) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Preises durch die Handelseinrichtung.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen.

"Maßgebliche Europäische Behörden" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"Maßgeblicher Monat" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Monat.

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"Rollover" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollovertag entsprechend Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5.

"Rolloverkurs" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird. Die **"Rollover Kursreferenzen"** entsprechen den an der Handelseinrichtung am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den maßgeblichen Futures Kontrakt (einschließlich des offiziellen Schlusskurses).

"Rollovertag" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollovertag. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollovertag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures und auf Grundlage des Aktuellen Basispreises am Rollovertag vor der Anpassung gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"**Vorgesehener Futures-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende.

"**Vorgesehener Futures-Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Futures Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Futures Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"**Steuer-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Handels-Störung**" bezeichnet eine durch die jeweilige Handelseinrichtung oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von

Preisschwankungen über die von der jeweiligen Handelseinrichtung zugelassenen Limite hinaus oder aus sonstigen Gründen in Bezug auf Terminkontrakte an der Handelseinrichtung.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Transaktionsgebühr**" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)

STANDARDFORMULAR DER VERZICHTSERKLÄRUNG FÜR DIE AUSÜBUNG

Von den Inhabern von [*Name des Wertpapiers einfügen*], fällig am [●] (die "**Zertifikate/Optionsscheine**")

An: [*Kontaktdaten der Berechnungsstelle einfügen*]

E-Mail: [*E-Mail der Berechnungsstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

und

An: [*Kontaktdaten der Hauptprogrammstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

und

An: [*Kontaktdaten des maßgeblichen Clearingsystems einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

[und

An: [*Kontaktdaten der Stelle in Italien einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:]

Das Versäumnis, die Verzichtserklärung richtig auszufüllen oder sie in einer substantiell vergleichbaren Form zur Verzichtserklärung für die Ausübung zu übermitteln führt dazu, dass die Verzichtserklärung für die Ausübung als ungültig behandelt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Angaben zum Halter der [Zertifikate/Optionsscheine]

Name:

Adresse:

Fax:

Telefon:

2. Angaben zur Serie von Wertpapieren [Zertifikate/Optionsscheine]

Die Serie von [Zertifikaten/Optionsscheinen], auf die sich die Verzichtserklärung für die Ausübung bezieht:

3. Verzicht auf die Automatische Ausübung

Ich / Wir, Halter der unten genannten [Zertifikate/Optionsscheine], die Teil der oben genannten Serie von [Zertifikaten/Optionsscheinen] sind, verzichten hiermit auf die automatische Ausübung dieser [Zertifikate/Optionsscheine] gemäß der diesbezüglichen Bedingungen.

4. Anzahl an [Zertifikaten/Optionsscheinen]

Die Anzahl der [Zertifikate/Optionsscheine] lautet:

5. Datum

6. Unterschrift

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen (die "Produktspezifischen Bestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] in der Wertpapierbeschreibung), die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählt und vervollständigt werden, und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Bedingungen ergänzen und auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag

Der Tilgungsbetrag entspricht:

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis

(b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Refe-

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

renzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem Nominalbetrag][dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Nominalbetrag bzw.
- (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts]; oder
- (c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:

- (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:
 - (i) dem Bonusbetrag, oder
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;
- (b) andernfalls [dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts][dem höheren der folgenden Werte:
 - (i) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder
 - (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]]

| | |
|----------------------------|---|
| Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Barriere-Ereignis | [Touch][Break] |
| Bonusbetrag | [Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bonuslevel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|------------------------------|--|
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Performance des Basiswerts] | [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●] |
| Beobachtungspreis | ● |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

| | |
|----------------|---|
| Tilgungsbetrag | <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis</p> <p>(b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.]</p> <p><i>[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts</p> <p>(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt,</p> |
|----------------|---|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[dem Nominalbetrag][dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Nominalbetrag bzw.
- (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts]; oder
- (c) wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Bonusbetrag, oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

(b) andernfalls dem [dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts][höheren der folgenden Werte:

- (i) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder
- (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

| | |
|-------------------|---|
| Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Barriere-Ereignis | [Touch][Break] |
| Bonusbetrag | [Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bonuslevel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Cap | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|------------------------------|---|
| | Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Höchstbetrag | [Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus Nominalbetrag und Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Performance des Basiswerts] | [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●] |
| Beobachtungspreis | ● |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere

| | |
|----------------|---|
| Tilgungsbetrag | Der Tilgungsbetrag entspricht: <i>[im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i> (a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] <i>[im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:</i> (a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.] |
|----------------|---|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[im Fall von Discount Wertpapieren die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder

(b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

| | |
|-------------------------------------|--|
| Cap | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Höchstbetrag | [Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus Nominalbetrag und [Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| [Performance des Basiswerts] | [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Anteil eines Exchange Traded Fund] | [●] |

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere

| | |
|----------------|--|
| Tilgungsbetrag | <i>[im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) ansonsten dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.] |
|----------------|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag,

(b) ansonsten eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

| | |
|-------------------------------------|--|
| [Zinssatz] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Zinsbetrag] | [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Nominalbetrag | ● |
| [Performance des Basiswerts] | [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Anteil eines Exchange Traded Fund] | [●] |
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Tilgungsbetrag

[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht:

- (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag,
- (b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag,
- (c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:

Der Tilgungsbetrag entspricht:

- (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag,
- (b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag,
- (c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

Barriere

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Barriere-Ereignis

[Touch][Break]

[Zinssatz]

[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Zinsbetrag]

[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstage-

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|-------------------------------------|--|
| | quotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Nominalbetrag | ● |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungspreis | ● |
| [Performance des Basiswerts] | [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Anteil eines Exchange Traded Fund] | [●] |
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

| | |
|----------------|--|
| Tilgungsbetrag | <p>Der Tilgungsbetrag entspricht:</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> <p>(i) dem Bonusbetrag, oder</p> <p>(ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis</p> <p>(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]</p> <p><i>[im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:</i></p> <p>(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:</p> |
|----------------|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|----------------------------|--|
| | (i) dem Bonusbetrag, oder |
| | (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis; |
| | (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] |
| Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Barriere-Ereignis | [Touch][Break] |
| Bonusbetrag | [Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bonuslevel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungspreis | ● |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Reverselevel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

| | |
|----------------|--|
| Tilgungsbetrag | Der Tilgungsbetrag entspricht: [im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugs- |
|----------------|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

verhältnis einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis

(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]

[im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis;

(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

| | |
|-------------------|--|
| Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Barriere-Ereignis | [Touch][Break] |
| Bonusbetrag | [Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bonuslevel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Cap | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|----------------------------|--|
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Höchstbetrag | [Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungspreis | ● |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Reverselevel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere

| | |
|-------------------|--|
| Tilgungsbetrag | Der Tilgungsbetrag entspricht <i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen: dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor]</i> <i>[im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen: der mit dem Nominalbetrag multiplizierten Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebühren Faktor]</i> |
| [Gebühren Faktor] | [Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr und der Quanto Gebühr entsprechend folgender Formel: |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + G_{(i)}) \frac{n_{(i)}}{k}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**G_(i)**" entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen (G_(i)) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).
 "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen: ●*].

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen: ●*]

| | |
|-------------------------------|--|
| Anfängliche Management Gebühr | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Anfängliche Quanto Gebühr] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[Management Faktor]

[Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG_(i)**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).
"**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen: ●*]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

Management Gebühr

Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

| | |
|------------------------------|---|
| Maximale Management Gebühr | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Bezugsverhältnis] | [Das Bezugsverhältnis entspricht anfänglich ●. Das Bezugsverhältnis wird an jedem Rollovertag angepasst.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| [Quanto Gebühr] | [Die Quanto Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quanto Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswährung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).] [●] |
| [Performance des Basiswerts] | [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

| | |
|----------------|--|
| Tilgungsbetrag | <p>[im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis</p> |
|----------------|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

nis [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

| | |
|-----------------------------------|--|
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Bezugsverhältnisses | [Nein][Nicht anwendbar] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Performance des Basiswerts] | [[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird]][Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis un- |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

terschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]

| | |
|----------------------------|---|
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Basispreises | Nein |

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\min(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor}.]$$

[im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Basispreis} - (\max(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}))) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor}.]$$

[im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor ("PF")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$[\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \frac{[\min(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) - \text{Basispreis}]}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} [x \text{ PF}].]$$

$$[\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times [\min(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) - \text{Basispreis} [x \text{ PF}] [x (1 / \text{Referenzpreis})]]$$

[im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor ("PF")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis] dividiert und anschließend mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$[\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \frac{[\text{Basispreis} - \max(\text{Referenzpreis}, \text{Cap})]}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} [x \text{ PF}].]$$

$$[\text{Tilgungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times [\text{Basispreis} - \max(\text{Referenzpreis}, \text{Cap}) [x \text{ PF}] [x (1 / \text{Referenzpreis})]]$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

| | |
|----------------------------|--|
| Cap | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Höchstbetrag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|-------------------------------------|---|
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| [Anpassung des Bezugsverhältnisses] | [Nein] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Basispreises | Nein |

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten

Tilgungsbetrag *[Im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Aktueller Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor}.]$$

[Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Aktueller Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor}.]$$

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|-----------------------------------|---|
| Anpassungstag | [Jeder Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist.][●] |
| Anpassungszeitpunkt | ● |
| Erster Basispreisanpassungstag | ● |
| Anfängliche Zinsmarge | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Knock-Out Puffer | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Knock-Out Barriere | Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst. |
| Anpassung der Knock-Out Barriere | Ja |
| Knock-Out Barriere Rundungsbetrag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Knock-Out Basisbetrag | [●][Nicht anwendbar] |
| Knock-Out Ereignis | [Touch][Break] |
| Knock-Out Kurs | ● |
| Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Knock-Out Tilgungszeitraum | ● |
| Maximale Zinsmarge | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Maximaler Knock-Out Puffer | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bezugsverhältnis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Bezugsverhältnisses | Nein |
| Beobachtungstag | ● |
| Beobachtungsstunden | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|---|--|
| | Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Referenzzinssatz | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung] |
| Referenzzinssatz für die Basiswährung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Referenzzinssatz für die Preiswährung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Basispreis | Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst. |
| Anpassung des Basispreises | Ja |
| Bewertungsstichtag | ● |
| Basispreis-Rundungsbetrag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

| | |
|----------------|--|
| Tilgungsbetrag | <i>[im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Parti- |
|----------------|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

zipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

| | |
|-----------------------------------|--|
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Knock-Out Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung der Knock-Out Barriere | Nein |
| Knock-Out Ereignis | [Touch][Break] |
| Knock-Out Kurs | ● |
| Knock-Out Tilgungsbetrag | ● |
| Bezugsverhältnis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Bezugsverhältnisses | Nein |
| Beobachtungstag | ● |
| Beobachtungsstunden | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|----------------------------|---|
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Basispreises | Nein |

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Options-scheine bzw. Trader Zertifikate

| | |
|--------------------------------|---|
| Tilgungsbetrag | <p><i>[im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p><i>[im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p> |
| Anpassungstag | [Jeder Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist.][●] |
| Anpassungszeitpunkt | ● |
| Erster Basispreisanpassungstag | ● |
| Anfängliche Zinsmarge | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Knock-Out Barriere | Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird gemäß |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

§ 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.

| | |
|---|---|
| Anpassung der Knock-Out Barriere | Ja |
| Knock-Out Ereignis | [Touch][Break] |
| Knock-Out Kurs | • |
| Knock-Out Tilgungsbetrag | • |
| Maximale Zinsmarge | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bezugsverhältnis | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Bezugsverhältnisses | Nein |
| Beobachtungstag | • |
| Beobachtungsstunden | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungszeitraum | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Referenzzinssatz | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung] |
| Referenzzinssatz für die Basiswährung | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Referenzzinssatz für die Preiswährung | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |

rung

| | |
|----------------------------|--|
| Basispreis | Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst. |
| Anpassung des Basispreises | Ja |
| Bewertungsstichtag | ● |
| Basispreis-Rundungsbetrag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Zertifikaten

| | |
|------------------------|---|
| Tilgungsbetrag | <p><i>[Im Fall von Long Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis</p> <p><i>[Im Fall von Short Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis</p> <p>[Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).] [Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens [●].]</p> |
| Anpassungstag | [Der Berechnungstag, der auf den Bewertungsstichtag folgt, und jeder folgende Berechnungstag.][●] |
| Erster Beobachtungstag | ● |
| Anfängliche Zinsmarge | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|-----------------------------------|---|
| | Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anfänglicher Roll Over Spread | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Rundung des Inneren Werts | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Knock-Out Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung der Knock-Out Barriere | Nein |
| Knock-Out Basisbetrag | [●][Nicht anwendbar] |
| Knock-Out Ereignis | [Touch][Break] |
| Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Hebel | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Maximale Zinsmarge | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Maximaler Roll Over Spread | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Bezugsverhältnis | Das Bezugsverhältnis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Das Bezugsverhältnis wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst. |
| Anpassung des Bezugsverhältnisses | Ja |
| Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Beobachtungstag | ● |
| Beobachtungsstunden | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Beobachtungszeitraum | [●] |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag und dem letzten Anpassungstag ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis] [●] [Wie |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | | |
|---|-----------|---|
| | | in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Referenzzinssatz | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung] |
| Referenzzinssatz für die Basiswährung | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Referenzzinssatz für die Preiswährung | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Stop-Loss Barriere | | Die Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst. |
| Anpassung der Stop-Loss Barriere | Ja | |
| Stop-Loss Rundungsbetrag | Barriere- | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Stop-Loss Puffer | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Stop-Loss Kurs | | ● |
| Basispreis | | Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst. |
| Anpassung des Basispreises | Ja | |
| Bewertungsstichtag | | ● |
| Basispreis-Rundungsbetrag | | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Options-scheine

| | |
|-------------------------------------|---|
| Tilgungsbetrag | <p><i>[Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p><i>[Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:</p> <p>Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p> |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Knock-Out Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung der Knock-Out Barriere | Nein |
| Knock-Out Ereignis | [Touch][Break] |
| Knock-Out Kurs | ● |
| Knock-Out Tilgungsbetrag | null (0) |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Anpassung des Bezugsverhältnisses] | [Nein][Nicht anwendbar] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| Beobachtungstag | ● |
| Beobachtungsstunden | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|--|--|
| | Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Performance des Basiswerts] | [Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●] |
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Basispreises | Nein |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

| | |
|----------------|--|
| Tilgungsbetrag | <p><i>[Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p><i>[Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:</p> <p>Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]</p> |
|----------------|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|--|--|
| | Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0). |
| Anfänglicher Referenzpreis | [●] [Wie in Tabelle 1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Knock-Out Barriere | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung der Knock-Out Barriere | Nein |
| Knock-Out Ereignis | [Touch][Break] |
| Knock-Out Kurs | ● |
| Knock-Out Tilgungsbetrag | null (0) |
| [Bezugsverhältnis] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Anpassung des Bezugsverhältnisses] | [Nein][Nicht anwendbar] |
| [Nominalbetrag] | [●] |
| Beobachtungstag | ● |
| Beobachtungsstunden | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Beobachtungszeitraum | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| [Partizipationsfaktor] | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| [Performance des Basiswerts] | [[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]] |
| Basispreis | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Anpassung des Basispreises | Nein |
| Referenzpreis | [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |

Teil B - Allgemeine Bestimmungen**Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)**

| | |
|--|---|
| Tilgung | [Barausgleich][Physisch][Barausgleich oder Physisch] |
| Währungsumrechnung | [Anwendbar][Nicht anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Aggregation | [Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregation findet keine Anwendung] |
| Bruchteilsbetrag | [●][Nicht anwendbar] |
| Wechselkurs | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Wechselkurssponsor | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Finaler Bewertungstag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Anfänglicher Bewertungstag | [●] |
| Physischer Lieferbetrag | [●][Nicht anwendbar] |
| Physische Liefereinheit | [●] [Nominalbetrag (umgerechnet in die Preiswährung auf Basis des vom Wechselkursponsors am Finalen Bewertungstag veröffentlichten Wechselkurses) dividiert durch den Basispreis] [Nicht anwendbar] |
| Preiswährung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag | [●][Nicht anwendbar] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Tilgungsbetragsgrundlage | [●][Nicht anwendbar] |
| Abwicklungswährung | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Fälligkeitstag | [●] [[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][●] Zahltag nach dem (a) [Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungstag] oder (b) dem Kündigungstag] |
| Bewertungstag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

| | |
|------------------------------------|------------------------------|
| Datum der Programmvereinbarung | [•][Nicht anwendbar] |
| Datum des Agency Agreement | [•][Nicht anwendbar] |
| Datum der Deed of Covenant | [•][Nicht anwendbar] |
| Italienische Gelistete Wertpapiere | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|--|--|
| Automatische Ausübung | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung | [•][Nicht anwendbar] |
| Bermuda Ausübungstage | [•][Nicht anwendbar] |
| Geschäftstag | [•] |
| Mindestausübungsbetrag | [•][Nicht anwendbar] |
| Integraler Ausübungsbetrag | [•][Nicht anwendbar] |
| Höchstausübungsbetrag | [•][Nicht anwendbar] |
| Ausübungsrecht der Emittentin | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Ausübungsbetragsgrundlage | [•][Nicht anwendbar] |
| Ausübungsperiode | [•] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Ausübungsart | [im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung einfügen: [Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]] [im Fall von Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung einfügen: [Amerikanische Ausübungsart][Bermuda Ausübungsart]] |
| Ausübungszeit | [•][Ortszeit •][Nicht anwendbar] |
| ICSD Ausübungszeit | [•][Nicht anwendbar] |
| Örtliche Ausübungszeit | [•][Nicht anwendbar] |

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|----------------|---|
| Clearingsystem | [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard |
|----------------|---|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, bzw. Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg][Euroclear Finland Oy, der finnische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland][Euroclear Sweden AB, der schwedische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden] [Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., der niederländische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande] [Verdipapirsentralen ASA, der norwegische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Biskop, Gunnerus'gt 14A, Oslo, 0185, Norwegen][●]

Störungsbedingter Tilgungsbeitrag [●]

Begriffe im Hinblick auf Zinszahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|--------------------|--|
| Zinszahlung | [Anwendbar][Nicht anwendbar] [Anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist] |
| Zinssatz | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] |
| Zinsbetrag | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] [Für den Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Wandlungstag folgt, entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz und ferner multipliziert mit n. Dabei entspricht "n" der Anzahl von Zinszahlungstagen bis zu dem Zinszahlungstag (einschließlich), der auf den Wandlungstag folgt. Für den bzw. die nachfolgenden Zinszahlungstag(e) entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz.] |
| Verzinsungsende | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Zinstagequotient | [Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar] |
| Zinsperiode | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●] |
| Zinszahlungstag(e) | [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Wertpapierinhaber |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

[bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen: keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort] *[bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahltag vorgezogen.] *[wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.] *[wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.] *[Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Zahltag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

Verzinsungsbeginn

[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere-Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Barriere-Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Knock-Out Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Stop-Loss Ereignis (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Stop-Loss Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen]

Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Basispreises (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Basispreises finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Bezugsverhältnisses (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Bezugsverhältnisses finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Knock-Out Barriere (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Knock-Out Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Stop-Loss Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [Anwendbar][Nicht anwendbar]

[Wahlrückzahlungstage] [●]

[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung] [Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist, einfügen: ●]

[Kündigungserklärungstage] [●]

[Kündigungsfrist] [Ein Monat][●]

[Kündigungsperiode] [●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|------------------------|---------------------------------------|
| Mindesthandelsgröße | [•] [(entsprechend • Wertpapier[en])] |
| Zulässige Handelsgröße | [Nicht anwendbar] [•] |

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 14 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|------------------------------|---|
| Berechnungsstelle | [Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Marienurm, Tanusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main][Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, England][•] |
| Hauptprogrammstelle | [Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main][•] |
| Registerstelle | [Citigroup Global Markets Deutschland AG][Nicht anwendbar][•] |
| [Norwegische Zahlstelle] | [Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Oslo (GTS Banks), P.O. Box 1843, Vika NO-0123 Oslo, Norwegen][Nicht anwendbar][•] |
| [Finnische Zahlstelle] | [Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Helsinki (GTS Banks), Unioninkatu 30, F1-00100 Helsinki, Finnland][Nicht anwendbar][•] |
| [Schwedische Zahlstelle] | [Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) (GTS Banks), Sergels Torg 2, ST H1, SE-106 40 Stockholm, Schweden][Nicht anwendbar][•] |
| [Niederländische Zahlstelle] | [Citibank International plc, 33 Canada Square, E14 5LB London, Vereinigtes Königreich] [•] [Nicht anwendbar] |
| Weitere(r) Beauftragte(r) | [ggf. weitere Zahlstelle einfügen: •] |

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 17 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|----------|-----|
| Webseite | [•] |
|----------|-----|

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 18 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|-----------------|----------------------|
| Wertpapierbörse | [•][Nicht anwendbar] |
|-----------------|----------------------|

Begriffe im Hinblick auf Maßgebliches Recht, Gerichtsstand (§ 19 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|--|---|
| Wertpapiere | [Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere] |
| [Nordische Registrierte Wertpapiere] | [Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere][Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere][VPS Registrierte Wertpapiere][Nicht anwendbar] |
| [Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere] | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Maßgebliches Recht | [Deutsches Recht][Englisches Recht][, vorbehaltlich § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen] |

Begriffe im Hinblick auf aktienbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen)

| | |
|---|---|
| [Nicht anwendbar] | |
| [Einzelaktie oder Aktienkorb] | [Einzelaktie[, als [Depository Receipt]][Anteil eines Exchange Traded Fund][Aktienkorb] [●] |
| Name [der Aktie(n)] [des Anteils an einem Exchange Traded Fund] | [Name der Aktie(n) bzw. des Depository Receipt bzw. des Anteils an einem Exchange Traded Fund einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] [die "Aktie"] [bzw.] [das " Depository Receipt "] [der " Anteil an einem Exchange Traded Fund "] oder [der " Basiswert "] [der " Korbbestandteil "])] [Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●] [Informationen zum maßgeblichen Exchange Traded Fund einfügen: ●] |
| [Aktienemittentin] | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Börse(n) | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Verbundene Börse(n) | [●] |
| Optionsbörse | [●] |
| Berechnungstag | [●] |
| Berechnungsstunden | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|--|---|
| Kursreferenz | [•] |
| Bewertungszeitpunkt | [•] |
| Vorgesehene(r) Stichtag(e) | [Finaler Bewertungstag][•] |
| Einzelaktie und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen | [Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [•][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Einzelaktie und Durchschnittsermittlungstichtage - Folgen von Unterbrechungstagen | [Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Auslassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Modifizierte Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [•][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Aktienkorb und Stichtage – Korbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [•][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Aktienkorb und Durchschnittsermittlungstichtage - Korbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Auslassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|---|--|
| Modifizierte Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag aber Individueller Unterbre- chungstag) | [Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbre- chungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbre- chungstag) | [Anwendbar - wie in Aktienbezogener Bestimmung 1.6 angege- ben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbre- chungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Ausweich-Bewertungstag | [Nicht anwendbar] [●] |
| Gesetzesänderung | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Hedging-Störung | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Erhöhte Hedgingkosten | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Illiquiditäts-Ereignis | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Insolvenzantrag | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Nichtlieferung | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Außerordentliches Ereignis - Aktienersetzung | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Berichtigung der Kursreferenz | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Berichtigungsstichtag | [Nicht anwendbar] [●] |
| Bestimmungen für Depositary Receipts | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Depositary Receipts | [●] |
| Zugrunde liegende Aktie | [●] |

| | |
|--|---|
| Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie | [•] |
| Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien | [•] |
| Verbundene Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien | [•][Alle Börsen] |
| Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien | [•] |
| Bestimmungen für Dividendenbeträge | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Dividendenbetrag | [Eingetragener Betrag] [Ex-Betrag] [Gezahlter Betrag] [•] |
| Dividendenzeitraum | [•] |
| Dividendenzahlungstag(e) | [•] |
| Bruttobardividende | [Ausschließlich Außerordentlicher Dividenden, wie in Aktienbezogener Bestimmung 8 (<i>Definitionen</i>) angegeben][Einschließlich Außerordentlicher Dividenden] |
| Außerordentliche Dividenden | [•] |

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen)

| | |
|----------------------------------|---|
| | [Nicht anwendbar] |
| [Einzelindex oder Indexkorb] | [Einzelindex][Indexkorb] |
| Name des Index/Namen der Indizes | [Name des Index/Namen der Indizes einfügen: •] [Wie in Tabelle 1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: •] [Bloomberg Code(s): •][Reuters Code: •)] [(jeweils] der " Index " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: •</i>] |
| Börse(n) | [•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Verbundene Börse(n) | [Nicht anwendbar][Alle Börsen][•] |
| Optionsbörse | [Nicht anwendbar][Verbundene Börse][•] |
| Berechnungstag | [•] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|---|---|
| Berechnungsstunden | [•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Index-Sponsor | [•] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Kursreferenz | [•] |
| Bewertungszeitpunkt | [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 angegeben][•] |
| Vorgesehene(r) Stichtag(e) | [Finaler Bewertungstag][•] |
| Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Indexbezogener Derivatekontrakt | [•] |
| Derivatebörse | [•] |
| Einzelindex und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen | [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [•][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Einzelindex und Durchschnittsermittlungsstichtage – Folgen von Unterbrechungstagen | [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar] |
| Auslassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Modifizierte Verschiebung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [•][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3 angegeben][Nicht anwendbar] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|--|---|
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Indekorb und Durchschnittsermittlungsstichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 angegeben][Nicht anwendbar] |
| Auslassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Modifizierte Verschiebung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5 angegeben][Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) | [Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 angegeben][Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Ausweich-Bewertungstag | [Nicht anwendbar][●] |
| Gesetzesänderung | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Hedging-Störung | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Erhöhte Hedging-Kosten | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|------------------------------------|---|
| Berichtigung der Kursreferenz | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Berichtigungsstichtag | [Nicht anwendbar][●] |
| Bestimmungen für Dividendenbeträge | [Nicht anwendbar][Anwendbar] |
| Dividendenzeitraum(-zeiträume) | [●] |
| Bruttobardividende | [Umfasst keine Außerordentlichen Dividenden, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (<i>Definitionen</i>) angeben][Umfasst Außerordentliche Dividenden] |

Begriffe im Hinblick auf wechselkursbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Wechselkursbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Einzelwährungspaar oder [Einzelwährungspaar] [Währungspaarkorb]
Währungspaarkorb

Währungspaar(e) [*Name des Währungspaares bzw. der Währungspaare einfügen:*
●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] das "**Währungspaar**" oder [der "**Basiswert**"] [der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]

Basiswährung [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Berechnungstag [Veröffentlichungsberechnungstag]
[Transaktionsberechnungstag]

Berechnungsstunden [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Kursreferenz ●

Festlegungsstelle [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Bildschirmseite [Bloomberg-Seite: ●] [Reuters Bildschirm: ●] [*andere Bildschirmseite einfügen:* ●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Bewertungszeitpunkt ●

Vorgesehene(r) Stichtag(e) [Finaler Bewertungstag][●]

Einzelwährungspaar und [Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.1

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | | |
|--|-----|---|
| Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen | | angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl Verschiebungstagen | an | [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Einzelwährungspaar Durchschnittsermittlungs- Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen | und | [Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Auslassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Verschiebung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Modifizierte Verschiebung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Höchstzahl Verschiebungstagen | an | [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●] [Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Währungspaarkorb Stichtage – Individueller Berechnungstag | und | [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl Verschiebungstagen | an | [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Währungspaarkorb Durchschnittsermittlungs- Stichtage – Individueller Berechnungstag | und | [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Auslassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Verschiebung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Modifizierte Verschiebung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Höchstzahl Verschiebungstagen | an | [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●][Nicht anwendbar] |
| Keine Anpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Währungspaarkorb Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag | und | [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl Verschiebungstagen | an | [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 4 angegeben] [●] [Nicht anwendbar] |

Keine Anpassung [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf rohstoffbezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Rohstoffbezogene Wertpapiere [Anwendbar][Nicht anwendbar]
(Einzelrohstoff oder
Rohstoffkorb)

Einzelrohstoff oder [Einzelrohstoff] [Rohstoffkorb]
Rohstoffkorb

Name des/der Rohstoffs/e [Name des/der Rohstoffs/e einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils) der "**Rohstoff**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●]

Rohstoffreferenzpreis(e) [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Handelseinrichtung(en) [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Kursreferenz [●]

Berechnungstag [●]

Berechnungsstunden [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Vorgesehene(r) Stichtag(e) [Finaler Bewertungstag][●]

Einheit(en) [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Liefertag [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [[Erster][Zweiter][Dritter] [●] [Nächstfolgender] Monat] [[Erster][Zweiter][Dritter][●] [Nächstfolgender] Monat]

Maßgebliche(r) Preis(e) [Höchstpreis][niedrigster Preis][Durchschnitt aus Höchst- und niedrigstem Preis][Schlusskurs][Eröffnungskurs][Geldkurs[Briefkurs]][Durchschnitt aus Geld- und Briefkurs][Abwicklungspreis][Offizieller Abwicklungspreis][Offizieller Preis][Morgen-Fixing][Nachmittags-Fixing][Kassakurs] [●]

Preisquelle / Maßgebliche [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|--|---|
| Bildschirmseite(n) | Bestimmungen angegeben] |
| Preiswesentlichkeitsprozentsatz (in Bezug auf Preisquellen- Störung) | [Nicht anwendbar] [●] |
| Einzelrohstoff und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen | [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar] |
| Berechnungsstellen- Feststellung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [● anzuwenden] |
| Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [● anzuwenden] |
| Ausweich-Referenzhändler | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [● anzuwenden] |
| Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff- Referenzhändler") | [●] |
| Ausweich-Referenzpreis | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [● anzuwenden] |
| Alternativer Rohstoffreferenzpreis | [●] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [● anzuwenden] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff- Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar] |
| Berechnungsstellen- Feststellung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [● anzuwenden] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | | | | |
|--|---|---|----------|-------------|
| | anzuwenden] | | | |
| Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Ausweich-Referenzhändler | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff- Referenzhändler") | [●] | | | |
| Ausweich-Referenzpreis | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Alternativer Rohstoffreferenzpreis | [●] | | | |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Höchstzahl Unterbrechungstagen | an | [wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] | | [●] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] | [Anwendbar] | | |
| Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff- Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag) | | [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar] | | |
| Berechnungsstellen- Feststellung | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Ausweich-Referenzhändler | [Nicht anwendbar [erstes][zweites][drittes][viertes]]] | [Anwendbar gleichzeitig anzuwenden] | – mit | [als [●] |
| Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff- Referenzhändler") | [●] | | | |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|---|---|
| Ausweich-Referenzpreis | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden] |
| Alternative Rohstoffreferenzpreis | [●] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) | [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Berichtigung des Rohstoffreferenzpreises | [Nicht anwendbar] [Anwendbar – wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 3 angegeben] |
| Hedging-Störung | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Erhöhte Hedging-Kosten | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Berichtigungsstichtag | [Nicht anwendbar] [●] |
| Ausweich-Bewertungstag | [Nicht anwendbar] [●] |
| Rohstoffbezogene Wertpapiere (Rohstoffindex) | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Name des Rohstoffindex | <i>[Name des Rohstoffindex: ●]</i> [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils] der " Rohstoffindex " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil ")] [<i>Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●]</i> |
| Rohstoffindex-Sponsor | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Berechnungstag | [●] |
| Berechnungststunden | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|-----------------------------------|--|
| | Bestimmungen angegeben] |
| Vorgesehene(r) Stichtag(e) | [Finaler Bewertungstag][●] |
| Kursreferenz | ● |
| Maßgebliche Bildschirmseite | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Höchstzahl Unterbrechungstagen | an [wie in Rohstoffspezifischer Bestimmung 10 definiert] [●] |
| Hedging-Störung | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |
| Erhöhte Hedging-Kosten | [Anwendbar][Nicht anwendbar] |

Begriffe im Hinblick auf Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen (Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen)

[Nicht anwendbar]

[Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb] [Einzelfutures Kontrakt] [Futureskorb]
Futureskorb

| | | |
|------------------------------|---------|--|
| Name des/der Kontrakt(e) | Futures | [Name des/der Futures Kontrakt(e) einfügen: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [(ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●)] [(jeweils) der " Futures Kontrakt " oder [der " Basiswert "][der " Korbbestandteil "])] [Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen: ●] |
| Handelseinrichtung(en) | | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Kursreferenz | | [●] |
| Berechnungstag | | [●] |
| Berechnungsstunden | | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Vorgesehene(r) Stichtag(e) | | [Finaler Bewertungstag][●] |
| Rolling Futures Bestimmungen | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Rollovertag | | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Maßgeblicher Monat | | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Basispreisanpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Bezugsverhältnisanpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | |
|---|---|
| Transaktionsgebühr | [●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] |
| Rolloverkurs | [●] |
| Einzelfutures Kontrakt und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen | [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar] |
| Berechnungsstellen-Feststellung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar] |
| Berechnungsstellen-Feststellung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden] |
| Verschiebung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden] |
| Höchstzahl an Unterbrechungstagen | [Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag) | [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar] |
| Berechnungsstellen-Feststellung | [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden] |

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | | |
|--|----|--|
| Verschiebung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden] |
| Höchstzahl Unterbrechungstagen | an | [Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures- Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) | – | [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]] |
| Höchstzahl Unterbrechungstagen | an | [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●] |
| Keine Anpassung | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar] |
| Berichtigung der Kursreferenz | | [Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 3 angegeben] |
| Hedging-Störung | | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Erhöhte Hedging-Kosten | | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Gesetzesänderung | | [Anwendbar] [Nicht anwendbar] |
| Berichtigungsstichtag | | [Nicht anwendbar] [●] |
| Ausweich-Bewertungstag | | [Nicht anwendbar] [●]] |

Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

Tabelle 1

| | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------|--|--|--|---|---|--|--|--|--|---|--|
| [WKN] [ISIN] [Valor] [Common Code] <i>[gegebenfalls weitere Wertpapierkennnummer: •]</i> | [Basiswert] | [Bezugsverhältnis] [Basispreis] [Basispreis-Rundungsbetrag] [Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag] [Anfänglicher Referenzpreis] [Referenz- | [Bonusbetrag] [Bonuslevel] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverselevel] | [Barriere] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungsstunden] [Buffer Level] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag] [Stop-Loss Puffer] | [Mindestbetrag] [Partizipationsfaktor] [Downside Partizipationsfaktor] [Upside Partizipationsfaktor] [Finaler Tilgungsfaktor] [Finales Tilgungslevel] [Tilgungsfaktor] [Tilgungslevel] | [Zinssatz] [Referenzzinssatz] [Mindestzinssatz] [Höchstzinssatz] [Zinsbetrag] [Zinsbeobachtungstag] [Zinszahlungstag[(e)]] [Verzinsungsende] [Coupon Trigger Level] [Zins- | [Anfängliche Management Gebühr] [Maximale Management Gebühr] [Anfängliche Quanto Gebühr] [Finaler Ratenzahlungsbetrag] [Finaler Ratenzahlungstermin] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag] | [Einstiegslevel (i)] [Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)] [Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum] [Lock-In Level (i)] | [Anfänglicher Knock-Out Puffer] [Maximaler Knock-Out Puffer] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung] [Anfänglicher Roll Over Spread] [Maximaler Roll Over Spread] [Rundung des Inneren] | [Anfängliche Zinsmarge] [Maximale Zinsmarge] [Marge] [Referenzzinssatz für die Basiswährung] [Referenzzinssatz für die Preiswährung] [Bildschirmseite für den Referenzzinssatz] [Bildschirmseite für den] | [Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurssponsor] | [Finaler Bewertungstag] [Bewertungstag] [Ausübungsperiode] |
|--|-------------|--|--|--|---|---|--|--|--|--|---|--|

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

| | | | | | | | | | | | | |
|-----|-----|---|-----|-----|-----|--|--|-----|---|--|-----|-----|
| | | preis] [Nomi- nalbetrag in der Basis- währung] [Nomi- nalbetrag in der Preis- währung] [Basis- währung] [Preis- währung] [An- fangs- kurs] [Abwick- lungs- währung] | | | | Faktor] [Zinser- mittlungs- tag] [Mi- nimalzins] [Zielzins] | trag] [An- fänglicher Ratenzah- lungster- min] | | Werts] [Hebel] [Obere Knock-Out Barriere] [Untere Knock-Out Barriere] [Obere Bar- riere] [Knock-Out Barriere Rundung] [Knock-Out Barriere Rundungs- betrag] [Gewich- tungsfaktor] | Referenz- zinssatz für die Basis- währung] [Bild- schirmseite für den Referenz- zinssatz für die Preis- währung] | | |
| [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |

Tabelle 2

| | | | | | |
|---|---|--|----------------------------------|---|---|
| [Name der Aktie(n)] [Name des Depository Receipt] [Name des Anteils an einem Exchange Traded Fund] [Name des Index/Namen der Indizes] [Währungspaar(e)] [Name des/der Rohstoffs/e] [Name des/der Futures Kontrakt(e)] | [ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite] | [Aktienemittentin] [Index-Sponsor] [Rohstoffindex-Sponsor] [Börse(n)] [Handelseinrichtung(en)] [Festlegungsstelle] [Berechnungstunden] | [Basiswährung] [Preiswährung] | [Rohstoffreferenzpreis(e)] [Einheit(en)] [Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)] [Name des Rohstoffindex] | [Marge] [Maßgebliche Zeit] [Transaktionsgebühr] [Rollovertag] [Liefertag] [Maßgeblicher Monat] [Maßgebliches Finanzzentrum] [Anfänglicher Referenzpreis] |
| [•] | [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |

VI. GARANTIE

DIESE GARANTIE wurde am 8. Juli 2020 erstellt von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**" oder die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 8. Juli 2020 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere, die jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieser Garantie von der Emittentin im Rahmen des Emissionsprogramms begeben werden (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Leistung aller Tilgungsbeträge sowie von jeglichen sonstigen Zahlungen, die gemäß den Bedingungen der Wertpapiere auf ein Wertpapier zahlbar sind, und zwar zu den in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Fälligkeiten, falls die Emittentin ihren entsprechenden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht nachkommt.
2. Diese Garantie begründet eine nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin, die mit allen anderen jeweils bestehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig ist mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
3. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie (i) sind selbstständig und unabhängig von den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren, (ii) bestehen unabhängig von der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Verbindlichkeit oder Durchsetzbarkeit der Wertpapiere und (iii) werden nicht durch Ereignisse, Bedingungen oder Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art berührt, außer durch die

vollständige, endgültige und unwiderrufliche Erfüllung sämtlicher in den Wertpapieren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

4. Diese Garantie und alle darin enthaltenen Vereinbarungen sind ein Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte gemäß § 328 Abs. 1 BGB. Sie begründen das Recht eines jeden Wertpapierinhabers, die Erfüllung der hierin eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin zu fordern und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen.

Ein Wertpapierinhaber kann im Falle der Nichterfüllung von Zahlungen auf die Wertpapiere durch die Emittentin zur Durchsetzung dieser Garantie unmittelbar gegen die Garantin Klage erheben, ohne dass zunächst ein Verfahren gegen die Emittentin eingeleitet werden müsste.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine nicht mit der Garantin identische neue Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (die "**Rechtsnachfolgerin**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolgerin gemeint ist.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern (i) es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im Wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt; (ii) eine Übertragung dieser Garantie oder einer Rechtsposition oder einer Verpflichtung der Garantin unter oder aus dieser Garantie auf eine andere Einheit als Empfänger als Bestandteil einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin erfolgt, soweit oder nach dem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie oder einer Übertragung der Garantie, wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
7. Für den Fall, dass die Garantin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Con-*

sumer Protection Act) (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**") unterworfen wird, wird die Übertragung der Garantie und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Garantin unter oder aus der Garantie im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen wird, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder die Emittentinnen oder die Garantin in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Wertpapierinhaber ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Wertpapiere dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht. Der Begriff "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall", wie in diesem Absatz 7 verwendet, hat die Bedeutung, die diesem Begriff unter 12 C.F.R. 252.81 des U.S. Code of Federal Regulations zugewiesen ist.

8. Die hierin verwendeten und nicht anders definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen der Wertpapiere zugewiesene Bedeutung.
9. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Erfüllungsort und nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
10. Diese Garantie ist in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Allein der deutsche Text ist verbindlich und allein maßgeblich.

GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

durch:

Name:

Datum:

(zeichnungsberechtigter Vertreter)

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

durch:

Name:

Datum:

(zeichnungsberechtigter Vertreter)

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente verwiesen, die von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt sind:

- Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 15. April 2020 (der "**GSG Base Prospectus**")
- Supplement No. 1 to the Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 4. Mai 2020 ("**Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus**")

(eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den oben genannten Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XI. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben").

Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "**SEC Dokumente**") und die ebenfalls bei der CSSF hinterlegt sind, verwiesen, auf die auch in dem GSG Base Prospectus und dem Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird (eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den jeweiligen SEC Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XI. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben"):

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2019 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2019**", der die Finanzzahlen für die zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 21. Februar 2020,
- die aktuelle Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 30. April 2020 (das "**Proxy Statement 2020**"), eingereicht bei der SEC am 20. März 2020,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 15. April 2020 (die "**Form 8-K 15 April 2020**"), eingereicht bei der SEC am 15. April 2020, und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2020 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2020**"), eingereicht bei der SEC am 30. April 2020.

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom

[•]

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main, Deutschland

(Emittentin)

[Angebotsgröße einfügen: •]

[Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen: •]

Wertpapiere

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen][Optionsscheine])]

[bezogen auf

[•]]

[ISIN: •]

[WKN: •]

[Valor: •]

[Common Code: •]

[gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: •]

[Ausgabepreis: •]

[gegebenenfalls Tabelle mit Name des Basiswerts, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie
gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer und Ausgabepreis einfügen: •]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

[Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt][Goldman Sachs Bank Europe
SE]

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 8. Juli 2020 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom •] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge).

*[Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 8. Juli 2020 fortzusetzen, einfügen: Der Basisprospekt vom 8. Juli 2020 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begonnen wurde, verliert gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**") am 9. Juli 2021 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot im Einklang mit Artikel 8 (11) der Prospektverordnung auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [[●] (unter [●]) [für Anleger in [Deutschland][und][Österreich]]] [bzw.] [www.gspip.info (unter www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus) für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)] veröffentlicht.]*

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] in der Wertpapierbeschreibung[– vorliegend handelt es sich um [Wertpapiere] [mit [Bezugsverhältnis][Nominalbetrag]] [,][und] [mit [etwaiger physischer Lieferung][Barausgleich] [,][und] [mit [Europäischer][Amerikanischer] Ausübungsart] [,][und] [[mit][ohne] Zinszahlung(en)] [,][und] [[mit][ohne] [unterschiedlichen] Partizipationsfaktor[en]]]) [bezogen auf [●] (eingeordnet in der Wertpapierbeschreibung als ein[e] [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretende Wertpapiere (*Depositary Receipt*)] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Index][Indizes] [Währungs-Wechselkurs[en]] [Rohstoff[en]] [Futures Kontrakt[en]])] (die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**"]), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") begeben werden.

[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 8. Juli 2020 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 16 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**").]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Prospektverordnung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 8. Juli 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus mehreren Einzeldokumenten und setzt sich aus dem Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Juni 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge) und dieser Wertpapierbeschreibung vom 8. Juli 2020 (einschließlich etwaiger Nachträge) zusammen.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge dazu).

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit den anderen Bestandteilen des Basisprospekts und etwaigen Nachträgen dazu in elektronischer Form auf der Webseite [[www.gs.de/de/ (unter www.gs.de/de/services/base-prospectus)] [●] [für Anleger in [Deutschland][und][Österreich]]] [bzw.] [www.gspip.info für Anleger in [Liechtenstein] [und] [Luxemburg]] [bzw.][auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] [und] [Webseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einfügen: ●] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung mit den Basisinformationen für die Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten]

WEITERE INFORMATIONEN***Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind: ●]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Liechtenstein: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. [Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird*: ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.] Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung [*Form der Mitteilung einfügen*: ●] veröffentlichen.]]

Börsennotierung und Handel

[Regulierter] [und] [Unregulierter] Markt der [Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [*Andere Börse(n) bzw. Multilaterale Handelssysteme einfügen*: ●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis [beträgt [●]] [für das jeweilige Wertpapier entspricht dem folgenden Betrag: [●]].

[gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 der Prospektverordnung in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg] (der/die "**Angebotsstaat(en)**") während des Zeitraums beginnend ab [*Datum*

einfügen: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(jeweils einschließlich)] [bis [*Datum einfügen: ●*][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung (9. Juli 2021)] [(einschließlich)]] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [*weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen: ●*] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [*weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●*]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●*]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [[●]] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info]] veröffentlicht.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere

weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]

| | |
|---|----------------------------------|
| Name und Adresse des Finanzintermediärs | Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en] |
|---|----------------------------------|

[•]

[•]

[•]

[•]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [[•]] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [•].]

Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil

[Die Informationen über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ersichtlich - die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[*Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile einfügen:* •]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile sind [kostenlos] [auf der bzw. den folgenden Webseite(n) einsehbar: •] [bei der Emittentin unter •]. [*Informationen einfügen, wenn die Angaben nicht kostenlos zur Verfügung stehen:* •]

[*Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung*

[Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag kann unter Bezugnahme auf [*Benchmark einfügen:* •], die von [*Namen des Administrators einfügen:* •] bereitgestellt wird, bestimmt werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [*Namen des Administrators einfügen:* •] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA")

gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, [fällt [*Benchmark einfügen: ●*] gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011][finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung], so dass es zurzeit für [*Namen des Administrators einfügen: ●*] zur Zeit nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).[ggf. *weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen: ●*].]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen: ●*]

Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

[Die Emittentin ist der Auffassung und beabsichtigt den Standpunkt einzunehmen, dass es sich bei den Wertpapieren um "Delta-1" Wertpapiere handelt, die den entsprechenden Regelungen der US-Quellenbesteuerung unterfallen. Entsprechend wird eine 30- prozentige Quellensteuer auf jede Dividende erhoben, die auf die Aktie gezahlt wird, auf die sich die Wertpapiere beziehen (basierend auf einem Nominalwert der Aktie, auf die die Wertpapiere eines Inhabers bezogen sind) und Goldman Sachs wird den entsprechenden Betrag an das US Finanzamt (International Revenue Service) überweisen. Der Quellensteuersatz wird keine ermäßigte Steuerrate berücksichtigen, zu welcher ein Wertpapierinhaber gemäß eines anwendbaren Steuerabkommens ermächtigt sein kann. Weiterhin erhalten Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Weitere Information finden Wertpapierinhaber im Abschnitt "Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika - Ausschüttungsgleiche Zahlungen" in der Wertpapierbeschreibung.]

[Das US-Finanzministerium (US-Treasury Department) hat Vorschriften erlassen, gemäß derer gezahlte Dividenden oder als Dividenden eingestufte Zahlungen aus US-Quellen für bestimmte Finanzinstrumente entsprechend den Umständen insgesamt oder teilweise, als eine Dividendenäquivalente Zahlung betrachtet werden, die einer Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) unterliegt. Nach Auffassung der Emittentin unterfallen die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Begebung nicht der Quellensteuer nach diesen Vorschriften. In bestimmten Fällen ist es aber im Hinblick auf eine Kombination von Transaktionen, die so behandelt werden, als würden sie miteinander in Verbindung stehen, auch wenn sie eigentlich keiner Einbehaltung der Quellensteuer unterliegen, möglich, dass Nicht-US-Inhaber der Besteuerung gemäß dieser Vorschriften unterfallen. Nicht-US-Inhaber sollten Ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, nachträglich veröffentlichter offiziellen Bestimmungen/Richtlinien und bezüglich jeglicher anderer möglicher alternativen Einordnung ihrer Wertpapiere für US-amerikanische Bundes-einkommensteuerzwecke zu Rate ziehen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Besteuerung in den

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Vereinigten Staaten von Amerika - Ausschüttungsgleiche Zahlungen“ in der Wertpapierbeschreibung, der eine ausführlichere Darstellung der Anwendbarkeit des Abschnitts 871 (m) auf die Wertpapiere enthält).]]

[BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

[Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt III.2 des Basisprospekts enthaltenen Beschreibungen]]

IX. BESTEUERUNG**Warnhinweis zur Besteuerung**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potentielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Im Folgenden werden die wichtigsten Auswirkungen der US-Einkommens- und Vermögenssteuern für ausländische Inhaber von Wertpapieren zusammengefasst. Ein ausländischer Inhaber von Wertpapieren ist ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Wertpapiers, d.h. für die Zwecke der US-Einkommenssteuer:

- eine nichtansässige ausländische natürliche Person
- eine ausländische Gesellschaft;
- eine ausländische Personengesellschaft; oder
- ein Vermögenswert oder Trust, der nicht der US-Einkommenssteuer auf Nettoeinkommensbasis auf Grundlage von Erträgen oder Gewinnen aus einem Wertpapier unterfällt,

der/die das Wertpapier nicht im Zusammenhang mit der Ausübung eines Handels- oder Geschäftsbetriebs innerhalb der Vereinigten Staaten hält.

Die hierin enthaltenen Ausführungen gelten nicht für Inhaber von Wertpapieren, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind.

Darüber hinaus sollten Inhaber von Wertpapieren, die sich direkt oder indirekt auf die Wertentwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder Korbes, der 'US-Aktien enthält), die nachstehenden Ausführungen unter "Ausschüttungsgleiche Zahlungen" in Bezug auf die mögliche Anwendung der Quellensteuer nach § 871(m) auf die Wertpapiere zu Rate ziehen.

Inhaber von Wertpapieren sollten ihren Steuerberater dahingehend zu Rate ziehen, welche Folgen der Besitz von Wertpapieren nach dem *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 ("**Code**") und den Gesetzen anderer Steuerrechtsordnung in den jeweils für sie geltenden Umständen haben kann.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Wertpapiere, die von der GSW ausgegeben werden. Mit Ausnahme der nachstehend unter "Quellenbesteuerung nach FATCA", "Ausschüttungsgleiche Zahlungen" und "Informationsberichterstattung und Sicherungseinbehalt" beschriebenen Fälle unterliegen Zahlungen und Beträge, die in Bezug auf diese Wertpapiere realisiert werden, in der Regel nicht der Einkommensteuer, der Quellensteuer oder der Erbschaftssteuer der Vereinigten Staaten.

Quellenbesteuerung nach FATCA

Gemäß FATCA könnte eine Quellensteuer von 30 Prozent auf Zahlungen auf Wertpapiere erhoben werden, die an einen Inhaber von Wertpapieren oder eine nicht-amerikanische natürliche oder juristische Person gezahlt werden, die diese Erträge in ihrem Namen erhält ("**nicht-amerikanischer Zahlungsempfänger**"), es sei denn, der Inhaber und jeder nicht-amerikanische Zahlungsempfänger in der Zahlungskette erfüllt die geltenden Anforderungen an die Berichterstattung, Kontoidentifikation, Einbehaltung, Zertifizierung und andere FATCA-bezogene Anforderungen. Diese Quellensteuer gilt jedoch grundsätzlich nicht für von der GSW ausgegebene Wertpapiere, es sei denn, sie werden als "foreign passthru payments" behandelt und (i) werden nach dem Datum ausgegeben, das sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Vorschriften durch das U.S. Finanzministerium liegt, die definieren, was unter "foreign passthru payments" zu verstehen ist, (ii) haben keinen festgelegten Ablauf oder eine bestimmte Laufzeit (einschließlich z.B. Open End Wertpapiere), oder (iii) werden für die Zwecke der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten ordnungsgemäß als Eigenkapital behandelt. Darüber hinaus gilt ein solcher Einbehalt nicht für Zahlungen, die vor dem Tag erfolgen, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige Regelungen zur Definition des Begriffs "foreign passthru payment" erlassen werden. Es gibt derzeit keine Regeln zum Begriff "foreign passthru payment", und es gibt keine Hinweise darauf, wann die definierenden Regelungen erlassen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der IRS geltend machen könnte, dass Wertpapiere ganz oder teilweise für die Zwecke der US-Bundessteuer als neu emittiert gelten sollten, wenn (a) ein Basiswert, eine Position, ein Index oder ein Korb, der bzw. die das Vorstehende enthält und auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen, geändert, angepasst oder eingestellt wird, oder (b) der Emittent der Wertpapiere durch einen anderen ersetzt wird. Es ist daher möglich, dass ein Inhaber, der Wertpapiere vor dem unter (i) im unmittelbar vorhergehenden Absatz genannten Datum erwirbt, in Zukunft dennoch dem FATCA-Einbehalt unterliegen könnte, wenn der IRS erfolgreich geltend macht, dass die Wertpapiere als nach diesem Datum ganz oder teilweise für US-Einkommensteuerzwecke wieder ausgegeben gelten.

Selbst wenn diese Quellensteuer auf Zahlungen für Wertpapiere anwendbar wäre, wird im Falle eines Zahlungsempfängers, der ein nicht-amerikanisches Finanzinstitut ist (z. B. ein Clearingsystem, eine Verwahrstelle, ein Nominee oder ein Broker), der Einbehalt im Allgemeinen nicht auferlegt, wenn das Finanzinstitut die von der FATCA auferlegten Anforderungen erfüllt, wesentliche Informationen über die US-Kontoinhaber dieses Instituts (die auch Kontoinhaber umfassen können, die keine US-amerikanischen Unternehmen sind, aber US-Eigentümer haben) zu erheben und (an die US-Steuerbehörde oder eine andere zuständige Steuerbehörde) zu melden. Andere Zahlungsempfänger, einschließlich Privatpersonen, können verpflichtet sein, den Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz oder den Verzicht auf Geheimhaltungsgesetze und/oder, im Falle von Unternehmen außerhalb der USA, die Zertifizierung oder Informationen über ihr US-Eigentum vorzulegen. Im Rahmen dieses Einbehaltungssystems kann die Einbehaltung an jeder Stelle in einer Zahlungskette auferlegt werden, wenn der Zahlungsempfänger die Anforderungen nicht erfüllt. Eine Kette kann z.B. wie folgt funktionieren: Die Zahlung wird über eine Zahlstelle an ein Clearingsystem

weitergeleitet, das Clearingsystem leistet eine Zahlung an jeden Teilnehmer des Clearingsystems und schließlich leistet der Teilnehmer des Clearingsystems eine Zahlung an eine ausländische Bank oder einen ausländischen Broker, über die ein ausländischer Inhaber die Wertpapiere hält, die bzw. der die Zahlung dem Konto des Inhabers gutschreibt. Wenn ein Inhaber von Wertpapieren Zahlungen über eine Kette erhält, die einen oder mehrere Nicht-US-Zahlungsempfänger umfasst, wie beispielsweise eine ausländische Bank oder einen ausländischen Broker, könnte die Zahlung demzufolge einbehalten werden, wenn beispielsweise die ausländische Bank oder der ausländischen Broker, über die bzw. den der Anleger die Wertpapiere hält, die FATCA-Anforderungen nicht erfüllt und dem Einbehalt unterliegt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Inhaber ansonsten nicht unmittelbar der Einbehaltung unterworfen gewesen wäre.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Wertpapiere der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinhalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Wertpapiere von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit Deutschland geschlossen. Gemäß diesem Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das (soweit zutreffend) in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des Abkommens erfüllt, nicht der oben beschriebenen Einbehaltung von Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Wertpapiere, zurückzuhalten.

Die Emittenten werden keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Inhaber von Wertpapieren bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Abhängig von den Umständen eines Wertpapierinhabers kann ein Inhaber, falls die Emittentin verpflichtet ist, Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer einzubehalten, Anspruch auf eine Rückerstattung oder Gutschrift für einen Teil oder die gesamte Einbehaltung haben. Selbst wenn ein Inhaber jedoch Anspruch auf Erstattung eines solchen Einhalts hat, könnten die erforderlichen Verfahren schwerfällig sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Inhaber von Wertpapieren sollten in Bezug auf FATCA ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen. Ein Inhaber sollte sich auch an die Bank oder den Broker wenden, über die er die Wertpapiere halten würde, um sich über die Wahrscheinlichkeit zu informieren, dass Zahlungen an ihn (zur Gutschrift auf dem Konto des Inhabers) in der Zahlungskette einbehalten werden können.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871(m) des Codes sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen

Regelungen wird die Emittentin verpflichtet sein, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich das Wertpapier bezieht, einzubehalten, auch wenn der Emittent die entsprechenden Beträge nicht an einen Wertpapierinhaber weiterleitet, sofern das Wertpapier, das nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Korb oder Index abbildet, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position abbildet, gilt grundsätzlich dann, wenn das Wertpapier eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Wertpapiere während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn eine Emittentin festgestellt hat, dass ein Wertpapier, das sich auf eine Aktie, einen Index oder einen Korb, der eine Aktie oder einen Index beinhaltet, bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Wertpapiers der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegt, wird sie dies in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere angeben.

Wenn ein Wertpapier wie oben beschrieben der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich das Wertpapier bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Wertpapiere bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Wertpapiers tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an den IRS abführen und den Betrag, der im Rahmen der Sicherheit fällig wird, nicht um den Betrag der Quellensteuer nach § 871(m) reduzieren.. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Emittentin den Steuerbetrag nach § 871(m) an den Inhaber der Wertpapiere gezahlt hat und diesen Betrag dann in seinem Namen an den IRS gezahlt hat.

Im Fall, dass Wertpapiere der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegen und auf die Entwicklung eines Nettodividenden-Index oder einen -korb bezogen sind (d. h. einen Index oder Korb, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich das Wertpapier bezieht), wird die Emittentin von dem unter den Wertpapieren fälligen Beträgen nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) abziehen, da die entsprechende Quellensteuer bei der Ermittlung des Werts des Netto Dividenden Index oder –korb berücksichtigt wird.

Im Fall von Wertpapieren, die der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) unterliegen und nicht auf einen Netto Dividenden Index oder -korb bezogen sind, wird der unter den Wertpapieren fällige Betrag tatsächlich um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, welcher den auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag erhöht, um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert, wohingegen in anderen Fällen der Dividendenbetrag, der den

Basispreis unter den Wertpapieren vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) vermindert wird.

Der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) verwendet wird sowie die Nettodividende, die in dem von dem Wertpapier herangezogenen Index oder Korb enthalten ist, wird keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Anleger aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Darüber hinaus erhält ein Inhaber möglicherweise nicht die erforderlichen Informationen, um eine Rückerstattung des Überschusses der Quellensteuer auf die Steuer zu verlangen, die nach einem anwendbaren Abkommen erhoben würde. Zusätzlich kann ein Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellenzahlung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion zu Rate ziehen sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Wertpapierinhabers nach Abschnitt 871(m) und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Wertpapiere) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871(m) in Bezug auf die Wertpapiere einzubehalten.

Der Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf ein Wertpapier, das sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn das Wertpapier ansonsten ein "Delta-1"-Wertpapier ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Wertpapier im Hinblick auf einen bestimmten Inhaber von Wertpapieren so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Wertpapiere, welches sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Inhaber von Wertpapieren auch dann Abschnitt 871(m) unterliegen, wenn er ein Wertpapier hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1"-Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden,

kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871(m) im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Wertpapiere eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871(m) im Hinblick auf seine Wertpapiere herangezogen werden, auch wenn bei diesen Wertpapieren keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2023 begeben werden Abschnitt 871(m) unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Wertpapiere handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass der IRS ein Wertpapier, das vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (a) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich das Wertpapier bezieht, oder (b) einer Ersetzung der Emittentin eines Wertpapiers. für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2023 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Wertpapier, das ursprünglich vor dem 1. Januar 2023 begeben wurde und kein „Delta-1“-Wertpapier ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871(m) gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871(m) unterliegen.

Während bestimmte Zahlungen auf Wertpapiere, die von der GSW ausgegeben wurden von der FATCA Einbehaltung ausgenommen werden können (wie oben unter "Von der GSW ausgegebene Wertpapiere – Quellenbesteuerung nach FATCW"), können darüber hinaus jegliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die dem Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Anleger oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf die Wertpapiere kommen. Ein ausländischer Inhaber sollte bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) auf seine Wertpapiere seinen Steuerberater zu Rate ziehen.

Es ist zu beachten, dass gemäß einem Rundschreiben IV B 5 - S 1301 – USA/07/10005 des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Dezember 2016 in Bezug auf Ausschüttungsgleiche Zahlungen nach Abschnitt 871(m) des Codes die US-Quellensteuer auf Ausschüttungsgleiche Zahlungen nicht auf die deutsche Einkommensteuer eines Anlegers anrechenbar ist. Ohne eine Gutschrift kann es zu einer Doppelbesteuerung des Anlegers kommen. Weitere Informationen können (falls vorhanden) unter "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des Codes" unter "Sonstige Informationen" in den anwendbaren Vertragsbedingungen angegeben werden.

Die Emittentin wird in dem Abschnitt "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeben, ob nach Auffassung der Emittentin die Wertpapiere den Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Informationsberichterstattung und Sicherungseinbehalt

Die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der in einer Niederlassung eines Brokers in den Vereinigten Staaten getätigt wird, unterliegt nicht dem Sicherungseinbehalt und der Meldung von Informationen, sofern Folgendes der Fall ist:

- (1) der Broker hat keine tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist und der Inhaber hat dem Broker folgendes vorgelegt:
 - (a) ein geeignetes IRS-Formular W-8 oder ein akzeptables Ersatzformular, das in Kenntnis der Strafbarkeit eines Meineids bescheinigt, dass er keine US-Person ist; oder
 - (b) andere Unterlagen, auf deren Basis der Broker wie eine Zahlung an eine Person behandeln kann, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten keine US-Person ist; oder
- (2) der Inhaber macht anderweitig eine Befreiung geltend.

Wenn ein Inhaber von Wertpapieren keine Befreiung geltend machen kann und der Broker keine ausreichende Dokumentation seines Status als Nicht-US-Person besitzt, können die Zahlungen Gegenstand von Informationsmeldungen und eines Sicherungseinhalts sein. Der Sicherungseinbehalt gilt jedoch nicht für Zahlungen auf ein von einem Inhaber geführtes Offshore-Konto, es sei denn, der Broker hat tatsächlich Kenntnis davon, dass es sich um eine US-Person handelt.

Im Allgemeinen unterliegt die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der bei einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, nicht der Meldung von Informationen oder dem Sicherungseinbehalt. Ein Verkauf, der in einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, unterliegt jedoch der Informationsmeldung und dem Sicherungseinbehalt, wenn:

- (1) der Erlös auf ein Konto überwiesen wird, das der Inhaber in den Vereinigten Staaten führt;
- (2) die Zahlung des Erlöses oder die Bestätigung des Verkaufs an eine Adresse in den Vereinigten Staaten an den Inhaber geschickt wird; oder

- (3) der Verkauf in einer sonstigen spezifizierten Verbindung zu den Vereinigten Staaten steht, wie sie in den Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten vorgesehen ist,

es sei denn, der Broker hat keine tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist, die vorstehend beschriebenen Dokumentationspflichten (im Zusammenhang mit einem Verkauf von Wertpapieren, der in einem Büro eines Brokers in den Vereinigten Staaten durchgeführt wird) sind erfüllt oder der Inhaber macht anderweitig eine Befreiung geltend.

Darüber hinaus unterliegt die Zahlung des Erlöses aus dem Verkauf von Wertpapieren, der bei einer ausländischen Niederlassung eines Brokers getätigt wird, der Meldung von Informationen, nicht aber dem Sicherungseinbehalt, wenn der Broker

- (1) eine US-Person ist;
- (2) für US-Steuerzwecke eine ausländische, kontrollierte Gesellschaft ist;
- (3) eine ausländische Person ist, deren Bruttoeinkommen zu mindestens 50 Prozent für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren effektiv mit der Ausübung eines Handels oder Geschäftsbetriebs in den Vereinigten Staaten verbunden ist; oder
- (4) eine ausländische Personengesellschaft ist, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während ihres Steuerjahres:
 - (a) einer oder mehrere ihrer Partner "US-Personen" im Sinne der Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten sind, die insgesamt mehr als 50 Prozent des Einkommens oder der Kapitalanteile an der Personengesellschaft halten; oder
 - (b) eine solche ausländische Personengesellschaft an der Durchführung eines Handels oder einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten beteiligt ist,

es sei denn, der Broker hat keine tatsächliche Kenntnis oder Gründe zu der Annahme, dass der Inhaber eine US-Person ist und die vorstehend beschriebenen Dokumentationspflichten (im Zusammenhang mit einem Verkauf von Wertpapieren in einer Niederlassung eines Brokers in den Vereinigten Staaten) erfüllt sind oder der Inhaber anderweitig eine Befreiung geltend macht.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung dieses Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständigen Behörden von Österreich, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande und Norwegen keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;
- (c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen

mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;

- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEDLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEDLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129.

Vereinigtes Königreich

Jede Anbieterin hat gegenüber der Emittentin zugesichert:

- (a) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (b) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (c) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

XI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortliche Personen

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main (im Fall, dass die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist) bzw. Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main (im Fall, dass die Goldman Sachs Bank Europe SE als Anbieterin in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist) als Anbieterinnen sind verantwortlich für sämtliche in dem Basisprospekt enthaltene Informationen. Die Emittentin und die Anbieterinnen erklären hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, Vereinigte Staaten übernimmt als Garantin die Verantwortung für sämtliche in dem Basisprospekt enthaltene Information. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Basisprospekt richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dem Basisprospekt übernommenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin gibt die folgenden Erklärungen ab:

- (a) Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- (b) Die zuständige Behörde billigt diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- (c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden.
- (d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

4. Bereithaltung des Basisprospekts

Diese Wertpapierbeschreibung wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in

der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Diese Wertpapierbeschreibung, die anderen Bestandteile des Basisprospekts, etwaige Nachträge dazu, die per Verweis einbezogenen Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Webseite <https://www.gs.de/de/product-home> (auf der jeweiligen Produktseite - abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld) bzw. auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht.

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Sofern in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (a) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (b) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder
 - (i) für alle Angebotsländer; oder
 - (ii) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein bzw. Luxemburg.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite <https://www.gs.de/de/product-home> für Anleger in Deutschland und Österreich bzw. www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein und Luxemburg veröffentlicht.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts nicht erfolgt.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

In dieser Wertpapierbeschreibung wird auf Angaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung verwiesen, die als Bestandteil der Wertpapierbeschreibung gelten. Die auf diese Weise in die Wertpapierbeschreibung per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle durch Angabe der Pflichtangaben nach der Delegierten Verordnung und der Bezeichnung des Dokuments (inkl. Seitenzahl) in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

| Pflichtangaben nach der Delegierten Verordnung | Dokument (Einbezogene Seite(n) des Dokuments) | Seite(n) in der Wertpapierbeschreibung |
|--|--|---|
| <i>Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde</i> | | |
| Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde (Anhang 6, Punkt 1 der Delegierten Verordnung) | GSG Base Prospectus (Seite 2 (<i>Responsibility Statement</i>), Seiten 131-132 (Zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>), Deckblatt (Fünfter Absatz)) | Seite 415 |
| <i>Abschlussprüfer</i> | | |
| Abschlussprüfer (Anhang 6, Punkt 2 der Delegierten Verordnung) | GSG Base Prospectus (Seite 132 (<i>Independent Registered Public Accounting Firm</i>), Back Cover Seite) | Seite 415 |
| <i>Risikofaktoren</i> | | |

| | | |
|--|---|-----------------------|
| <p>Risikofaktoren (Anhang 6, Punkt 3.1 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>GSG Base Prospectus (Seiten 11-13 (<i>Risk Factors in Relation to the Issuer</i>))</p> <p>Supplement No. 1 to GSG Base Prospectus (Seite S-1)</p> <p>Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seiten 154-155 (<i>Risk Factors</i>))</p> <p>Form 10-K 2019 (Seiten 23 (mit Ausnahme des ersten Absatzes) – 44 (<i>Risk Factors</i>))</p> | <p>Seiten 13 - 14</p> |
| <p>Angaben zur Garantin</p> | | |
| <p>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>Form 10-K 2019 (Seite 1 (<i>Business - Introduction</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Ort der Registrierung der Garantin ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI) (Anhang 6, Punkt 4.1.2 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>GSG Base Prospectus (Seite 7 (Zeile LEI unter <i>Overview of the Program</i>), Seiten 131-132 (Neunter und zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1.3 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>GSG Base Prospectus (Seite 131 (Neunter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |

| | | |
|---|--|------------------|
| <p>Sitz und Rechtsform der Garantin Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Garantin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden (Anhang 6, Punkt 4.1.4 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>GSG Base Prospectus (Seiten 131-132 (Neunter und zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>)) Form 10-K 2019 (Seite 1 (<i>Business - Introduction</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Jüngste Ereignisse, die für die Garantin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind (Anhang 6, Punkt 4.1.5 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>Form 10-K 2019 (Seiten 46-101 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Angabe der Ratings, die für die Garantin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden (Anhang 6, Punkt 4.1.6 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>GSG Base Prospectus (Seiten 41-42 (<i>Credit Ratings</i>)) Form 10-K 2019 (Seite 87 (<i>Credit Ratings</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr (Anhang 6, Punkt 4.1.7 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>Form 10-K 2019 (Seiten 67-68 (<i>Funding Sources</i>), Seiten 105-108 (<i>Consolidated Statements of Earnings, Consolidated Statements of Comprehensive Income, Consolidated Balance Sheets, Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity, Consolidated Statements of Cash Flows</i>), Seiten 157-160 (<i>Unsecured Borrowings, Other Liabilities</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |

| | | |
|--|--|-----------|
| Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1.8 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seiten 67-68 (<i>Funding Sources</i>)) | Seite 415 |
| Überblick über die Geschäftstätigkeit | | |
| Haupttätigkeitsbereiche (Anhang 6, Punkt 5.1.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seiten 1-5 (<i>Business – Introduction, Business Segments</i>), Seite 109 (<i>Description of Business</i>)) | Seite 415 |
| Wichtigste Märkte (Anhang 6, Punkt 5.1.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seiten 1-7 (<i>Business – Introduction, Business Segments, Competition</i>), Seite 45 (<i>Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchases of Equity Securities</i>), Seite 47 (<i>Business Environment</i>), Seite 184 (<i>Geographic Information</i>)) | Seite 415 |
| Organisationsstruktur | | |
| Organisationsstruktur (Anhang 6, Punkt 6 der Delegierten Verordnung) | GSG Base Prospectus (Seite 44 (<i>We are a Holding Company</i>)) Form 10-K 2019 (Seite 40 (<i>Group Inc. is a holding company and is dependent for liquidity on payments from its subsidiaries, many of which are subject to restrictions</i>), Exhibit 21.1 (<i>Significant Subsidiaries of the Registrant</i>)) | Seite 415 |
| Trendinformationen | | |

| | | |
|--|--|------------------|
| <p>Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>GSG Base Prospectus (Seiten 132-133 (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>))</p> <p>Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seiten 96-153 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))</p> <p>Form 10-K 2019 (Seiten 46-101 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> | | |
| <p>Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich Interessenkonflikte (Anhang 6, Punkt 9 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>Proxy Statement 2020 (Seiten 1, 5, 8-28 (<i>Corporate Governance</i>), Seiten 70-73 (<i>Certain Relationships and Related Transactions</i>))</p> <p>Form 10-K 2019 (Seite 20 (<i>Business - Information about our Executive Officers</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Hauptaktionäre</p> | | |
| <p>Hauptaktionäre (Anhang 6, Punkt 10 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>Proxy Statement 2020 (Seite 76 (<i>Beneficial Owners of More Than Five Percent</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |
| <p>Finanzinformationen</p> | | |
| <p>Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 geendeten Geschäftsjahre (Anhang 6, Punkt 11.1-11.7 der Delegierten Verordnung)</p> | <p>Form 10-K 2019 (Seiten 105-203 (<i>Consolidated Statements of Earnings, Consolidated Statements of Comprehensive Income, Consolidated Balance Sheets, Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity, Consolidated Statements of Cash Flows, Notes to Consolidated Financial Statements, Supplemental Financial Information</i>))</p> | <p>Seite 415</p> |

| | | |
|---|--|-----------|
| Bestätigungsvermerk (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seiten 103-104 (<i>Report of Independent Registered Public Accounting Firm</i>)) | Seite 415 |
| Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seite 106 (<i>Consolidated Balance Sheets</i>)) | Seite 415 |
| Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seite 105 (<i>Consolidated Statements of Earnings</i>)) | Seite 415 |
| Kapitalflussrechnung (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seite 108 (<i>Consolidated Statements of Cash Flows</i>)) | Seite 415 |
| Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seiten 47-50 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>), Seiten 109-203 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements, Supplemental Financial Information</i>)) | Seite 415 |
| Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seiten 1-95 (<i>Financial Statements (Unaudited)</i>)) Supplement No. 1 to GSG Base Prospectus (Seiten S-1 - S-2) | Seite 415 |
| Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seite 2 (<i>Consolidated Balance Sheets (Unaudited)</i>)) | Seite 415 |
| Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seite 1 (<i>Consolidated Statements of Earnings (Unaudited)</i>)) | Seite 415 |
| Kapitalflussrechnung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seite 4 (<i>Consolidated Statements of Cash Flows (Unaudited)</i>)) | Seite 415 |

| | | |
|--|--|-----------|
| Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seiten 5-95 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures</i>)) | Seite 415 |
| Gerichts- und Schiedsverfahren (Anhang 6, Punkt 11.4 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seiten 83-92 (<i>Legal Proceedings</i>)) Form 10-K 2019 (Seiten 45 (<i>Legal Proceedings</i>), 185-193 (<i>Legal Proceedings</i>)) Supplement No. 1 to GSG Base Prospectus (Seite S-2) | Seite 415 |
| Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Garantin (Anhang 6, Punkt 11.5.1 der Delegierten Verordnung) | GSG Base Prospectus (Seiten 132-133 (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>)) Supplement No. 1 to GSG Base Prospectus (Seite S-2) | Seite 415 |
| Weitere Angaben | | |
| Aktienkapital (Anhang 6, Punkt 12.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-Q für das erste Quartal 2020 (Seite 3 (<i>Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity (Unaudited)</i>), Seiten 68-70 (<i>Shareholders' Equity</i>)) Form 10-K 2019 (Seite 107 (<i>Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity</i>), Seiten 169-171 (<i>Shareholders' Equity</i>)) | Seite 415 |

| | | |
|---|--|-----------|
| Satzung und Statuten der Gesellschaft (Anhang 6, Punkt 12.2 der Delegierten Verordnung) | GSG Base Prospectus (Seiten 131-132 (Neunter Absatz unter <i>Listing and General Information</i> und Unterabschnitt <i>Documents Available for Review</i>)) | Seite 415 |
| Wesentliche Verträge (Anhang 6, Punkt 13.1 der Delegierten Verordnung) | Form 10-K 2019 (Seiten 76-77 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations - Contractual Obligations</i>)) | Seite 415 |
| Verfügbare Dokumente (Anhang 6, Punkt 14.1 der Delegierten Verordnung) | GSG Base Prospectus (Seite 132 (<i>Documents Available for Review</i>)) | Seite 415 |

Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthalten Informationen Bestandteil der Wertpapierbeschreibung, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung enthalten sind.

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogenen sind, sind sämtlich auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

| DOKUMENT | INTERNETSEITE |
|--|---|
| GSG Base Prospectus | https://www.bourse.lu/programme/Programme-GolSachsGr/13706 |
| Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus Euro Medium-Term Notes | https://www.bourse.lu/programme-documents/Programme-GolSachsGr/13706 |
| Form 10-K 2019 | https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/current/10k/2019-10-k.pdf |
| Proxy Statement 2020 | https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/current/proxy-statements/2020-proxy-statement-pdf.pdf |
| Form 8-K 15 April 2020 | https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/current/8k/8k-04-15-20.pdf |
| Form 10-Q für das erste Quartal 2020 | https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/current/10q/first-quarter-2020-10-q.pdf |